Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2023/0227(COD)

6.12.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 433 - 790

Entwurf eines Berichts
Herbert Dorfmann
(PE756.010v01-00)

Erzeugung und Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates, und Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial)

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0414 – C9-0236/2023 – 2023/0227(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 433
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Jeder Unternehmer, der PVM aus heterogenem Material erzeugt und/oder in Verkehr zu bringen beabsichtigt, übermittelt der zuständigen Behörde vor dem Inverkehrbringen eine Mitteilung darüber. Fordert die zuständige nationale Behörde innerhalb einer von ihr festgelegten Frist keine weiteren Informationen an, kann das PVM aus heterogenem Material in Verkehr gebracht werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Heterogenes Material wird bereits gemäß Absatz 1 gemeldet. Diese Verpflichtung zur Meldung der Erzeugung vor dem Inverkehrbringen ergibt sich unmittelbar aus den für ökologisches/biologisches heterogenes Material festgelegten Vorschriften, wo dies sinnvoll ist, da jede ökologische/biologische Erzeugung vor dem Inverkehrbringen der Kontrollstelle gemeldet werden muss. Bei konventionellem heterogenem Material ist dies nicht sinnvoll.

Änderungsantrag 434
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Jeder Unternehmer, der PVM aus heterogenem Material erzeugt und/oder in Verkehr zu bringen beabsichtigt, übermittelt der zuständigen Behörde vor dem Inverkehrbringen eine Mitteilung	(4) Jeder Unternehmer, der PVM aus heterogenem Material erzeugt und/oder in Verkehr zu bringen beabsichtigt, übermittelt der zuständigen Behörde vor dem Inverkehrbringen eine Mitteilung

darüber. Fordert die zuständige nationale Behörde innerhalb ***einer*** von ***ihr festgelegten Frist*** keine weiteren Informationen an, kann das PVM aus heterogenem Material in Verkehr gebracht werden.	darüber. Fordert die zuständige nationale Behörde innerhalb von ***drei Monaten*** keine weiteren Informationen an, kann das PVM aus heterogenem Material in Verkehr gebracht werden.

Or. en

Begründung

Diese Änderung dient der Kohärenz mit der in Anhang VI festgelegten Frist.

Änderungsantrag 435
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Jeder Unternehmer, der PVM aus heterogenem Material erzeugt und/oder in Verkehr zu bringen beabsichtigt, übermittelt der zuständigen Behörde vor dem Inverkehrbringen eine Mitteilung darüber. Fordert die zuständige nationale Behörde innerhalb ***einer*** von ***ihr festgelegten Frist*** keine weiteren Informationen an, kann das PVM aus heterogenem Material in Verkehr gebracht werden.	(4) Jeder Unternehmer, der PVM aus heterogenem Material erzeugt und/oder in Verkehr zu bringen beabsichtigt, übermittelt der zuständigen Behörde vor dem Inverkehrbringen eine Mitteilung darüber. Fordert die zuständige nationale Behörde innerhalb von ***drei Monaten*** keine weiteren Informationen an, kann das PVM aus heterogenem Material in Verkehr gebracht werden.

Or. en

Änderungsantrag 436
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 5 – Unterabsatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Unternehmer, der PVM aus heterogenem Material erzeugt, das zum	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Inverkehrbringen bestimmt ist, zeichnet auch die folgenden Informationen auf und bewahrt diese auf:

Or. en

Änderungsantrag 437
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 5 – Unterabsatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den ***Zuchtstandort*** des PVM aus heterogenem Material ***und den Standort der Erzeugung***,	d) ***gegebenenfalls*** den ***Zucht- oder Erzeugungsstandort*** des PVM aus heterogenem Material,

Or. en

Änderungsantrag 438
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 5 – Unterabsatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den ***Zuchtstandort*** des PVM aus heterogenem Material ***und den Standort der Erzeugung***,	d) den ***Zucht- oder Erzeugungsstandort*** des PVM aus heterogenem Material,

Or. en

Begründung

Mit dem derzeitigen Wortlaut von Artikel 27 in Verbindung mit Artikel 81 wird praktisch die Definition von ökologischem/biologischem heterogenem Material ersetzt, die das Ergebnis langwieriger Verhandlungen zwischen den Organen der EU mit Mitentscheidungsbefugnissen ist. Mit dieser Änderung und den nachfolgenden Änderungen wird dem Inhalt von Artikel 13 der Verordnung über die ökologische/biologische Produktion und der Verordnung (EU) 2021/1189 der Kommission entsprochen, damit das, was von den Interessenträgern und den zuständigen Behörden in den letzten zwei Jahren erfolgreich umgesetzt wurde, nicht erneut geändert wird.

Änderungsantrag 439
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 5 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen Behörden erhalten Zugang zu den in diesem Absatz genannten Informationen.	Die zuständigen Behörden erhalten ***im Zusammenhang mit Kontrollen nach dem Inverkehrbringen*** Zugang zu den in diesem Absatz genannten Informationen.

Or. en

Begründung

Mit dem derzeitigen Wortlaut von Artikel 27 in Verbindung mit Artikel 81 wird praktisch die Definition von ökologischem/biologischem heterogenem Material ersetzt, die das Ergebnis langwieriger Verhandlungen zwischen den Organen der EU mit Mitentscheidungsbefugnissen ist. Mit dieser Änderung und den nachfolgenden Änderungen wird dem Inhalt von Artikel 13 der Verordnung über die ökologische/biologische Produktion und der Verordnung (EU) 2021/1189 der Kommission entsprochen, damit das, was von den Interessenträgern und den zuständigen Behörden in den letzten zwei Jahren erfolgreich umgesetzt wurde, nicht erneut geändert wird.

Änderungsantrag 440
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 5 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen Behörden erhalten Zugang zu den in diesem Absatz genannten Informationen.	Die zuständigen Behörden erhalten ***im Zusammenhang mit Kontrollen nach dem Inverkehrbringen*** Zugang zu den in diesem Absatz genannten Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 441
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Heterogenes Material, das gemäß Absatz 1 mitgeteilt wird, wird von den zuständigen Behörden in ein besonderes Register (im Folgenden „Register für heterogenes Material“) eingetragen.	Heterogenes Material, das gemäß Absatz 1 mitgeteilt wird, wird von den zuständigen Behörden in ein besonderes Register (im Folgenden „Register für heterogenes Material“) eingetragen. ***Die Eintragung sollte für Unternehmer kostenlos sein.***

Or. en

Begründung

Mit dem derzeitigen Wortlaut von Artikel 27 in Verbindung mit Artikel 81 wird praktisch die Definition von ökologischem/biologischem heterogenem Material ersetzt, die das Ergebnis langwieriger Verhandlungen zwischen den Organen der EU mit Mitentscheidungsbefugnissen ist. Mit dieser Änderung und den nachfolgenden Änderungen wird dem Inhalt von Artikel 13 der Verordnung über die ökologische/biologische Produktion und der Verordnung (EU) 2021/1189 der Kommission entsprochen, damit das, was von den Interessenträgern und den zuständigen Behörden in den letzten zwei Jahren erfolgreich umgesetzt wurde, nicht erneut geändert wird.

Änderungsantrag 442
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Heterogenes Material, das gemäß Absatz 1 mitgeteilt wird, wird von den zuständigen Behörden in ein besonderes Register (im Folgenden „Register für heterogenes Material“) eingetragen.	Heterogenes Material, das gemäß Absatz 1 mitgeteilt wird, wird von den zuständigen Behörden in ein besonderes Register (im Folgenden „Register für heterogenes Material“) eingetragen. ***Die Eintragung ist für Unternehmer kostenlos.***

Or. en

Änderungsantrag 443
Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen Behörden führen, pflegen und veröffentlichen dieses Register und teilen der Kommission unverzüglich dessen Inhalt und Aktualisierungen mit.	Die zuständigen Behörden führen, pflegen und veröffentlichen dieses Register***, das in einem Online-Format zugänglich ist,*** und teilen der Kommission unverzüglich dessen Inhalt und Aktualisierungen mit.

Or. en

Begründung

Mit dem derzeitigen Wortlaut von Artikel 27 in Verbindung mit Artikel 81 wird praktisch die Definition von ökologischem/biologischem heterogenem Material ersetzt, die das Ergebnis langwieriger Verhandlungen zwischen den Organen der EU mit Mitentscheidungsbefugnissen ist. Mit dieser Änderung wird dem Inhalt von Artikel 13 der Verordnung über die ökologische/biologische Produktion und der Verordnung (EU) 2021/1189 der Kommission entsprochen, damit das, was von den Interessenträgern und den zuständigen Behörden in den letzten zwei Jahren erfolgreich umgesetzt wurde, nicht erneut geändert wird.

Änderungsantrag 444
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen Behörden führen, pflegen und veröffentlichen dieses Register und teilen der Kommission unverzüglich dessen Inhalt und Aktualisierungen mit.	Die zuständigen Behörden führen, pflegen und veröffentlichen dieses Register***, machen es online zugänglich*** und teilen der Kommission unverzüglich dessen Inhalt und Aktualisierungen mit.

Or. en

Änderungsantrag 445
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von den Artikeln 5 bis ***12, 14,*** 15 und 20 darf PVM an Endnutzer abgegeben werden, wenn es alle folgenden Anforderungen erfüllt:	Abweichend von den Artikeln 5 bis 15 und 20 darf PVM an Endnutzer abgegeben werden, wenn es alle folgenden Anforderungen erfüllt:

Or. en

Änderungsantrag 446
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Es ist mit einem Etikett des Unternehmers mit der Bezeichnung des PVM und dem Hinweis „Pflanzenvermehrungsmaterial für Endnutzer **– *ohne amtliche Zertifizierung***“ oder im Falle von Saatgut „Saatgut für Endnutzer **– *ohne amtliche Zertifizierung***“ versehen.	a) Es ist mit einem Etikett des Unternehmers mit der Bezeichnung des PVM und dem Hinweis „Pflanzenvermehrungsmaterial für Endnutzer“ oder im Falle von Saatgut „Saatgut für Endnutzer“ versehen.

Or. en

Begründung

Diese Information ist für Heimgärtner, die das Zertifizierungssystem nicht verstehen, nicht nützlich. Der Verweis auf die Endnutzer reicht aus.

Änderungsantrag 447
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Es ist mit einem Etikett des	a) Es ist mit einem Etikett des

Unternehmers mit der Bezeichnung des PVM und dem Hinweis „Pflanzenvermehrungsmaterial für Endnutzer – ***ohne amtliche Zertifizierung***“ oder im Falle von Saatgut „Saatgut für Endnutzer – ***ohne amtliche Zertifizierung***“ versehen.	Unternehmers mit der Bezeichnung des PVM und dem Hinweis „Pflanzenvermehrungsmaterial für Endnutzer“ oder im Falle von Saatgut „Saatgut für Endnutzer“ versehen.

Or. en

Begründung

Der Hinweis auf die amtliche Zertifizierung ist irreführend, da Gemüsesaatgut eingetragener DUS-Sorten in der Regel auch nicht amtlich zertifiziert ist. Diese Information ist für Heimgärtner, die das Zertifizierungssystem nicht verstehen, nicht nützlich. Der Verweis auf die Endnutzer reicht aus.

Änderungsantrag 448
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Es ist mit einem Etikett des Unternehmers mit der Bezeichnung des PVM und dem Hinweis „Pflanzenvermehrungsmaterial für Endnutzer – ***ohne amtliche Zertifizierung***“ oder im Falle von Saatgut „Saatgut für Endnutzer – ***ohne amtliche Zertifizierung***“ versehen.	a) Es ist mit einem Etikett des Unternehmers mit der Bezeichnung des PVM und dem Hinweis „Pflanzenvermehrungsmaterial für Endnutzer“ oder im Falle von Saatgut „Saatgut für Endnutzer“ versehen.

Or. en

Änderungsantrag 449
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Es muss als einzelne Pflanzen oder,	d) Es muss als einzelne Pflanzen oder,

im Falle von Saatgut und Knollen, in kleinen Verpackungen in Verkehr gebracht werden.	im Falle von Saatgut und Knollen, in kleinen Verpackungen ***im Sinne von Artikel 3 Absatz 35a (neu)*** in Verkehr gebracht werden.

Or. en

Änderungsantrag 450
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Unternehmer, der diese Ausnahme in Anspruch nimmt, teilt der zuständigen Behörde diese Tätigkeit jährlich unter Angabe der betreffenden Arten und Mengen mit.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Jede Meldepflicht muss einen ausreichenden Nutzen bringen, um die Belastung für die Unternehmer (und für Behörden und Steuerzahler) zu rechtfertigen, insbesondere für kleine, lokale Unternehmer, die sich auf die Erzeugung einer großen Vielfalt von Sorten und/oder Arten spezialisiert haben und nicht über die Mittel verfügen, um diese Anforderungen zu erfüllen.

Es gibt keinen klaren Grund, warum Daten über die Arten und Mengen, die an Heimgärtner verkauft werden, erfasst werden sollten – die meisten direkt an Endnutzer abgegebenen Produkte werden nicht auf diese Weise erfasst.

Änderungsantrag 451
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Ein Unternehmer, der diese Ausnahme in Anspruch nimmt, teilt der zuständigen Behörde diese Tätigkeit jährlich unter Angabe der betreffenden Arten und Mengen mit.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Kleinen, lokalen Unternehmern, die sich auf die Erzeugung einer großen Vielfalt von Sorten und/oder Arten spezialisiert haben, fehlen möglicherweise die Mittel, um diese Anforderungen zu erfüllen. Die mit der Meldung verbundene Belastung steigt im Allgemeinen mit der Bandbreite des angebotenen PVM, wodurch in der Praxis von einer vielfältigen Erzeugung abgeschreckt wird. Wenn PVM persönlich verkauft wird, etwa auf einem Bauernmarkt oder im Rahmen eines Saatguttauschs, statt online, ist es darüber hinaus aufwändiger, die genauen Mengen der verkauften Arten zu erfassen.

Änderungsantrag 452
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Größe, die Form, die Versiegelung und die Handhabung der in Absatz 1 Buchstabe d genannten Kleinverpackungen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 453
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt im Wege von	***Bei Kleinverpackungen handelt es sich***

Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Größe, die Form, die Versiegelung und die Handhabung der in Absatz 1 Buchstabe d genannten Kleinverpackungen.	***um Packungen mit Saatgut bis zu einem Nettogewicht von***
	i) 30 kg für Getreide und Saatkartoffeln,
	ii) 10 kg für Futterpflanzen, Rüben, Öl- und Faserpflanzen,
	iii) 5 kg für Hülsenfrüchte,
	iv) 500 g für Zwiebeln, Kerbel, Spargel, Mangold, Rote Rüben, Mai- und Herbstrüben, Wassermelone, Riesenkürbis, Gartenspeisekürbis, Möhren, Radieschen, Rettich, Schwarzwurzeln, Spinat und Feldsalat,
	v) 100 g für alle übrigen Gemüsearten.

Or. en

Begründung

Um für ein Höchstmaß an Rechtssicherheit und demokratischer Kontrolle zu sorgen, sollten die Bestimmungen über PVM, das an Endnutzer abgegeben wird, in den Vorschlag und nicht erst in das Sekundärrecht aufgenommen werden. Es reicht aus, diese Bestimmungen auf die Definition von Kleinverpackungen zu beschränken. Um Innovation und Wettbewerb zu ermöglichen, sollte es den Unternehmern freistehen, selbst über die Form, die Versiegelung und die Handhabung der Saatgutpackungen, die an Endverbraucher abgegeben werden, zu entscheiden.

Die Definitionen für Kleinverpackungen ergeben sich aus der bestehenden Definition in der Richtlinie 2002/55/EG und Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848.

Änderungsantrag 454
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Größe, die Form, die Versiegelung und die Handhabung der in	***Bei Kleinverpackungen handelt es sich um Packungen mit Saatgut bis zu einem Nettogewicht von***

Absatz 1 Buchstabe d genannten Kleinverpackungen.

i) 30 kg für Getreide und Saatkartoffeln,

ii) 10 kg für Futterpflanzen, Rüben, Öl- und Faserpflanzen,

iii) 5 kg für Hülsenfrüchte,

iv) 500 g für Zwiebeln, Kerbel, Spargel, Mangold, Rote Rüben, Mai- und Herbstrüben, Wassermelone, Riesenkürbis, Gartenspeisekürbis, Möhren, Radieschen, Rettich, Schwarzwurzeln, Spinat und Feldsalat,

v) 100 g für alle übrigen Gemüsearten.

Or. en

Begründung

Um für Rechtssicherheit zu sorgen, sollten die Bestimmungen über PVM, das an Endnutzer abgegeben wird, in den Vorschlag und nicht erst in das Sekundärrecht aufgenommen werden. Es ist außerdem ausreichend und verhältnismäßig, diese Bestimmungen auf die Definition von Kleinverpackungen zu beschränken. Um Innovation und Wettbewerb zu ermöglichen, sollte es den Unternehmern freistehen, selbst über die Form, die Versiegelung und die Handhabung der Saatgutpackungen zu entscheiden. Es liegt in ihrem wirtschaftlichen Interesse, das PVM in einer für den Verbraucher möglichst ansprechenden Weise anzubieten, und dies muss nicht durch EU-Vorschriften vorgegeben werden.

Änderungsantrag 455
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 76 Absatz 2 erlassen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Nicht mehr erforderlich

Änderungsantrag 456
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 76 Absatz 2 erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 457
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 29	***entfällt***
PVM, das an Genbanken, Organisationen und Netze und von ihnen untereinander abgegeben wird	
(1)	
Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 kann PVM an Genbanken, Organisationen und Netzen abgegeben werden, die das satzungsgemäße oder der zuständigen Behörde amtlich mitgeteilte Ziel verfolgen, pflanzengenetische Ressourcen zu erhalten, oder es kann von ihnen untereinander abgegeben werden, wobei alle Tätigkeiten ohne Erwerbszweck auszuüben sind.	
Es kann ferner ausgehend von diesen Genbanken, Organisationen oder Netzen an Personen abgegeben werden, die dieses PVM als Endverbraucher und nicht zu Erwerbszwecken erhalten.	

In den in den Unterabsätzen 1 und 2 vorgesehenen Fällen muss das PVM die folgenden Anforderungen erfüllen:

a) Es wird in einem von diesen Genbanken, Organisationen und Netzen geführten Register mit einer angemessenen Beschreibung dieses PVM aufgeführt.

b) Es wird von diesen Genbanken, Organisationen und Netzwerken erhalten und Proben dieses PVM werden von ihnen den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. und

c) Es ist praktisch frei von Qualitätsschädlingen und allen Mängeln, die seine Qualität als Vermehrungsmaterial beeinträchtigen könnten, und es verfügt über eine für seinen Nutzwert als PVM zufriedenstellende Wuchskraft und Größe sowie – im Falle von Saatgut – zufriedenstellende Keimfähigkeit.

(2) Die Genbanken, Organisationen und Netze teilen der zuständigen Behörde die Inanspruchnahme der Ausnahme gemäß Absatz 1 und die betreffenden Arten mit.

Or. en

Begründung

Die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von PVM zum Zwecke der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft sollte nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Ausgehend von dieser Änderung sind die Ausnahmeregelungen in Artikel 29, die für Erhaltungsinitiativen ungeeignet sind, nicht mehr erforderlich.

Änderungsantrag 458
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
PVM, das ***an Genbanken,*** Organisationen und ***Netze*** und von ihnen untereinander abgegeben wird	PVM, das ***von und innerhalb von*** Organisationen und ***Netzen für die dynamische Erhaltung, Bereicherung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen*** und von ihnen untereinander abgegeben wird

Or. en

Änderungsantrag 459
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
PVM, das an Genbanken, Organisationen und Netze und von ihnen untereinander abgegeben wird	***Artikel 29*** PVM, das an Genbanken, Organisationen und Netze***, von und innerhalb von diesen*** und von ihnen untereinander abgegeben wird

Or. en

Änderungsantrag 460
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
PVM, das an Genbanken, Organisationen und Netze und von ihnen untereinander abgegeben wird	PVM, das an Genbanken, Organisationen und Netze***, von und innerhalb von diesen*** und von ihnen untereinander abgegeben wird

Or. en

Begründung

Mit den an diesem Artikel vorgenommenen Änderungen soll ein weiterer Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung genetischer Ressourcen und zur biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft geleistet werden. Der Vorschlag würde die Weitergabe und den Austausch pflanzengenetischer Ressourcen und biologischer Vielfalt in der Landwirtschaft durch öffentliche Genbanken und gemeinschaftliche Saatgutbanken drastisch einschränken. Mit den an diesem Artikel vorgenommenen Änderungen wird hervorgehoben, dass der Austausch und die Weitergabe von genetischem Material unter Beteiligung von Genbanken und Saatguterhaltungsnetzen nicht denselben Regelungen unterliegen wie das Inverkehrbringen von Saatgut.

Änderungsantrag 461
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
PVM, das an ***Genbanken, Organisationen*** und Netze und von ihnen untereinander abgegeben wird	PVM, das an ***Erhaltungsorganisationen*** und Netze und von ihnen untereinander abgegeben wird

Or. en

Begründung

Öffentliche Genbanken bringen PVM nicht in Verkehr, sondern gewähren gemäß den Bestimmungen des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft Zugang zu ihren erhaltenen pflanzengenetischen Ressourcen.

Änderungsantrag 462
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 kann PVM ***an*** Genbanken, Organisationen und Netzen abgegeben werden, die das satzungsgemäße oder der zuständigen Behörde amtlich mitgeteilte Ziel verfolgen,	***Unbeschadet der Weitergabe von PVM zum Zweck der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft und*** abweichend von den

pflanzengenetische Ressourcen zu erhalten, oder es kann von ihnen untereinander abgegeben werden, wobei alle Tätigkeiten ohne Erwerbszweck auszuüben sind.	Artikeln 5 bis 25 kann PVM ***von und innerhalb von*** Genbanken, Organisationen und Netzen abgegeben werden, die das satzungsgemäße oder der zuständigen Behörde amtlich mitgeteilte Ziel verfolgen, pflanzengenetische Ressourcen zu erhalten, oder es kann ***an diese oder*** von ihnen untereinander abgegeben werden, wobei alle Tätigkeiten ohne Erwerbszweck auszuüben sind.

Or. en

Begründung

Der „Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft“ gehört zu den Zielen des Vorschlags (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b). Die vorgesehenen Vorschriften würden jedoch nicht zur Vielfalt beitragen, sondern die Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft behindern.

Änderungsantrag 463
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 kann PVM an Genbanken, ***Organisationen*** und ***Netzen*** abgegeben werden, die das satzungsgemäße oder der zuständigen Behörde amtlich mitgeteilte Ziel verfolgen, pflanzengenetische Ressourcen zu erhalten, oder es kann von ihnen untereinander abgegeben werden, wobei alle Tätigkeiten ohne Erwerbszweck auszuüben sind.	Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 kann PVM an Genbanken, ***Erhaltungsorganisationen*** und ***Netze, einschließlich Landwirten,*** abgegeben werden, die das satzungsgemäße oder der zuständigen Behörde amtlich mitgeteilte Ziel verfolgen, pflanzengenetische Ressourcen zu erhalten, oder es kann von ihnen untereinander abgegeben werden, wobei alle Tätigkeiten ohne Erwerbszweck auszuüben sind.

Or. en

Begründung

Die Landwirte sollten aus Gründen der Klarheit erwähnt werden.

Änderungsantrag 464
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 kann PVM ***an*** Genbanken, Organisationen und Netzen abgegeben werden, die das satzungsgemäße oder der zuständigen Behörde amtlich mitgeteilte Ziel verfolgen, pflanzengenetische Ressourcen zu erhalten, oder es kann von ihnen untereinander abgegeben werden, wobei alle Tätigkeiten ohne Erwerbszweck auszuüben sind.	Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 kann PVM ***von und innerhalb von*** Genbanken, Organisationen und Netzen abgegeben werden, die das satzungsgemäße oder der zuständigen Behörde amtlich mitgeteilte Ziel verfolgen, pflanzengenetische Ressourcen zu erhalten, oder es kann ***an diese oder*** von ihnen untereinander abgegeben werden, wobei alle Tätigkeiten ohne Erwerbszweck auszuüben sind.

Or. en

Änderungsantrag 465
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 kann PVM ***an Genbanken,*** Organisationen und Netzen abgegeben werden, die das satzungsgemäße oder der zuständigen Behörde amtlich mitgeteilte Ziel verfolgen, pflanzengenetische Ressourcen zu erhalten, oder es kann von ihnen untereinander abgegeben werden***, wobei alle Tätigkeiten ohne Erwerbszweck auszuüben sind***.	Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 kann PVM ***von und innerhalb von nicht gewinnorientierten*** Organisationen und Netzen abgegeben werden, die das satzungsgemäße oder der zuständigen Behörde amtlich mitgeteilte Ziel verfolgen, pflanzengenetische Ressourcen ***dynamisch*** zu erhalten, ***zu bereichern und nachhaltig zu nutzen,*** oder es kann von ihnen untereinander abgegeben werden.

Or. en

Änderungsantrag 466
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Es kann ferner ausgehend von diesen Genbanken, Organisationen oder Netzen an Personen abgegeben werden, die dieses PVM als Endverbraucher und nicht zu Erwerbszwecken erhalten.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit dieser Art von Tätigkeit sind Kosten verbunden, und Saatguterhalter sollten nicht daran gehindert werden, einen Teil der Kosten, die ihnen bei dieser im Interesse der Gesellschaft ausgeübten, wichtigen Arbeit entstehen, wieder einzunehmen.

Änderungsantrag 467
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Es kann ferner ausgehend von diesen Genbanken, Organisationen oder Netzen an Personen abgegeben werden, die dieses PVM als Endverbraucher und nicht zu Erwerbszwecken erhalten.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit den an diesem Artikel vorgenommenen Änderungen soll ein weiterer Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung genetischer Ressourcen und zur biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft geleistet werden. Der Vorschlag würde die Weitergabe und den Austausch pflanzengenetischer Ressourcen und biologischer Vielfalt in der Landwirtschaft durch öffentliche Genbanken und gemeinschaftliche Saatgutbanken drastisch einschränken. Mit den an diesem Artikel vorgenommenen Änderungen wird hervorgehoben, dass der Austausch und

die Weitergabe von genetischem Material unter Beteiligung von Genbanken und Saatguterhaltungsnetzen nicht denselben Regelungen unterliegen wie das Inverkehrbringen von Saatgut.

Änderungsantrag 468
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Es kann ferner ausgehend von diesen ***Genbanken,*** Organisationen oder Netzen an Personen ***abgegeben werden, die*** dieses PVM ***als Endverbraucher und nicht zu Erwerbszwecken erhalten***.	Es kann ferner ausgehend von diesen Organisationen oder Netzen ***oder ihren Mitgliedern*** an Personen***, die als Endverbraucher ebenfalls zur dynamischen Erhaltung*** dieses PVM ***beitragen, oder zu professionellen landwirtschaftlichen Zwecken abgegeben werden***.

Or. en

Änderungsantrag 469
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Es kann ferner ausgehend von diesen ***Genbanken, Organisationen*** oder Netzen an Personen abgegeben werden, die dieses PVM als Endverbraucher und nicht zu Erwerbszwecken erhalten.	Es kann ferner ausgehend von diesen ***Erhaltungsorganisationen*** oder Netzen an Personen abgegeben werden, die dieses PVM als Endverbraucher und nicht zu Erwerbszwecken erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 470
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In den in den Unterabsätzen 1 ***und 2 vorgesehenen Fällen*** muss ***das PVM*** die folgenden Anforderungen erfüllen:	***Gemäß Absatz*** 1 ***in Verkehr gebrachtes PVM*** muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 471
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In den in den Unterabsätzen 1 ***und 2 vorgesehenen Fällen*** muss ***das PVM*** die folgenden Anforderungen erfüllen:	***Gemäß Absatz*** 1 ***in Verkehr gebrachtes PVM*** muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

Or. en

Begründung

Mit den an diesem Artikel vorgenommenen Änderungen soll ein weiterer Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung genetischer Ressourcen und zur biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft geleistet werden. Der Vorschlag würde die Weitergabe und den Austausch pflanzengenetischer Ressourcen und biologischer Vielfalt in der Landwirtschaft durch öffentliche Genbanken und gemeinschaftliche Saatgutbanken drastisch einschränken. Mit den an diesem Artikel vorgenommenen Änderungen wird hervorgehoben, dass der Austausch und die Weitergabe von genetischem Material unter Beteiligung von Genbanken und Saatguterhaltungsnetzen nicht denselben Regelungen unterliegen wie das Inverkehrbringen von Saatgut.

Änderungsantrag 472
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Es ***wird*** in einem von diesen	a) Es ***verfügt über eine grundlegende***

Genbanken, Organisationen und Netzen geführten Register ***mit*** einer ***angemessenen*** Beschreibung ***dieses*** PVM ***aufgeführt***.	***Beschreibung, die auf der Verpackung oder in privaten Unterlagen oder*** in einem von diesen Organisationen und Netzen geführten Register ***öffentlich zugänglich gemacht wird, falls es nicht zu*** einer ***in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 eingetragenen Sorte gehört. Diese*** Beschreibung ***wird der zuständigen Behörde von der natürlichen oder juristischen Person, die das*** PVM ***in Verkehr bringt, auf Verlangen zur Verfügung gestellt***.

Or. en

Änderungsantrag 473
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Es wird in einem von diesen ***Genbanken, Organisationen*** und Netzen geführten Register mit einer angemessenen Beschreibung dieses PVM aufgeführt.	a) Es wird in einem von diesen ***Erhaltungsorganisationen*** und Netzen geführten Register mit einer angemessenen Beschreibung dieses PVM aufgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 474
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Es wird von diesen Genbanken, Organisationen und Netzwerken erhalten und Proben dieses PVM werden von ihnen den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. und	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Austausch und die Weitergabe von genetischem Material unter Beteiligung von Genbanken und Saatguterhaltungsnetzen unterliegen nicht den gleichen Regelungen wie das Inverkehrbringen von Saatgut. Die Verfügbarkeit von Proben, insbesondere bei PVM, das in äußerst geringen Mengen erhalten wird, wobei jede einzelne Einheit kostbar ist, kann nicht sichergestellt werden, sondern sollte sich vielmehr auf ein Register stützen, zu dem sowohl die zuständigen Behörden als auch die Öffentlichkeit Zugang haben könnten.

Änderungsantrag 475
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Es wird von diesen Genbanken, Organisationen und Netzwerken erhalten und Proben dieses PVM werden von ihnen den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. und	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit den an diesem Artikel vorgenommenen Änderungen soll ein weiterer Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung genetischer Ressourcen und zur biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft geleistet werden. Der Vorschlag würde die Weitergabe und den Austausch pflanzengenetischer Ressourcen und biologischer Vielfalt in der Landwirtschaft durch öffentliche Genbanken und gemeinschaftliche Saatgutbanken drastisch einschränken. Mit den an diesem Artikel vorgenommenen Änderungen wird hervorgehoben, dass der Austausch und die Weitergabe von genetischem Material unter Beteiligung von Genbanken und Saatguterhaltungsnetzen nicht denselben Regelungen unterliegen wie das Inverkehrbringen von Saatgut.

Änderungsantrag 476
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Es wird von diesen ***Genbanken, Organisationen*** und Netzwerken erhalten und Proben dieses PVM werden von ihnen den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. und	b) Es wird von diesen ***Erhaltungsorganisationen*** und Netzwerken erhalten und Proben dieses PVM werden von ihnen den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. und

Or. en

Änderungsantrag 477
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Es wird von diesen ***Genbanken,*** Organisationen und Netzwerken erhalten und Proben dieses PVM werden von ihnen den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. und	b) Es wird von diesen Organisationen und Netzwerken erhalten und Proben dieses PVM werden von ihnen den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. und

Or. en

Änderungsantrag 478
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Es ist praktisch frei von Qualitätsschädlingen und allen Mängeln, die seine Qualität als Vermehrungsmaterial beeinträchtigen könnten, und es verfügt über eine für seinen Nutzwert als PVM zufriedenstellende Wuchskraft und Größe sowie – im Falle von Saatgut – zufriedenstellende Keimfähigkeit.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 479
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Es ist praktisch frei von Qualitätsschädlingen und allen Mängeln, die seine Qualität als Vermehrungsmaterial beeinträchtigen könnten, und es verfügt über eine für seinen Nutzwert als PVM zufriedenstellende Wuchskraft und Größe sowie – im Falle von Saatgut – zufriedenstellende Keimfähigkeit.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es ist unverhältnismäßig, über die Bestimmungen der Pflanzengesundheitsverordnung (Verordnung (EU) 2016/2031) hinausgehende Pflanzenschutzvorschriften für Saatgut und PVM zu erlassen, die nicht auf dem offiziellen Saatgutmarkt in Verkehr sind, sondern nur zum finanziellen Ausgleich der Vermehrungs- oder Erhaltungskosten ausgetauscht und verkauft werden.

Änderungsantrag 480
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Es ist praktisch frei von Qualitätsschädlingen und allen Mängeln, die seine Qualität als Vermehrungsmaterial beeinträchtigen könnten, und es verfügt über eine für seinen Nutzwert als PVM zufriedenstellende Wuchskraft und Größe	***entfällt***

sowie – im Falle von Saatgut –
zufriedenstellende Keimfähigkeit.

Or. en

Begründung

Mit den an diesem Artikel vorgenommenen Änderungen soll ein weiterer Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung genetischer Ressourcen und zur biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft geleistet werden. Der Vorschlag würde die Weitergabe und den Austausch pflanzengenetischer Ressourcen und biologischer Vielfalt in der Landwirtschaft durch öffentliche Genbanken und gemeinschaftliche Saatgutbanken drastisch einschränken. Mit den an diesem Artikel vorgenommenen Änderungen wird hervorgehoben, dass der Austausch und die Weitergabe von genetischem Material unter Beteiligung von Genbanken und Saatguterhaltungsnetzen nicht denselben Regelungen unterliegen wie das Inverkehrbringen von Saatgut.

Änderungsantrag 481
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Genbanken, Organisationen und Netze teilen der zuständigen Behörde die Inanspruchnahme der Ausnahme gemäß Absatz 1 und die betreffenden Arten mit.	***entfällt***

Or. en

Begründung

PVM, dass unter die Ausnahmeregelung fällt, wird in einem von diesen Genbanken, Organisationen und Netzen geführten Register mit einer angemessenen Beschreibung dieses PVM aufgeführt.

Änderungsantrag 482
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Genbanken, Organisationen und Netze teilen der zuständigen Behörde die Inanspruchnahme der Ausnahme gemäß Absatz 1 und die betreffenden Arten mit.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit den an diesem Artikel vorgenommenen Änderungen soll ein weiterer Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung genetischer Ressourcen und zur biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft geleistet werden. Der Vorschlag würde die Weitergabe und den Austausch pflanzengenetischer Ressourcen und biologischer Vielfalt in der Landwirtschaft durch öffentliche Genbanken und gemeinschaftliche Saatgutbanken drastisch einschränken. Mit den an diesem Artikel vorgenommenen Änderungen wird hervorgehoben, dass der Austausch und die Weitergabe von genetischem Material unter Beteiligung von Genbanken und Saatguterhaltungsnetzen nicht denselben Regelungen unterliegen wie das Inverkehrbringen von Saatgut.

Änderungsantrag 483
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die ***Genbanken, Organisationen*** und Netze teilen der zuständigen Behörde die Inanspruchnahme der Ausnahme gemäß Absatz 1 und die betreffenden Arten mit.	(2) Die ***Erhaltungsorganisationen*** und Netze teilen der zuständigen Behörde die Inanspruchnahme der Ausnahme gemäß Absatz 1 und die betreffenden Arten mit.

Or. en

Änderungsantrag 484
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Saatgut, das zwischen Landwirten ***in natura*** ausgetauscht wird	***PVM***, das zwischen Landwirten ausgetauscht wird

Or. en

Änderungsantrag 485
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Saatgut, das zwischen Landwirten ***in natura*** ausgetauscht wird	***PVM***, das zwischen Landwirten ausgetauscht wird

Or. en

Änderungsantrag 486
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Saatgut, das zwischen Landwirten ***in natura*** ausgetauscht wird	***PVM***, das zwischen Landwirten ausgetauscht wird

Or. en

Begründung

Es ist unlogisch, die Bestimmung auf Saatgut zu beschränken und sie nicht auf anderes Pflanzenvermehrungsmaterial, z. B. Saatkartoffeln oder Stecklinge von Obstpflanzen, anzuwenden. Mit dem Änderungsantrag werden diese Mängel korrigiert.

Änderungsantrag 487
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Saatgut, das zwischen Landwirten ***in natura*** ausgetauscht wird	***PVM***, das zwischen Landwirten ausgetauscht wird

Or. en

Begründung

Die Änderungen an diesem Artikel zielen darauf ab, den Verkauf von Pflanzenvermehrungsmaterial zu ermöglichen und Beschränkungen im Vorschlag der Kommission über den Austausch von Pflanzenvermehrungsmaterial aufzuheben. Zur Umsetzung von Artikel 19 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten, ist es unlogisch, die Bestimmung auf Saatgut zu beschränken und sie nicht auch auf anderes Pflanzenvermehrungsmaterial anzuwenden, wie z. B. Saatkartoffeln oder Stecklinge von Obstpflanzen.

Änderungsantrag 488
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Saatgut, das zwischen Landwirten in natura ausgetauscht wird	***PVM***, das zwischen Landwirten in natura ausgetauscht wird

Or. ro

Begründung

Im gesamten Text der Verordnung wird der Begriff „PVM“ beibehalten.

Änderungsantrag 489
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 können Landwirte untereinander ***Saatgut*** in natura austauschen, ***wenn dieses Saatgut alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:***	(1) Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 können Landwirte untereinander ***PVM*** in natura austauschen, ***auch gegen eine finanzielle Entschädigung.***

Or. en

Begründung

Änderungen an diesem Artikel zielen darauf ab, den Verkauf von Pflanzenvermehrungsmaterial zu ermöglichen und Beschränkungen im Vorschlag der Kommission über den Austausch von Pflanzenvermehrungsmaterial aufzuheben. Zur Umsetzung von Artikel 19 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten, ist es unlogisch, die Bestimmung auf Saatgut zu beschränken und sie nicht auch auf anderes Pflanzenvermehrungsmaterial anzuwenden, wie z. B. Pflanzkartoffeln oder Stecklinge von Obstpflanzen.

Änderungsantrag 490
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 können Landwirte untereinander Saatgut in natura austauschen, wenn dieses Saatgut alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:	(1) Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 können Landwirte untereinander Saatgut in natura ***oder gegen eine finanzielle Entschädigung*** austauschen, wenn dieses Saatgut alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

Or. en

Änderungsantrag 491
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 können Landwirte untereinander ***Saatgut*** in natura austauschen, wenn dieses ***Saatgut*** alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:	(1) Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 können Landwirte untereinander ***PVM*** in natura ***oder gegen eine finanzielle Entschädigung*** austauschen, wenn dieses ***PVM*** alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

Or. en

Begründung

Gemäß Artikel 19 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten (UNDROP), haben Kleinbauern und -bäuerinnen und andere Menschen, die in ländlichen Gebieten leben, unter anderem „das Recht, ihr landwirtschaftlich gewonnenes Saatgut oder Vermehrungsmaterial aufzubewahren, zu verwenden, auszutauschen und zu verkaufen.“ Mit dem Vorschlag wird Artikel 19 nicht umgesetzt, z. B. weil der Verkauf nicht gestattet und der Austausch weiter eingeschränkt wird.

Es ist auch unlogisch, die Bestimmung auf Saatgut zu beschränken und sie nicht auf anderes Pflanzenvermehrungsmaterial, z. B. Pflanzkartoffeln oder Stecklinge von Obstpflanzen, anzuwenden.

Änderungsantrag 492
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 können Landwirte untereinander ***Saatgut*** in natura austauschen, wenn dieses ***Saatgut*** alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:	(1) Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 können Landwirte untereinander ***PVM*** in natura ***oder gegen eine finanzielle Entschädigung*** austauschen, wenn dieses ***PVM*** alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

Or. en

Begründung

Jahrtausende lang haben Bauern Saatgut oder Vermehrungsmaterial frei aufbewahrt, ausgewählt, ausgetauscht und verkauft sowie zur Erzeugung von Lebensmitteln verwendet und wiederverwendet. Heute sind diese üblichen Praktiken nach wie vor von wesentlicher Bedeutung für das Recht der Kleinbauern auf Nahrung sowie für die weltweite

Ernährungssicherheit und die biologische Vielfalt. Die bestehenden Rechtsvorschriften über Pflanzenvermehrungsmaterial haben u. a. die Beibehaltung der Saatgutsysteme von Kleinbauern und die biologische Vielfalt in der Landwirtschaft untergraben.

Änderungsantrag 493
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 können Landwirte untereinander ***Saatgut*** in natura austauschen, wenn dieses ***Saatgut*** alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:	(1) Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 können Landwirte untereinander ***PVM*** in natura austauschen, wenn dieses ***PVM*** alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

Or. ro

Änderungsantrag 494
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Es wird im eigenen Betrieb des jeweiligen Landwirts erzeugt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Änderungen an diesem Artikel zielen darauf ab, den Verkauf von Pflanzenvermehrungsmaterial zu ermöglichen und Beschränkungen im Vorschlag der Kommission über den Austausch von Pflanzenvermehrungsmaterial aufzuheben. Zur Umsetzung von Artikel 19 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten, ist es unlogisch, die Bestimmung auf Saatgut zu beschränken und sie nicht auch auf anderes Pflanzenvermehrungsmaterial anzuwenden, wie z. B. Pflanzkartoffeln oder Stecklinge von Obstpflanzen.

Änderungsantrag 495
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Es stammt aus der eigenen Ernte des jeweiligen Landwirts.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Änderungen an diesem Artikel zielen darauf ab, den Verkauf von Pflanzenvermehrungsmaterial zu ermöglichen und Beschränkungen im Vorschlag der Kommission über den Austausch von Pflanzenvermehrungsmaterial aufzuheben. Zur Umsetzung von Artikel 19 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten, ist es unlogisch, die Bestimmung auf Saatgut zu beschränken und sie nicht auch auf anderes Pflanzenvermehrungsmaterial anzuwenden, wie z. B. Pflanzkartoffeln oder Stecklinge von Obstpflanzen.

Änderungsantrag 496
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Es stammt aus der eigenen Ernte des jeweiligen Landwirts.	***2. Im Fall von Saatgut:*** Es stammt aus der eigenen Ernte des jeweiligen Landwirts.

Or. en

Begründung

Die Definition von Pflanzenvermehrungsmaterial umfasst viel mehr als nur Saatgut.

Änderungsantrag 497
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Es stammt aus der eigenen Ernte des jeweiligen Landwirts.	2. ***Im Fall von Saatgut:*** Es stammt aus der eigenen Ernte des jeweiligen Landwirts.

Or. en

Änderungsantrag 498
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Es stammt aus ***der*** eigenen ***Ernte*** des jeweiligen Landwirts.	2. Es stammt aus ***den*** eigenen ***Kulturen*** des jeweiligen Landwirts.

Or. en

Änderungsantrag 499
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Es ist nicht Gegenstand eines Dienstleistungsvertrags, den der betreffende Landwirt mit einem Unternehmer für die Saatguterzeugung geschlossen hat.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Änderungen an diesem Artikel zielen darauf ab, den Verkauf von Pflanzenvermehrungsmaterial zu ermöglichen und Beschränkungen im Vorschlag der

Kommission über den Austausch von Pflanzenvermehrungsmaterial aufzuheben. Zur Umsetzung von Artikel 19 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten, ist es unlogisch, die Bestimmung auf Saatgut zu beschränken und sie nicht auch auf anderes Pflanzenvermehrungsmaterial anzuwenden, wie z. B. Pflanzkartoffeln oder Stecklinge von Obstpflanzen.

Änderungsantrag 500
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***Es*** ist nicht Gegenstand eines Dienstleistungsvertrags, den der betreffende Landwirt mit einem Unternehmer für die Saatguterzeugung geschlossen hat.	3. ***Im Falle von Saatgut*** ist ***es*** nicht Gegenstand eines Dienstleistungsvertrags, den der betreffende Landwirt mit einem Unternehmer für die Saatguterzeugung geschlossen hat.

Or. en

Begründung

Die Definition von Pflanzenvermehrungsmaterial umfasst viel mehr als nur Saatgut.

Änderungsantrag 501
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Es ist nicht Gegenstand eines ***Dienstleistungsvertrags***, den der betreffende Landwirt mit einem Unternehmer für die Saatguterzeugung geschlossen hat.	3. ***Im Falle von Saatgut:*** Es ist nicht Gegenstand eines ***Vermehrungsvertrags***, den der betreffende Landwirt mit einem Unternehmer für die Saatguterzeugung geschlossen hat.

Or. en

Änderungsantrag 502
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***Es*** ist nicht Gegenstand eines Dienstleistungsvertrags, den der betreffende Landwirt mit einem Unternehmer für die Saatguterzeugung geschlossen hat.	3. ***Im Falle von Saatgut*** ist ***es*** nicht Gegenstand eines Dienstleistungsvertrags, den der betreffende Landwirt mit einem Unternehmer für die Saatguterzeugung geschlossen hat.

Or. en

Änderungsantrag 503
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Es wird für die dynamische Verwaltung des eigenen Saatguts des Landwirts verwendet, um einen Beitrag zur biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft zu leisten.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Änderungen an diesem Artikel zielen darauf ab, den Verkauf von Pflanzenvermehrungsmaterial zu ermöglichen und Beschränkungen im Vorschlag der Kommission über den Austausch von Pflanzenvermehrungsmaterial aufzuheben. Zur Umsetzung von Artikel 19 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten, ist es unlogisch, die Bestimmung auf Saatgut zu beschränken und sie nicht auch auf anderes Pflanzenvermehrungsmaterial anzuwenden, wie z. B. Pflanzkartoffeln oder Stecklinge von Obstpflanzen.

Änderungsantrag 504

Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. ***Es*** wird für die dynamische Verwaltung des eigenen Saatguts des Landwirts verwendet, um einen Beitrag zur biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft zu leisten.	4. ***Im Falle von Saatgut*** wird ***es*** für die dynamische Verwaltung des eigenen Saatguts des Landwirts verwendet, um einen Beitrag zur biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft zu leisten.

Or. en

Begründung

Die Definition von Pflanzenvermehrungsmaterial umfasst viel mehr als nur Saatgut.

Änderungsantrag 505
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. ***Es*** wird für die dynamische Verwaltung des eigenen Saatguts des Landwirts verwendet, um einen Beitrag zur biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft zu leisten.	4. ***Im Falle von Saatgut*** wird ***es*** für die dynamische Verwaltung des eigenen Saatguts des Landwirts verwendet, um einen Beitrag zur biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft zu leisten.

Or. en

Änderungsantrag 506
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. ***Es*** wird für die dynamische	4. ***Das PVM*** wird für die dynamische

Verwaltung des eigenen ***Saatguts*** des Landwirts verwendet, um einen Beitrag zur biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft zu leisten.	Verwaltung des eigenen ***Vermehrungsmaterials*** des Landwirts verwendet, um einen Beitrag zur biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft zu leisten.

Or. en

Änderungsantrag 507
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Das PVM ist gemäß den EU-Rechtsvorschriften weder ein GVO noch ein NGT-PVM.

Or. en

Änderungsantrag 508
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Solches ***Saatgut*** erfüllt alle folgenden Anforderungen:	(2) Solches ***PVM*** erfüllt alle folgenden Anforderungen:

Or. en

Änderungsantrag 509
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Solches ***Saatgut*** erfüllt alle folgenden Anforderungen:	(2) Solches ***PVM*** erfüllt alle folgenden Anforderungen:

Or. en

Begründung

Es ist unlogisch, die Bestimmung auf Saatgut zu beschränken und sie nicht auf anderes Pflanzenvermehrungsmaterial, z. B. Pflanzkartoffeln oder Stecklinge von Obstpflanzen, anzuwenden.

Änderungsantrag 510
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Solches ***Saatgut*** erfüllt alle folgenden Anforderungen:	(2) Solches ***PVM*** erfüllt alle folgenden Anforderungen:

Or. en

Begründung

Es ist unlogisch, die Bestimmung auf Saatgut zu beschränken und sie nicht auf anderes Pflanzenvermehrungsmaterial, z. B. Pflanzkartoffeln oder Stecklinge von Obstpflanzen, anzuwenden.

Änderungsantrag 511
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Solches ***Saatgut*** erfüllt alle folgenden Anforderungen:	(2) Solches ***PVM*** erfüllt alle folgenden Anforderungen:

Or. en

Begründung

Änderungen an diesem Artikel zielen darauf ab, den Verkauf von Pflanzenvermehrungsmaterial zu ermöglichen und Beschränkungen im Vorschlag der Kommission über den Austausch von Pflanzenvermehrungsmaterial aufzuheben. Zur Umsetzung von Artikel 19 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten, ist es unlogisch, die Bestimmung auf Saatgut zu beschränken und sie nicht auch auf anderes Pflanzenvermehrungsmaterial anzuwenden, wie z. B. Pflanzkartoffeln oder Stecklinge von Obstpflanzen.

Änderungsantrag 512
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Es gehört nicht zu einer Sorte, für die der Sortenschutz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 erteilt wurde.	a) Es gehört nicht zu einer Sorte, für die der Sortenschutz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 ***gilt oder*** erteilt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 513
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Es wird im eigenen Betrieb des jeweiligen Landwirts erzeugt.

Or. en

Begründung

Änderungen an diesem Artikel zielen darauf ab, den Verkauf von Pflanzenvermehrungsmaterial zu ermöglichen und Beschränkungen im Vorschlag der Kommission über den Austausch von Pflanzenvermehrungsmaterial aufzuheben. Zur Umsetzung von Artikel 19 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten, ist

es unlogisch, die Bestimmung auf Saatgut zu beschränken und sie nicht auch auf anderes Pflanzenvermehrungsmaterial anzuwenden, wie z. B. Pflanzkartoffeln oder Stecklinge von Obstpflanzen.

Änderungsantrag 514
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Es ist auf kleine Mengen beschränkt, die von den zuständigen Behörden für bestimmte Arten pro Jahr und Landwirt festgelegt werden, ohne dass gewerbliche Mittlerorganisationen oder öffentliche Angebote zu deren Inverkehrbringen genutzt werden. und	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Mengen sind in dem neuen Anhang IX festgelegt.

Änderungsantrag 515
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Es ist auf kleine Mengen beschränkt, die von den zuständigen Behörden für bestimmte Arten pro Jahr und Landwirt festgelegt werden, ohne dass gewerbliche Mittlerorganisationen oder öffentliche Angebote zu deren Inverkehrbringen genutzt werden. und	***entfällt***

Or. en

Begründung

Änderungen an diesem Artikel zielen darauf ab, den Verkauf von Pflanzenvermehrungsmaterial zu ermöglichen und Beschränkungen im Vorschlag der Kommission über den Austausch von Pflanzenvermehrungsmaterial aufzuheben. Zur Umsetzung von Artikel 19 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten, ist es unlogisch, die Bestimmung auf Saatgut zu beschränken und sie nicht auch auf anderes Pflanzenvermehrungsmaterial anzuwenden, wie z. B. Pflanzkartoffeln oder Stecklinge von Obstpflanzen.

Änderungsantrag 516
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Es ***ist auf kleine Mengen beschränkt, die von den zuständigen Behörden für bestimmte Arten pro Jahr und Landwirt festgelegt*** werden***, ohne dass gewerbliche*** Mittlerorganisationen ***oder öffentliche Angebote zu deren Inverkehrbringen*** genutzt ***werden***.	b) Es werden ***keine kommerziellen*** Mittlerorganisationen genutzt.

Or. en

Begründung

Eine Begrenzung auf kleine Mengen ist nicht erforderlich, da die Mengen ohnehin aufgrund der Tatsache, dass sie auf dem Betriebsgelände des Landwirts erzeugt werden bzw. – im Fall von Saatgut – aus der eigenen Ernte stammen, ohnehin gering sein werden.

Änderungsantrag 517
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Es ***ist auf kleine Mengen***	b) Es werden ***keine kommerziellen***

beschränkt, die von den zuständigen Behörden für bestimmte Arten pro Jahr und Landwirt festgelegt werden***, ohne dass gewerbliche*** Mittlerorganisationen ***oder öffentliche Angebote zu deren Inverkehrbringen*** genutzt ***werden***.	Mittlerorganisationen genutzt.

Or. en

Begründung

Eine Begrenzung auf kleine Mengen ist nicht erforderlich, da die Mengen aufgrund der Tatsache, dass sie auf dem Betriebsgelände des Landwirts erzeugt werden bzw. – im Fall von Saatgut – aus der eigenen Ernte stammen, ohnehin gering sein werden.

Änderungsantrag 518
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Es*** ist auf ***kleine*** Mengen beschränkt, die ***von*** den ***zuständigen Behörden für bestimmte Arten pro Jahr und Landwirt festgelegt werden, ohne dass gewerbliche Mittlerorganisationen oder öffentliche Angebote zu deren Inverkehrbringen genutzt werden.***	b) ***Jedes Geschäft*** ist auf ***die geringen*** Mengen beschränkt, die ***in*** den ***Kleinpackungen im Sinne von Artikel 3 enthalten sind (35 a neu);***

Or. en

Änderungsantrag 519
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Es ist praktisch frei von Qualitätsschädlingen und allen Mängeln, die seine Qualität als Saatgut beeinträchtigen könnten, und es weist	***entfällt***

eine zufriedenstellende Keimfähigkeit auf.

Or. en

Begründung

Änderungen an diesem Artikel zielen darauf ab, den Verkauf von Pflanzenvermehrungsmaterial zu ermöglichen und Beschränkungen im Vorschlag der Kommission über den Austausch von Pflanzenvermehrungsmaterial aufzuheben. Zur Umsetzung von Artikel 19 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten, ist es unlogisch, die Bestimmung auf Saatgut zu beschränken und sie nicht auch auf anderes Pflanzenvermehrungsmaterial anzuwenden, wie z. B. Pflanzkartoffeln oder Stecklinge von Obstpflanzen.

Änderungsantrag 520
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Es ist praktisch frei von Qualitätsschädlingen und allen Mängeln, die seine Qualität als ***Saatgut*** beeinträchtigen könnten***, und es weist eine zufriedenstellende Keimfähigkeit auf***.	c) Es ist praktisch frei von Qualitätsschädlingen und allen Mängeln, die seine Qualität als ***PVM*** beeinträchtigen könnten.

Or. en

Änderungsantrag 521
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Es ist praktisch frei von Qualitätsschädlingen und allen Mängeln, die seine Qualität als ***Saatgut*** beeinträchtigen könnten***, und es weist eine zufriedenstellende Keimfähigkeit auf***.	c) Es ist praktisch frei von Qualitätsschädlingen und allen Mängeln, die seine Qualität als ***PVM*** beeinträchtigen könnten.

Or. en

Änderungsantrag 522
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Es ist praktisch frei von Qualitätsschädlingen und allen Mängeln, die seine Qualität als ***Saatgut*** beeinträchtigen könnten***, und es weist eine zufriedenstellende Keimfähigkeit auf***.	c) Es ist praktisch frei von ***sichtbaren*** Qualitätsschädlingen und allen Mängeln, die seine Qualität als ***PVM*** beeinträchtigen könnten.

Or. en

Änderungsantrag 523
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Es ist praktisch frei von Qualitätsschädlingen und allen Mängeln, die seine Qualität als ***Saatgut*** beeinträchtigen könnten***, und es weist eine zufriedenstellende Keimfähigkeit auf***.	c) Es ist praktisch frei von Qualitätsschädlingen und allen Mängeln, die seine Qualität als ***PVM*** beeinträchtigen könnten.

Or. en

Begründung

Diese Anforderung ist unverhältnismäßig. Gemäß Artikel 19 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten (UNDROP), haben Kleinbauern und -bäuerinnen und andere Menschen, die in ländlichen Gebieten leben, unter anderem „das Recht, ihr landwirtschaftlich gewonnenes Saatgut oder Vermehrungsmaterial aufzubewahren, zu verwenden, auszutauschen und zu verkaufen.“ Außerdem heißt es in der Erklärung, dass Maßnahmen ergriffen werden sollten, „um das Recht von Kleinbauern und anderen in

ländlichen Regionen arbeitenden Menschen auf Saatgut zu achten, zu schützen und zu verwirklichen.“

Änderungsantrag 524
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten jährlich die gemäß Absatz 2 Buchstabe b festgelegten Mengen je Art mit.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Änderungen an diesem Artikel zielen darauf ab, den Verkauf von Pflanzenvermehrungsmaterial zu ermöglichen und Beschränkungen im Vorschlag der Kommission über den Austausch von Pflanzenvermehrungsmaterial aufzuheben. Zur Umsetzung von Artikel 19 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten, ist es unlogisch, die Bestimmung auf Saatgut zu beschränken und sie nicht auch auf anderes Pflanzenvermehrungsmaterial anzuwenden, wie z. B. Pflanzkartoffeln oder Stecklinge von Obstpflanzen.

Änderungsantrag 525
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten jährlich die gemäß Absatz 2 Buchstabe b festgelegten Mengen je Art mit.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es gibt keinen klaren Grund, warum Daten über die Arten und Mengen, die an Heimgärtner verkauft werden, in einer Verordnung über die Erzeugung und das Inverkehrbringen erfasst werden sollten.

Änderungsantrag 526
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten jährlich die gemäß Absatz 2 Buchstabe b festgelegten Mengen je Art mit.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Im Einklang mit den vorherigen Änderungen ist dieses Verfahren nicht mehr erforderlich.

Änderungsantrag 527
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 31	***entfällt***
Zuchtsaatgut	
(1)	
Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 kann eine zuständige Behörde den Unternehmern die Zulassung erteilen, Saatgut der der Vorstufenkategorie vorangehenden Generationen an einen anderen Unternehmer zum Zwecke der	

Züchtung neuer Sorten (Züchtersaatgut) abzugeben.

Die zuständige Behörde legt bei der Erteilung der Zulassung die Dauer der Zulassung und die Mengen pro Art fest.

(2)

Das in Absatz 1 genannte PVM wird mit einem vom Unternehmer ausgestellten Etikett mit der Angabe „Züchtersaatgut“ versehen, das auf dem Behälter, dem Bündel bzw. der Verpackung dieses Materials angebracht wird.

Es wird versiegelt und mit einer Partienummer versehen, die zur Identifizierung verwendet wird, und es wird ein Kontrollanbau durchgeführt, bevor es als Vorstufensaatgut verwendet wird.

Or. en

Begründung

Diese Art von Material ist der Forschung gewidmet, die vom Anwendungsbereich der Verordnungen ausgenommen ist.

Änderungsantrag 528
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 31	***entfällt***
Zuchtsaatgut	
(1)	
Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 kann eine zuständige Behörde den Unternehmern die Zulassung erteilen, Saatgut der der Vorstufenkategorie vorangehenden Generationen an einen anderen Unternehmer zum Zwecke der Züchtung neuer Sorten (Züchtersaatgut)	

abzugeben.

Die zuständige Behörde legt bei der Erteilung der Zulassung die Dauer der Zulassung und die Mengen pro Art fest.

(2)

Das in Absatz 1 genannte PVM wird mit einem vom Unternehmer ausgestellten Etikett mit der Angabe „Züchtersaatgut“ versehen, das auf dem Behälter, dem Bündel bzw. der Verpackung dieses Materials angebracht wird.

Es wird versiegelt und mit einer Partienummer versehen, die zur Identifizierung verwendet wird, und es wird ein Kontrollanbau durchgeführt, bevor es als Vorstufensaatgut verwendet wird.

Or. en

Begründung

Fällt nicht in den Anwendungsbereich

Änderungsantrag 529
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 31	***entfällt***
Zuchtsaatgut	
(1)	
Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 kann eine zuständige Behörde den Unternehmern die Zulassung erteilen, Saatgut der der Vorstufenkategorie vorangehenden Generationen an einen anderen Unternehmer zum Zwecke der Züchtung neuer Sorten (Züchtersaatgut) abzugeben.	

Die zuständige Behörde legt bei der Erteilung der Zulassung die Dauer der Zulassung und die Mengen pro Art fest.

(2)

Das in Absatz 1 genannte PVM wird mit einem vom Unternehmer ausgestellten Etikett mit der Angabe „Züchtersaatgut“ versehen, das auf dem Behälter, dem Bündel bzw. der Verpackung dieses Materials angebracht wird.

Es wird versiegelt und mit einer Partienummer versehen, die zur Identifizierung verwendet wird, und es wird ein Kontrollanbau durchgeführt, bevor es als Vorstufensaatgut verwendet wird.

Or. en

Begründung

Fällt nicht in den Anwendungsbereich

Änderungsantrag 530
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Artikel 5 kann eine zuständige Behörde Unternehmern die Zulassung erteilen, Vorstufensaatgut, Vorstufenmaterial, Basissaatgut und ***Basismaterial*** einer Sorte, die noch nicht in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 eingetragen ist, zum Zwecke der Vermehrung zu erzeugen und in Verkehr zu bringen, wenn alle folgenden Anforderungen erfüllt sind:	Abweichend von Artikel 5 kann eine zuständige Behörde Unternehmern die Zulassung erteilen, Vorstufensaatgut, Vorstufenmaterial, Basissaatgut***, Basismaterial, Standardsaatgut*** und ***Standardmaterial*** einer Sorte, die noch nicht in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 eingetragen ist, zum Zwecke der Vermehrung zu erzeugen und in Verkehr zu bringen, wenn alle folgenden Anforderungen erfüllt sind:

Or. en

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird eine Auslassung korrigiert. Das hinzugefügte Material erfordert auch den Marktzugang aus den in dem Artikel genannten Gründen.

Änderungsantrag 531
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Artikel 5 kann eine zuständige Behörde Unternehmern die Zulassung erteilen, Vorstufensaatgut, Vorstufenmaterial, Basissaatgut und Basismaterial einer Sorte, die noch nicht in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 eingetragen ist, zum Zwecke der Vermehrung zu erzeugen und in Verkehr zu bringen, wenn alle folgenden Anforderungen erfüllt sind:	Abweichend von Artikel 5 kann eine zuständige Behörde Unternehmern die Zulassung erteilen, ***Standardsaatgut, Standardmaterial,*** Vorstufensaatgut, Vorstufenmaterial, Basissaatgut und Basismaterial einer Sorte, die noch nicht in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 eingetragen ist, zum Zwecke der Vermehrung zu erzeugen und in Verkehr zu bringen, wenn alle folgenden Anforderungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 532
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine solche Zulassung kann für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren im Falle von Saatgut und fünf Jahren im Falle von anderem PVM als Saatgut und für ***kleine*** Mengen pro Art erteilt werden, wie von der zuständigen Behörde festgelegt.	Eine solche Zulassung kann für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren im Falle von Saatgut und fünf Jahren im Falle von anderem PVM als Saatgut und für ***begrenzte*** Mengen pro ***Art bezogen auf die in dem Mitgliedstaat erzeugte Menge dieser*** Art erteilt werden, wie von der zuständigen Behörde festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 533
Anne Sander

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine solche Zulassung kann für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren im Falle von Saatgut und fünf Jahren im Falle von anderem PVM als Saatgut und für kleine Mengen pro Art erteilt werden, wie von der zuständigen Behörde festgelegt.	Eine solche Zulassung kann für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren im Falle von Saatgut und fünf Jahren im Falle von anderem PVM als Saatgut und für kleine Mengen pro Art erteilt werden, wie von der zuständigen Behörde ***unter Berücksichtigung des Umfangs der Erzeugung in dem jeweiligen Mitgliedstaat*** festgelegt.

Or. fr

Änderungsantrag 534
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine solche Zulassung kann für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren im Falle von Saatgut und fünf Jahren im Falle von anderem PVM als Saatgut und für ***kleine*** Mengen pro Art erteilt werden, wie von der zuständigen Behörde festgelegt.	Eine solche Zulassung kann für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren im Falle von Saatgut und fünf Jahren im Falle von anderem PVM als Saatgut und für ***begrenzte*** Mengen pro Art erteilt werden, wie von der zuständigen Behörde ***in Abhängigkeit von der auf Ebene des Mitgliedstaats erzeugten Menge*** festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 535
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine solche Zulassung kann für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren im Falle von Saatgut und fünf Jahren im Falle von anderem PVM als Saatgut und für ***kleine*** Mengen pro Art erteilt werden***, wie von der zuständigen Behörde festgelegt***.	Eine solche Zulassung kann für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren im Falle von Saatgut und fünf Jahren im Falle von anderem PVM als Saatgut und für ***von der zuständigen Behörde festgelegte*** Mengen pro Art erteilt werden.

Or. en

Änderungsantrag 536
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine solche Zulassung kann für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren im Falle von Saatgut und fünf Jahren im Falle von anderem PVM als Saatgut und für ***kleine*** Mengen pro Art erteilt werden***, wie von der zuständigen Behörde festgelegt***.	Eine solche Zulassung kann für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren im Falle von Saatgut und fünf Jahren im Falle von anderem PVM als Saatgut und für ***von der zuständigen Behörde festgelegte*** Mengen pro Art erteilt werden.

Or. en

Begründung

Klein ist subjektiv; die erforderlichen Mengen beziehen sich auf die erwartete Marktnachfrage bei Freigabe der Sorte.

Änderungsantrag 537
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von den Artikeln 5, 7, 10 bis 12, 15, 20, 23 und 24 kann eine	(2) Abweichend von den Artikeln 5, 7, 10 bis 12, 15, 20, 23 und 24 kann eine

zuständige Behörde den Unternehmern für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren im Falle von Saatgut und fünf Jahren im Falle von anderem PVM als Saatgut und für ***kleine*** Mengen je Art, wie von der zuständigen Behörde festgelegt, die Zulassung erteilen, PVM zu erzeugen und in Verkehr zu bringen, das zu einer Sorte gehört, die noch nicht in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 eingetragen ist, wenn alle folgenden Anforderungen erfüllt sind:	zuständige Behörde den Unternehmern für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren im Falle von Saatgut und fünf Jahren im Falle von anderem PVM als Saatgut und für ***begrenzte*** Mengen je Art, wie von der zuständigen Behörde festgelegt, ***in Abhängigkeit von der auf Ebene des Mitgliedstaats erzeugten Menge*** die Zulassung erteilen, PVM zu erzeugen und in Verkehr zu bringen, das zu einer Sorte gehört, die noch nicht in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 eingetragen ist, wenn alle folgenden Anforderungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 538
Anne Sander

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von den Artikeln 5, 7, 10 bis 12, 15, 20, 23 und 24 kann eine zuständige Behörde den Unternehmern für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren im Falle von Saatgut und fünf Jahren im Falle von anderem PVM als Saatgut und für kleine Mengen je Art, wie von der zuständigen Behörde festgelegt, die Zulassung erteilen, PVM zu erzeugen und in Verkehr zu bringen, das zu einer Sorte gehört, die noch nicht in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 eingetragen ist, wenn alle folgenden Anforderungen erfüllt sind:	(2) Abweichend von den Artikeln 5, 7, 10 bis 12, 15, 20, 23 und 24 kann eine zuständige Behörde den Unternehmern für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren im Falle von Saatgut und fünf Jahren im Falle von anderem PVM als Saatgut und für kleine Mengen je Art, wie von der zuständigen Behörde ***unter Berücksichtigung des Umfangs der Erzeugung in dem jeweiligen Mitgliedstaat*** festgelegt, die Zulassung erteilen, PVM zu erzeugen und in Verkehr zu bringen, das zu einer Sorte gehört, die noch nicht in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 eingetragen ist, wenn alle folgenden Anforderungen erfüllt sind:

Or. fr

Änderungsantrag 539
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von den Artikeln 5, 7, 10 bis 12, 15, 20, 23 und 24 kann eine zuständige Behörde den Unternehmern für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren im Falle von Saatgut und fünf Jahren im Falle von anderem PVM als Saatgut und für ***kleine Mengen je Art, wie*** von der zuständigen Behörde ***festgelegt,*** die Zulassung erteilen, PVM zu erzeugen und in Verkehr zu bringen, das zu einer Sorte gehört, die noch nicht in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 eingetragen ist, wenn alle folgenden Anforderungen erfüllt sind:	(2) Abweichend von den Artikeln 5, 7, 10 bis 12, 15, 20, 23 und 24 kann eine zuständige Behörde den Unternehmern für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren im Falle von Saatgut und fünf Jahren im Falle von anderem PVM als Saatgut und für von der zuständigen Behörde ***festgelegte Mengen je Art*** die Zulassung erteilen, PVM zu erzeugen und in Verkehr zu bringen, das zu einer Sorte gehört, die noch nicht in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 eingetragen ist, wenn alle folgenden Anforderungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 540
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von den Artikeln 5, 7, 10 bis 12, 15, 20, 23 und 24 kann eine zuständige Behörde den Unternehmern für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren im Falle von Saatgut und fünf Jahren im Falle von anderem PVM als Saatgut und für ***kleine Mengen je Art, wie*** von der zuständigen Behörde ***festgelegt,*** die Zulassung erteilen, PVM zu erzeugen und in Verkehr zu bringen, das zu einer Sorte gehört, die noch nicht in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 eingetragen ist, wenn alle folgenden Anforderungen erfüllt sind:	(2) Abweichend von den Artikeln 5, 7, 10 bis 12, 15, 20, 23 und 24 kann eine zuständige Behörde den Unternehmern für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren im Falle von Saatgut und fünf Jahren im Falle von anderem PVM als Saatgut und für von der zuständigen Behörde ***festgelegte Mengen je Art*** die Zulassung erteilen, PVM zu erzeugen und in Verkehr zu bringen, das zu einer Sorte gehört, die noch nicht in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 eingetragen ist, wenn alle folgenden Anforderungen erfüllt sind:

Or. en

Begründung

Klein ist subjektiv; die erforderlichen Mengen beziehen sich auf die erwartete Marktnachfrage bei Freigabe der Sorte. Siehe hierzu auch Artikel 5: die Registrierung sollte für die Erzeugung nicht obligatorisch sein.

Änderungsantrag 541
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Erzeugung des Bestands an Vorstufensaatgut und -material, Basissaatgut und -material sowie zertifiziertem Saatgut und Material, das vor der Sortenregistrierung zur Verfügung steht, und die geplanten Untersuchungen und Versuche für das Standardsaatgut und -material,	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dies verursacht einen unnötigen Verwaltungsaufwand für den Gemüsesaatgutsektor und macht die Ausnahmeregelung somit undurchführbar.

Änderungsantrag 542
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Erzeugung des Bestands an Vorstufensaatgut und -material, Basissaatgut und -material sowie zertifiziertem Saatgut und Material, das vor der Sortenregistrierung zur Verfügung steht, und die geplanten	***entfällt***

Untersuchungen und Versuche für das Standardsaatgut und -material,

Or. en

Begründung

Dies Abschnitte schaffen einen unnötigen Verwaltungsaufwand, der die Ausnahmeregelung zumindest bei Gemüsesaatgut undurchführbar macht.

Änderungsantrag 543
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) gegebenenfalls das Verfahren für die Sortenerhaltung,	***entfällt***

Or. en

Begründung

Unnötiger Verwaltungsaufwand, der die Ausnahmeregelung zumindest bei Gemüsesaatgut undurchführbar macht.

Änderungsantrag 544
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) gegebenenfalls das Verfahren für die Sortenerhaltung,	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dies verursacht einen unnötigen Verwaltungsaufwand für den Gemüsesaatgutsektor und macht die Ausnahmeregelung somit undurchführbar.

Änderungsantrag 545
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) der Standort, an dem die Erzeugung stattfinden wird, und	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dies verursacht einen unnötigen Verwaltungsaufwand für den Gemüsesaatgutsektor und macht die Ausnahmeregelung somit undurchführbar.

Änderungsantrag 546
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) der Standort, an dem die Erzeugung stattfinden wird, und	***entfällt***

Or. en

Begründung

Unnötiger Verwaltungsaufwand, der die Ausnahmeregelung zumindest bei Gemüsesaatgut undurchführbar macht.

Änderungsantrag 547
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

f) die Materialmengen, die auf dem Markt bereitgestellt werden sollen. ***entfällt***

Or. en

Begründung

Unnötiger Verwaltungsaufwand, der die Ausnahmeregelung zumindest bei Gemüsesaatgut undurchführbar macht.

Änderungsantrag 548
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Materialmengen, die auf dem Markt bereitgestellt werden sollen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dies verursacht einen unnötigen Verwaltungsaufwand für den Gemüsesaatgutsektor und macht die Ausnahmeregelung somit undurchführbar.

Änderungsantrag 549
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann den Mitgliedstaaten im Wege von Durchführungsrechtsakten die Genehmigung erteilen, für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder in einem Teil davon strengere als die in den Artikeln 7 und 8 genannten Anforderungen an die Erzeugung oder das Inverkehrbringen festzulegen, sofern diese	Die Kommission kann den Mitgliedstaaten im Wege von Durchführungsrechtsakten die Genehmigung erteilen, für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder in einem Teil davon strengere als die in den Artikeln 7 und 8 genannten Anforderungen an die Erzeugung oder das Inverkehrbringen festzulegen, sofern diese

strengeren Anforderungen den besonderen Erzeugungsbedingungen und agroklimatischen Erfordernissen dieses Mitgliedstaats in Bezug auf das jeweilige PVM entsprechen.	strengeren Anforderungen den besonderen Erzeugungsbedingungen und agroklimatischen Erfordernissen dieses Mitgliedstaats in Bezug auf das jeweilige PVM entsprechen. ***Diese Anforderungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten für Erzeugung und Inverkehrbringen und den Auswirkungen der vorgesehenen strengeren Anforderungen an das jeweilige PVM stehen.***

Or. en

Änderungsantrag 550
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann den Mitgliedstaaten im Wege von Durchführungsrechtsakten die Genehmigung erteilen, für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder in einem Teil davon strengere als die in den Artikeln 7 und 8 genannten Anforderungen an die Erzeugung oder das Inverkehrbringen festzulegen, sofern diese strengeren Anforderungen den besonderen Erzeugungsbedingungen und agroklimatischen Erfordernissen dieses Mitgliedstaats in Bezug auf das jeweilige PVM entsprechen.	Die Kommission kann den Mitgliedstaaten im Wege von Durchführungsrechtsakten die Genehmigung erteilen, für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder in einem Teil davon strengere als die in den Artikeln 7 und 8 genannten Anforderungen an die Erzeugung oder das Inverkehrbringen festzulegen, sofern diese strengeren Anforderungen den besonderen Erzeugungsbedingungen und agroklimatischen Erfordernissen dieses Mitgliedstaats in Bezug auf das jeweilige PVM entsprechen. ***Diese Anforderungen sollten in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten für Erzeugung und Inverkehrbringen und den Auswirkungen der vorgesehenen strengeren Anforderungen an das jeweilige PVM stehen.***

Or. en

Begründung

Zusätzliche Anforderungen wirken sich in erster Linie auf die kleinsten Akteure negativ aus, insbesondere diejenigen, die eine Vielfalt von Sorten und Arten anbieten wollen, anstatt sich auf die häufigsten/bekanntesten Kulturen zu konzentrieren. Daher ist es wichtig, eine Schutzklausel vorzusehen, damit alle zusätzlichen Anforderungen wirklich verhältnismäßig sind.

Änderungsantrag 551
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Setzt ein Mitgliedstaat die Kommission offiziell von der Notwendigkeit in Kenntnis, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, und hat die Kommission nicht gemäß Absatz 1 gehandelt, so kann der Mitgliedstaat angemessene vorläufige Sofortmaßnahmen ergreifen. Solche Maßnahmen können je nach der Schwere der Lage Bestimmungen umfassen, mit denen die Erzeugung oder das Inverkehrbringen von PVM im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats eingeschränkt oder untersagt wird oder angemessene Bedingungen dafür festgelegt werden. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von den getroffenen Maßnahmen und begründet dabei seinen Beschluss.	(2) Setzt ein Mitgliedstaat die Kommission offiziell von der Notwendigkeit in Kenntnis, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, und hat die Kommission nicht gemäß Absatz 1 gehandelt, so kann der Mitgliedstaat angemessene***, verhältnismäßige, zeitlich begrenzte*** vorläufige Sofortmaßnahmen ergreifen. Solche Maßnahmen können je nach der Schwere der Lage Bestimmungen umfassen, mit denen die Erzeugung oder das Inverkehrbringen von PVM im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats eingeschränkt oder untersagt wird oder angemessene Bedingungen dafür festgelegt werden. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von den getroffenen Maßnahmen und ***den Zeitraum, für den sie gelten, und*** begründet dabei seinen Beschluss. ***Dieser Ansatz ermöglicht es den Mitgliedstaaten, in dringenden Fällen rasch und wirksam zu handeln, um die Gesundheit, die Umwelt und die wirtschaftlichen Interessen zu schützen.***

Or. ro

Änderungsantrag 552
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von den Artikeln 2, 5, 6, 7, 8 ***und*** 20 kann die Kommission im Wege von ***Durchführungsrechtsakten*** beschließen, dass befristete Versuche durchgeführt werden, um bessere Alternativen zu den Bestimmungen dieser Verordnung über die Gattungen und Arten, für die sie gilt, über die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu einer registrierten Sorte, über die Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis-, zertifiziertem und Standardmaterial oder -saatgut sowie über die verpflichtende Zugehörigkeit zu Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material oder Saatgut zu erkunden.	Abweichend von den Artikeln 2, 5, 6, 7, 8***, 9,*** 20***, 26, 27 und 47 bis 53*** kann die Kommission im Wege von ***delegierten Rechtsakten*** beschließen, dass befristete Versuche durchgeführt werden, um bessere Alternativen zu den Bestimmungen dieser Verordnung über die Gattungen und Arten, für die sie gilt, über die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu einer registrierten Sorte***, einer Erhaltungssorte oder einem PVM aus heterogenem Material***, über die Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis-, zertifiziertem und Standardmaterial oder -saatgut sowie über die verpflichtende Zugehörigkeit zu Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material oder Saatgut zu erkunden.

Or. en

Änderungsantrag 553
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von den Artikeln 2, 5, 6, 7, 8 und ***20*** kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, dass befristete Versuche durchgeführt werden, um bessere Alternativen zu den Bestimmungen dieser Verordnung über die Gattungen und Arten, für die sie gilt, über die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu einer registrierten Sorte, über die	Abweichend von den Artikeln 2, 5, 6, 7, 8***, 20, 26, 27*** und ***47 bis 54*** kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, dass befristete Versuche durchgeführt werden, um bessere Alternativen zu den Bestimmungen dieser Verordnung über die Gattungen und Arten, für die sie gilt, über die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit

Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis-, zertifiziertem und Standardmaterial oder -saatgut sowie über die verpflichtende Zugehörigkeit zu Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material oder Saatgut zu erkunden.	zu einer registrierten Sorte, über die Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis-, zertifiziertem und Standardmaterial oder -saatgut sowie über die verpflichtende Zugehörigkeit zu Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material oder Saatgut zu erkunden.

Or. en

Begründung

Befristete Versuche haben sich als nützliches Instrument erwiesen, um bessere Alternativen zu den Anforderungen in den Rechtsvorschriften zu finden, was angesichts der Herausforderungen, die sich aus der Klima- und Biodiversitätskrise ergeben, wohl an Bedeutung gewinnen wird. Die Möglichkeit, einen zeitlich befristeten Versuch durchzuführen, sollte daher weit gefasst werden und sich auch auf Erhaltungssorten und heterogenes Material sowie auf das Sortenregistrierungssystem erstrecken (wie dies derzeit in verschiedenen derzeit geltenden EU-Richtlinien der Fall ist).

Änderungsantrag 554
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei diesen Versuchen kann es sich um technische oder wissenschaftliche Versuche handeln, bei denen die Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit neuer Anforderungen im Vergleich zu den in den Artikeln 2, 5, 6, 7, 8 und 20 festgelegten Anforderungen untersucht wird.	Bei diesen Versuchen kann es sich um technische oder wissenschaftliche Versuche handeln, bei denen die Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit neuer Anforderungen im Vergleich zu den in den Artikeln 2, 5, 6, 7, 8 und 20 festgelegten Anforderungen untersucht wird. ***Interessenträger, die mehrere Akteure vertreten, werden in die Ausarbeitung von Durchführungsrechtsakten zu diesen befristeten Versuchen einbezogen.***

Or. en

Änderungsantrag 555

Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei diesen Versuchen kann es sich um technische oder wissenschaftliche Versuche handeln, bei denen die Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit neuer Anforderungen im Vergleich zu den in den Artikeln 2, 5, 6, 7, 8 ***und*** 20 festgelegten Anforderungen untersucht wird.	Bei diesen Versuchen kann es sich um technische oder wissenschaftliche Versuche handeln, bei denen die Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit neuer Anforderungen im Vergleich zu den in den Artikeln 2, 5, 6, 7, 8***, 9,*** 20***, 26, 27 und 47 bis 53*** festgelegten Anforderungen untersucht wird.

Or. en

Änderungsantrag 556
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei diesen Versuchen kann es sich um technische oder wissenschaftliche Versuche handeln, bei denen die Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit neuer Anforderungen im Vergleich zu den in den Artikeln 2, 5, 6, 7, 8 und ***20*** festgelegten Anforderungen untersucht wird.	Bei diesen Versuchen kann es sich um technische oder wissenschaftliche Versuche handeln, bei denen die Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit neuer Anforderungen im Vergleich zu den in den Artikeln 2, 5, 6, 7, 8***, 20, 26, 27*** und ***47 bis 54*** festgelegten Anforderungen untersucht wird.

Or. en

Begründung

Befristete Versuche haben sich als nützliches Instrument erwiesen, um bessere Alternativen zu den Anforderungen in den Rechtsvorschriften zu finden, was angesichts der Herausforderungen, die sich aus der Klima- und Biodiversitätskrise ergeben, wohl an Bedeutung gewinnen wird. Die Möglichkeit, einen zeitlich befristeten Versuch durchzuführen, sollte daher weit gefasst werden und sich auch auf Erhaltungssorten und heterogenes Material sowie auf das Sortenregistrierungssystem erstrecken (wie dies derzeit in verschiedenen derzeit geltenden EU-Richtlinien der Fall ist).

Änderungsantrag 557
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
PVM darf nur dann aus Drittländern eingeführt werden, wenn gemäß Absatz 2 festgestellt wurde, dass es Anforderungen genügt, die denen für in der Union erzeugtes und in Verkehr gebrachtes PVM gleichwertig sind.	PVM darf nur dann ***in seiner endgültigen Verpackung*** aus Drittländern eingeführt werden, wenn gemäß Absatz 2 festgestellt wurde, dass es Anforderungen genügt, die denen für in der Union erzeugtes und in Verkehr gebrachtes PVM gleichwertig sind. ***Für Erhaltungsmischungen gemäß Artikel 22 und für PVM, das den Ausnahmeregelungen der Artikel 26 bis 30 unterliegt, ist weder eine solche Einfuhr zulässig, noch wird eine solche Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 anerkannt.***

Or. en

Begründung

Zusätzlich zu der geringfügigen Änderung an Unterabsatz 1 schlagen wir vor, den Vorschlag der Kommission zu Unterabsatz 2 beizubehalten (wie in diesem Änderungsantrag dargelegt).

Änderungsantrag 558
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
PVM darf nur dann aus Drittländern eingeführt werden, wenn gemäß Absatz 2 festgestellt wurde, dass es Anforderungen genügt, die denen für in der Union erzeugtes und in Verkehr gebrachtes PVM gleichwertig sind.	PVM darf nur dann ***in seiner endgültigen Verpackung*** aus Drittländern eingeführt werden, wenn gemäß Absatz 2 festgestellt wurde, dass es Anforderungen genügt, die denen für in der Union erzeugtes und in Verkehr gebrachtes PVM gleichwertig sind.

Or. en

Änderungsantrag 559
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für Erhaltungsmischungen gemäß Artikel 22 und für PVM, das den Ausnahmeregelungen der Artikel 26 bis 30 unterliegt, ist weder eine solche Einfuhr zulässig, noch wird eine solche Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 anerkannt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Da das Ziel des Vorschlags darin besteht, zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Vielfalt und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft beizutragen (Artikel 2), ist es sinnvoll, die Einfuhr von PVM, das zu dieser biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft beiträgt, aus anderen Ländern, insbesondere den EFTA-Ländern und dem Vereinigten Königreich, zuzulassen. Die Einfuhr ist nur möglich, wenn die Rechtsvorschriften des Ursprungslandes nach einer eingehenden Prüfung als den Rechtsvorschriften der EU gleichwertig angesehen werden. Daher besteht kein Risiko, dass minderwertiges PVM in die EU eingeführt wird.

Änderungsantrag 560
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für Erhaltungsmischungen gemäß Artikel 22 und für PVM, das den Ausnahmeregelungen der Artikel 26 bis 30 unterliegt, ist weder eine solche Einfuhr zulässig, noch wird eine solche	***entfällt***

Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 anerkannt.

Or. en

Begründung

Das Gleichwertigkeitsverfahren für Ausnahmeregelungen (PVM, das zu den Erhaltungssorten gehört; PVM aus heterogenem Material; an die Endnutzer vermarktetes PVM; an Genbanken, Organisationen und Netze und zwischen denselben vermarktetes PVM; zwischen Landwirten ausgetauschtes PVM) sollte erlaubt sein. Es ist sinnvoll, die Einfuhr von PVM, das zur biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft beiträgt, aus anderen Ländern, insbesondere den EFTA-Ländern und dem Vereinigten Königreich, zuzulassen. Die Einfuhr ist nur möglich, wenn die Rechtsvorschriften des Ursprungslandes nach einer eingehenden Prüfung als den Rechtsvorschriften der EU gleichwertig angesehen werden.

Änderungsantrag 561
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für Erhaltungsmischungen gemäß Artikel 22 und für PVM, das den Ausnahmeregelungen der Artikel 26 bis 30 unterliegt, ist weder eine solche Einfuhr zulässig, noch wird eine solche Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 anerkannt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 562
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) den Namen ***der Person***, ***die*** das PVM einführt.	g) den Namen ***des Endnutzers, Landwirts oder Unternehmers***, ***der*** das PVM einführt.

Or. en

Änderungsantrag 563
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) den Namen ***der Person***, ***die*** das PVM einführt.	g) den Namen ***des Endnutzers, Landwirts oder Unternehmers***, ***der*** das PVM einführt.

Or. en

Änderungsantrag 564
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unternehmer, die PVM erzeugen	Unternehmer, die PVM erzeugen***, ausgenommen die in Artikel 5 Buchstaben a bis h genannten Kategorien, müssen***

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagenen Vorschriften würden bewirken, dass die meisten kleinen lokalen Saatguterzeuger, die sich darauf spezialisiert haben, Landwirten und Gärtnern Vielfalt anzubieten, ihr Geschäft nicht weiterführen können. Außerdem würden sie es den Kleinerzeugern praktisch unmöglich machen, ihr eigenes Saatgut zu erzeugen.

Änderungsantrag 565
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unternehmer, die PVM erzeugen	Unternehmer ***mit Ausnahme von Kleinstunternehmen***, die PVM ***zum Zweck der kommerziellen Nutzung*** erzeugen***, müssen***

Or. en

Begründung

Kleinstunternehmen sollten von diesen neuen Verpflichtungen für Unternehmer ausgenommen werden. Die Anforderung, die Verfahren der Erzeugung und des Inverkehrbringens zu ermitteln und zu überwachen, stellt einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar, der für viele der kleinsten Unternehmer abschreckend wirken würde. Zudem sind die Wertschöpfungsketten von Kleinstunternehmen kleiner, weshalb die Risiken in Bezug auf die Identität und Qualität von PVM geringer sind. Die Verpflichtung der Unternehmer, die kritischen Punkte der Pflanzen- und Saatguterzeugung für die Pflanzengesundheit gemäß der Verordnung (EU) 2016/2013 zu ermitteln und zu überwachen, bleibt unverändert.

Änderungsantrag 566
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unternehmer, die PVM erzeugen	Unternehmer, die PVM ***zum Zweck der kommerziellen Nutzung*** erzeugen ***und keine Kleinstunternehmen sind, müssen***

Or. en

Begründung

Farmers who produce PRM, either for their own use or for small or large seed companies, fall under the proposed definition of professional operators under Article 3. Articles 41 and 42 introduce substantial new obligations for professional operators, which in practice will deter small farmers from producing their own seeds or other PRM. In line with the principle of proportionality, small farmers – those who falls under the definition of a micro-enterprise under EU law (fewer than 10 employees and an annual turnover below €2 million) – should be exempt from the obligations under Article 41, especially the obligations on monitoring, reporting, and lots under (d)-(f).There is already an obligation for (all) professional operators to identify and monitor the critical points of plant and seed production for plant

health under regulation 2016/2013 – this remains unchanged.

Änderungsantrag 567
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unternehmer, die PVM erzeugen	Unternehmer ***im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 dieser Verordnung***, die PVM ***zum Zweck des Inverkehrbringens*** erzeugen***, müssen***

Or. en

Änderungsantrag 568
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sind gemäß Artikel 66 der Verordnung (EU) 2016/2031 in das in Artikel 65 dieser Verordnung genannte Register eingetragen,	***entfällt***

Or. ro

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten haben die Behörden nur Unternehmer registriert, die zur Ausstellung von Pflanzenpässen gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 berechtigt sind. Unternehmen, die mit Arten arbeiten, für die keine Pässe erforderlich sind (etwa Getreide), und Unternehmer, die nur direkt an Gärtner verkaufen, werden nicht registriert. Durch die Streichung von Buchstabe b werden wesentliche Ergänzungen des Registers vermieden, die einen hohen bürokratischen Aufwand für die Behörden und neue Belastungen für die Unternehmer bedeuten würden.

Änderungsantrag 569
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Anforderungen von Absatz 1 Buchstaben d und e gelten nicht für Kleinstunternehmen.

Or. en

Änderungsantrag 570
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unternehmer stellen sicher, dass PVM auf allen Stufen der Erzeugung und des Inverkehrbringens zurückverfolgt werden kann.	(1) Die Unternehmer stellen sicher, dass PVM***, ausgenommen die in Artikel 5 Buchstaben a bis h genannten Kategorien,*** auf allen Stufen der Erzeugung und des Inverkehrbringens zurückverfolgt werden kann.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagenen Vorschriften würden bewirken, dass die meisten kleinen lokalen Saatguterzeuger, die sich darauf spezialisiert haben, Landwirten und Gärtnern Vielfalt anzubieten, ihr Geschäft nicht weiterführen können. Außerdem würden sie es den Kleinerzeugern praktisch unmöglich machen, ihr eigenes Saatgut zu erzeugen.

Saatguterzeuger und Landwirte werden dies intuitiv tun, um hochwertiges Saatgut anbieten zu können; eine Formalisierung dieses Prozesses durch Regulierung und Aufzeichnungen ist jedoch absolut unnötig und bedeutet einen Verwaltungsaufwand, der viele kleinere Unternehmer vom Markt verdrängen würde.

Änderungsantrag 571
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unternehmer stellen sicher, dass PVM auf allen Stufen der Erzeugung und des Inverkehrbringens zurückverfolgt werden kann.	(1) Die Unternehmer***, ausgenommen Kleinstunternehmen,*** stellen sicher, dass PVM auf allen Stufen der Erzeugung und des Inverkehrbringens zurückverfolgt werden kann.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollten Kleinstunternehmen von diesen neuen Verpflichtungen für Unternehmer, die einen erheblichen Verwaltungsaufwand darstellen, ausgenommen werden.

Änderungsantrag 572
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Unternehmer bewahren die Aufzeichnungen über das PVM und die in Absatz 2 genannten Unternehmer und Personen drei Jahre lang auf, nachdem es ihnen bzw. von ihnen geliefert wurde.	(3) Die Unternehmer***, ausgenommen Kleinstunternehmen,*** bewahren die Aufzeichnungen über das PVM und die in Absatz 2 genannten Unternehmer und Personen drei Jahre lang auf, nachdem es ihnen bzw. von ihnen geliefert wurde.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollten Kleinstunternehmen von diesen neuen Verpflichtungen für Unternehmer, die einen erheblichen Verwaltungsaufwand darstellen, ausgenommen werden.

Änderungsantrag 573
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Kleinstunternehmen sind von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 ausgenommen.

Or. ro

Änderungsantrag 574
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Kleinstunternehmen sind von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen ausgenommen.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollten Kleinerzeuger – d. h. diejenigen, die unter die Definition eines Kleinstunternehmens fallen – von den Rückverfolgbarkeitspflichten gemäß Artikel 41, die Aufzeichnungen vorschreiben, deren Umfang im Hinblick auf den Umfang ihrer Arbeit im Bereich PVM unverhältnismäßig ist, ausgenommen werden.

Änderungsantrag 575
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 43	***entfällt***
Jährliche Mitteilung der geplanten Erzeugung und Zertifizierung von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem	

Saatgut und Material

Die Unternehmer teilen den zuständigen Behörden jährlich Folgendes mit:

a) mindestens einen Monat vor Beginn der Erzeugung ihre Absicht, Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material oder Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Saatgut zu erzeugen,

b) die Erzeugung von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material, die in früheren Jahren begonnen hat und im betreffenden Jahr fortgesetzt wird.

In dieser Mitteilung geben sie die betreffenden Pflanzenarten, die Sorten und die Kategorien sowie den genauen Ort der Erzeugung an.

Or. en

Begründung

Berichterstattung in Artikel 77.

Änderungsantrag 576
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 43	***entfällt***
Jährliche Mitteilung der geplanten Erzeugung und Zertifizierung von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut und Material	
Die Unternehmer teilen den zuständigen Behörden jährlich Folgendes mit:	
a) mindestens einen Monat vor Beginn der Erzeugung ihre Absicht, Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material oder Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Saatgut zu erzeugen,	

b) die Erzeugung von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material, die in früheren Jahren begonnen hat und im betreffenden Jahr fortgesetzt wird.

In dieser Mitteilung geben sie die betreffenden Pflanzenarten, die Sorten und die Kategorien sowie den genauen Ort der Erzeugung an.

Or. en

Begründung

Entscheidungen im Bereich der Saatguterzeugung können aufgrund externer Faktoren variieren. Darüber hinaus sind die Berichtspflichten bereits in Artikel 77 festgelegt.

Änderungsantrag 577
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***mindestens einen Monat*** vor Beginn der Erzeugung ihre Absicht, Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material oder Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Saatgut zu erzeugen,	a) vor Beginn der Erzeugung ihre Absicht, Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material oder Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Saatgut zu erzeugen,

Or. ro

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird die Flexibilität gesteigert.

Änderungsantrag 578
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat richtet ein	(1) Jeder Mitgliedstaat richtet ein

einziges nationales Register für Sorten (im Folgenden „nationales Sortenregister“) in elektronischer Form ein ***und veröffentlicht*** und aktualisiert ***dieses***; es enthält Folgendes:	einziges nationales Register für Sorten (im Folgenden „nationales Sortenregister“) in elektronischer Form ein***, veröffentlicht es*** und aktualisiert ***es laufend***; es enthält Folgendes:

Or. ro

Änderungsantrag 579
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Sortenregister der Union enthält die in den nationalen Sortenregistern eingetragenen und gemäß Artikel 44 mitgeteilten Sorten.	Das Sortenregister der Union enthält die in den nationalen Sortenregistern eingetragenen und gemäß Artikel 44 mitgeteilten Sorten ***und wird monatlich aktualisiert***.

Or. en

Begründung

Derzeit werden die EU-Sortenkataloge für landwirtschaftliche Pflanzenarten und Gemüsearten von der Kommission nur langsam und unregelmäßig aktualisiert. Dies macht es für die Erzeuger sehr schwierig, genaue Informationen darüber zu erhalten, welche neuen Sorten in anderen Mitgliedstaaten registriert wurden und welche Sorten aus den nationalen Registern gestrichen wurden. Angesichts der Bestimmung für die Mitgliedstaaten, Aktualisierungen ihrer nationalen Register unverzüglich mitzuteilen, sollte die Kommission verpflichtet sein, diese Aktualisierungen monatlich im Sortenregister der Union zu einzutragen.

Änderungsantrag 580
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Kommission wird die Befugnis	(2) Der Kommission wird die Befugnis

übertragen, gemäß Artikel 75 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um Anhang VII unter Berücksichtigung der technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen und auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen ***zu ändern,*** wenn diese darauf hindeuten, dass die zuständigen Behörden oder die Unternehmer präzisere Informationen über die registrierten Sorten benötigen.	übertragen, gemäß Artikel 75 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um Anhang VII ***zu ändern – jedoch nur, um weitere Elemente hinzuzufügen, die in die Sortenregister aufzunehmen sind –, und zwar*** unter Berücksichtigung der technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen und auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen wenn diese darauf hindeuten, dass die zuständigen Behörden oder die Unternehmer präzisere Informationen über die registrierten Sorten benötigen.

Or. en

Begründung

Besagter Anhang enthält sehr wichtige Informationen. Die Kommission sollte nicht das Recht haben, diese zu streichen oder zu reduzieren. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, nützliche Informationen auf der Grundlage technischer und wissenschaftlicher Entwicklungen hinzuzufügen.

Änderungsantrag 581
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um Anhang VII unter Berücksichtigung der technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen und auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen ***zu ändern,*** wenn diese darauf hindeuten, dass die zuständigen Behörden oder die Unternehmer präzisere Informationen über die registrierten Sorten benötigen.	(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um Anhang VII ***zu ändern, um weitere Elemente hinzuzufügen, die in die Sortenregister aufzunehmen sind, und zwar*** unter Berücksichtigung der technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen und auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen wenn diese darauf hindeuten, dass die zuständigen Behörden oder die Unternehmer präzisere Informationen über die registrierten Sorten benötigen.

Or. en

Begründung

Anhang VII enthält einen Verweis auf äußerst kritische Informationen, die nur von der Kommission ausgearbeitet und nicht gestrichen oder reduziert werden sollten. Eine Befugnisübertragung ist nur hinnehmbar, wenn sie sich auf die Aufnahme nützlicher Informationen in die Sortenregister angesichts möglicher wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen bezieht.

Änderungsantrag 582
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) eine amtliche Beschreibung, aus der die Übereinstimmung mit den Anforderungen hinsichtlich Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit gemäß den Artikeln 48, 49 und 50 und die Tatsache hervorgeht, dass sie die Anforderungen an einen zufriedenstellenden Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Artikel 52 erfüllen, oder	i) eine amtliche Beschreibung, aus der die Übereinstimmung mit den Anforderungen hinsichtlich Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit gemäß den Artikeln 48, 49 und 50 und ***im Fall von Arten, die in Anhang I Teil A genannt sind und mehr als 50 Sorten in den nationalen Sortenregistern ausmachen,*** die Tatsache hervorgeht, dass sie die Anforderungen an einen zufriedenstellenden Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Artikel 52 erfüllen, oder

Or. en

Begründung

Der Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung trägt in erster Linie zur Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Feldkulturen bei. Bei Arten mit nur wenigen Sorten (was bei vielen Obst- und Gemüsearten der Fall ist) sind die Nachhaltigkeitsanforderungen zu teuer und können zu einem Hindernis für die Markteinführung neuer Sorten werden. Daher wird eine Mindestanzahl von Sorten hinzugefügt.

Änderungsantrag 583
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) eine amtliche Beschreibung, aus der die Übereinstimmung mit den Anforderungen hinsichtlich Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit gemäß den Artikeln 48, 49 und 50 und die Tatsache hervorgeht, dass sie die Anforderungen an einen zufriedenstellenden Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Artikel 52 erfüllen, oder	i) eine amtliche Beschreibung, aus der die Übereinstimmung mit den Anforderungen hinsichtlich Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit gemäß den Artikeln 48, 49 und 50 und die Tatsache hervorgeht, dass sie ***im Falle der in Anhang I Teile A, D und E aufgeführten Arten*** die Anforderungen an einen zufriedenstellenden Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Artikel 52 erfüllen, oder

Or. en

Änderungsantrag 584
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) eine amtliche Beschreibung, aus der die Übereinstimmung mit den Anforderungen hinsichtlich Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit gemäß den Artikeln 48, 49 und 50 und die Tatsache hervorgeht, dass sie die Anforderungen an einen zufriedenstellenden Wert für ***den nachhaltigen*** Anbau und ***die nachhaltige*** Nutzung gemäß Artikel 52 erfüllen, oder	i) eine amtliche Beschreibung, aus der die Übereinstimmung mit den Anforderungen hinsichtlich Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit gemäß den Artikeln 48, 49 und 50 und ***im Fall von landwirtschaftlichen Kulturen ausgenommen Gemüse nach Anhang IV Teil A*** die Tatsache hervorgeht, dass sie die Anforderungen an einen zufriedenstellenden Wert für Anbau und Nutzung gemäß Artikel 52 erfüllen, oder

Or. en

Begründung

Der Wert für Anbau und Nutzung gilt derzeit nur für Feldkulturen. Eine Anwendung auf die beträchtliche Vielfalt des Gemüses, das derzeit in der EU angebaut wird, würde die derzeit

vorhandenen Prüfungskapazitäten bei Weitem übersteigen. Bei Obstbäumen wäre die benötigte Zeit (ca. 5 Jahre) für viele Unternehmer inakzeptabel. Eine solche Verpflichtung würde sowohl für Gemüse als auch für Obstbäume Hindernisse schaffen, die auf die kleinsten Akteure abschreckend wirken und die Vielfalt der registrierten Sorten verringern würden.

Änderungsantrag 585
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) eine amtlich anerkannte Beschreibung gemäß Artikel 53, wenn es sich um Erhaltungssorten handelt;	ii) eine amtlich anerkannte Beschreibung gemäß Artikel 53, wenn es sich um Erhaltungssorten ***oder Obstsorten*** handelt;

Or. en

Änderungsantrag 586
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) eine amtlich anerkannte Beschreibung gemäß Artikel 53, wenn es sich um Erhaltungssorten handelt;	ii) eine amtlich anerkannte Beschreibung gemäß Artikel 53, wenn es sich um Erhaltungssorten ***oder Obstsorten*** handelt;

Or. en

Begründung

Eine amtlich anerkannte Beschreibung ist auch für bestimmte Obstsorten erforderlich.

Änderungsantrag 587
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) falls die Sorten herbizidtolerant sind, sie den gemäß Absatz 3 festgelegten Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen oder, falls solche nicht festgelegt wurden, den Bedingungen unterliegen, die von den für die Registrierung zuständigen Behörden festgelegt wurden, um die Entwicklung von Herbizidresistenzen bei Unkräutern aufgrund ihrer Verwendung zu vermeiden;	f) falls die Sorten herbizidtolerant sind, sie den gemäß Absatz 3 festgelegten Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen oder, falls solche nicht festgelegt wurden, den Bedingungen unterliegen, die von den für die Registrierung zuständigen Behörden festgelegt wurden, um die Entwicklung von Herbizidresistenzen bei Unkräutern aufgrund ihrer Verwendung zu vermeiden***. Wurde bereits ein Plan zur Festlegung solcher Anbaubedingungen vorgelegt, so gilt er auch für die Eintragung nachfolgender Sorten mit ähnlichen Merkmalen;***

Or. en

Änderungsantrag 588
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) falls die Sorten herbizidtolerant sind, sie ***den*** gemäß Absatz 3 festgelegten Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen oder, falls solche nicht festgelegt wurden, den Bedingungen unterliegen, die von den für die Registrierung zuständigen Behörden festgelegt wurden, um die Entwicklung von Herbizidresistenzen bei Unkräutern aufgrund ihrer Verwendung zu vermeiden;	f) falls die Sorten herbizidtolerant sind, sie ***der Vorlage eines Plans für die*** gemäß Absatz 3 festgelegten Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen oder, falls solche nicht festgelegt wurden, den Bedingungen unterliegen, die von den für die Registrierung zuständigen Behörden festgelegt wurden, um die Entwicklung von Herbizidresistenzen bei Unkräutern aufgrund ihrer Verwendung zu vermeiden***. Wurde bereits ein Plan für Anbaubedingungen vorgelegt, so gilt dieser auch für Anträge auf Eintragung nachfolgender Sorten mit ähnlichen Merkmalen;***

Or. en

Begründung

Das Problem der Entwicklung von Herbizidresistenzen bei Unkräutern kann durch von den Unternehmern umgesetzte Verwaltungsvereinbarungen angegangen werden. Willkürliche Anbaubedingungen, die von den Mitgliedstaaten auferlegt werden, können zu einem Missbrauch der Bestimmung und zu unterschiedlichen Ansätzen in den Mitgliedstaaten für dieselben Sorten führen.

Änderungsantrag 589
Anne Sander

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) falls die Sorten herbizidtolerant sind, sie den gemäß Absatz 3 festgelegten Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen oder, falls solche nicht festgelegt wurden, den Bedingungen unterliegen, die von den für die Registrierung zuständigen Behörden festgelegt wurden, um die Entwicklung von Herbizidresistenzen bei Unkräutern aufgrund ihrer Verwendung zu vermeiden;	f) falls die Sorten herbizidtolerant sind, sie den gemäß Absatz 3 festgelegten Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen oder, falls solche nicht festgelegt wurden, den Bedingungen unterliegen, die von den für die Registrierung zuständigen Behörden festgelegt wurden, um die Entwicklung von Herbizidresistenzen bei Unkräutern aufgrund ihrer Verwendung zu vermeiden; ***falls bereits ein entsprechender Anbauplan eingereicht wurde, gilt dies auch für die spätere Registrierung von Sorten mit ähnlichen Merkmalen;***

Or. fr

Änderungsantrag 590
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) falls die Sorten herbizidtolerant sind, sie den gemäß Absatz 3 festgelegten	f) falls die Sorten herbizidtolerant sind, sie den gemäß Absatz 3 festgelegten

Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen oder, falls solche nicht festgelegt wurden, den Bedingungen unterliegen, die von den für die Registrierung zuständigen Behörden festgelegt wurden, um die Entwicklung von Herbizidresistenzen bei Unkräutern aufgrund ihrer Verwendung zu vermeiden;	Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen oder, falls solche nicht festgelegt wurden, den Bedingungen unterliegen, die von den für die Registrierung zuständigen Behörden ***aller Mitgliedstaaten, in denen die Sorte in Verkehr gebracht wird,*** festgelegt wurden, um die Entwicklung von Herbizidresistenzen bei Unkräutern aufgrund ihrer Verwendung zu vermeiden***.*** ***Diese Bedingungen werden vor ihrer Annahme Gegenstand einer öffentlichen Konsultation durch die zuständige Behörde sein;***

Or. en

Begründung

Der Vorschlag sieht vor, dass nur ein Mitgliedstaat – nämlich, jener, der den Antrag auf Eintragung einer Sorte bearbeitet – die Anbaubedingungen für die gesamte EU festlegt. Dies ist angesichts der unterschiedlichen Bewirtschaftungssysteme in der Union problematisch. Darüber hinaus wird dies zu „forum-shopping“ (Wahl des günstigsten Gerichtsstands) führen, wobei die Entwickler herbizidtoleranter Sorten eine zuständige nationale Behörde wählen, die bekanntermaßen die am wenigsten strengen Bedingungen festlegt.

Änderungsantrag 591
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) falls die Sorten herbizidtolerant sind, sie den gemäß Absatz 3 festgelegten Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen oder, falls solche nicht festgelegt wurden, den Bedingungen unterliegen, die von den ***für die Registrierung*** zuständigen Behörden festgelegt wurden, um die Entwicklung von Herbizidresistenzen bei Unkräutern aufgrund ihrer Verwendung zu vermeiden;	f) falls die Sorten herbizidtolerant sind, sie den gemäß Absatz 3 festgelegten Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen oder, falls solche nicht festgelegt wurden, den Bedingungen unterliegen, die von den zuständigen Behörden ***aller Mitgliedstaaten, in denen die Sorte in Verkehr gebracht wird,*** festgelegt wurden, um die Entwicklung von Herbizidresistenzen bei Unkräutern aufgrund ihrer Verwendung zu vermeiden***.***

Die zuständige Behörde führt eine öffentliche Konsultation durch, um die wirksamsten Bedingungen zu ermitteln;

Or. en

Begründung

Der Vorschlag sieht vor, dass nur ein Mitgliedstaat – nämlich, jener, der den Antrag auf Eintragung einer Sorte bearbeitet – die Anbaubedingungen für die gesamte EU festlegt. Dies ist angesichts der unterschiedlichen Bewirtschaftungssysteme in der Union problematisch.

Änderungsantrag 592
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) falls die Sorten herbizidtolerant sind, sie den gemäß Absatz 3 festgelegten Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen ***oder***, falls ***solche nicht festgelegt wurden***, den Bedingungen unterliegen, die von ***den für die Registrierung*** zuständigen ***Behörden*** festgelegt wurden, um die Entwicklung von Herbizidresistenzen bei Unkräutern aufgrund ihrer Verwendung zu vermeiden;	f) falls die Sorten herbizidtolerant sind, sie den gemäß Absatz 3 ***von den für die Registrierung zuständigen Behörden*** festgelegten Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen ***und***, falls ***die Sorten in einem anderen Mitgliedstaat angebaut werden sollen***, den Bedingungen unterliegen, die von ***der jeweiligen*** zuständigen ***Behörde*** festgelegt wurden, um die Entwicklung von Herbizidresistenzen bei Unkräutern aufgrund ihrer Verwendung zu vermeiden;

Or. en

Änderungsantrag 593
Anne Sander

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) falls die Sorten andere als die unter	g) falls die Sorten andere als die unter

Buchstabe f genannten besonderen Merkmale aufweisen, die zu unerwünschten agronomischen Wirkungen führen können, sie Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen, die gemäß Absatz 3 festgelegt wurden oder, falls solche nicht festgelegt wurden, den Bedingungen unterliegen, die von den für ihre Registrierung zuständigen Behörden festgelegt wurden, um diese besonderen unerwünschten agronomischen Wirkungen, wie die Entwicklung von Resistenzen von Schädlingen gegen die jeweiligen Sorten oder unerwünschte Wirkungen auf Bestäuber, zu vermeiden.	Buchstabe f genannten besonderen Merkmale aufweisen, die zu unerwünschten agronomischen Wirkungen führen können, sie Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen, die gemäß Absatz 3 festgelegt wurden oder, falls solche nicht festgelegt wurden, den Bedingungen unterliegen, die von den für ihre Registrierung zuständigen Behörden festgelegt wurden, um diese besonderen unerwünschten agronomischen Wirkungen, wie die Entwicklung von Resistenzen von Schädlingen gegen die jeweiligen Sorten oder unerwünschte Wirkungen auf Bestäuber, zu vermeiden. ***Falls bereits ein entsprechender Anbauplan eingereicht wurde, gilt dies auch für die spätere Registrierung von Sorten mit ähnlichen Merkmalen.***

Or. fr

Änderungsantrag 594
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) falls die Sorten andere als die unter Buchstabe f genannten besonderen Merkmale aufweisen, die zu unerwünschten agronomischen Wirkungen führen können, sie Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen, die gemäß Absatz 3 festgelegt wurden oder, falls solche nicht festgelegt wurden, den Bedingungen unterliegen, die von den für ihre Registrierung zuständigen Behörden festgelegt wurden, um diese besonderen unerwünschten agronomischen Wirkungen, wie die Entwicklung von Resistenzen von Schädlingen gegen die jeweiligen Sorten	g) falls die Sorten andere als die unter Buchstabe f genannten besonderen Merkmale aufweisen, die zu unerwünschten agronomischen Wirkungen führen können, sie Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen, die gemäß Absatz 3 festgelegt wurden oder, falls solche nicht ***von allen Mitgliedstaaten, in denen die Sorte in Verkehr gebracht wird,*** festgelegt wurden, den Bedingungen unterliegen, die von den für ihre Registrierung zuständigen Behörden festgelegt wurden, um diese besonderen unerwünschten agronomischen Wirkungen,

oder unerwünschte Wirkungen auf Bestäuber, zu vermeiden.	wie die Entwicklung von Resistenzen von Schädlingen gegen die jeweiligen Sorten oder unerwünschte Wirkungen auf Bestäuber, zu vermeiden. ***Diese Bedingungen werden vor ihrer Annahme Gegenstand einer öffentlichen Konsultation durch die zuständige Behörde sein.***

Or. en

Begründung

Der Vorschlag sieht vor, dass nur ein Mitgliedstaat – nämlich, jener, der den Antrag auf Eintragung einer Sorte bearbeitet – die Anbaubedingungen für die gesamte EU festlegt. Dies ist angesichts der unterschiedlichen Bewirtschaftungssysteme in der Union problematisch. Darüber hinaus wird dies zu „forum-shopping" (Wahl des günstigsten Gerichtsstands) führen, wobei die Entwickler herbizidtoleranter Sorten eine zuständige nationale Behörde wählen, die bekanntermaßen die am wenigsten strengen Bedingungen festlegt.

Änderungsantrag 595
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) falls die Sorten andere als die unter Buchstabe f genannten besonderen Merkmale aufweisen, die zu unerwünschten agronomischen Wirkungen führen können, sie Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen, die gemäß Absatz 3 festgelegt wurden oder, falls solche nicht festgelegt wurden, den Bedingungen unterliegen, die von den für ihre Registrierung zuständigen Behörden festgelegt wurden, um diese besonderen unerwünschten agronomischen Wirkungen, wie die Entwicklung von Resistenzen von Schädlingen gegen die jeweiligen Sorten oder unerwünschte Wirkungen auf Bestäuber, zu vermeiden.	g) falls die Sorten andere als die unter Buchstabe f genannten besonderen Merkmale aufweisen, die zu unerwünschten agronomischen Wirkungen führen können, sie Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen, die gemäß Absatz 3 festgelegt wurden oder, falls solche nicht festgelegt wurden, den Bedingungen unterliegen, die von den für ihre Registrierung zuständigen Behörden festgelegt wurden, um diese besonderen unerwünschten agronomischen Wirkungen, wie die Entwicklung von Resistenzen von Schädlingen gegen die jeweiligen Sorten oder unerwünschte Wirkungen auf Bestäuber, zu vermeiden. ***Wurde bereits ein Plan zur Festlegung solcher Anbaubedingungen vorgelegt, so gilt er***

auch für die Eintragung nachfolgender Sorten mit ähnlichen Merkmalen.

Or. en

Änderungsantrag 596
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) falls die Sorten andere als die unter Buchstabe f genannten besonderen Merkmale aufweisen, die zu unerwünschten agronomischen Wirkungen führen können, sie Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen, die gemäß Absatz 3 festgelegt wurden oder, falls solche nicht festgelegt wurden, den Bedingungen unterliegen, die von den ***für ihre Registrierung*** zuständigen Behörden festgelegt wurden, um diese besonderen unerwünschten agronomischen Wirkungen, wie die Entwicklung von Resistenzen von Schädlingen gegen die jeweiligen Sorten oder unerwünschte Wirkungen auf Bestäuber, zu vermeiden.	g) falls die Sorten andere als die unter Buchstabe f genannten besonderen Merkmale aufweisen, die zu unerwünschten agronomischen Wirkungen führen können, sie Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen, die gemäß Absatz 3 festgelegt wurden oder, falls solche nicht festgelegt wurden, den Bedingungen unterliegen, die von den zuständigen Behörden ***aller Mitgliedstaaten, in denen die Sorte in Verkehr gebracht wird,*** festgelegt wurden, um diese besonderen unerwünschten agronomischen Wirkungen, wie die Entwicklung von Resistenzen von Schädlingen gegen die jeweiligen Sorten oder unerwünschte Wirkungen auf Bestäuber, zu vermeiden. ***Die zuständige Behörde führt eine öffentliche Konsultation durch, um die wirksamsten Bedingungen zu ermitteln.***

Or. en

Begründung

The proposal foresees that only one Member State – the one which processes the application for variety registration – defines the cultivation conditions for the whole of the EU. This is problematic, given the differences in the farming systems across the Union. The amendment provides that the cultivation conditions are defined at the national level, by every Member States where the variety will be marketed. To ensure the conditions are the most effective for the national circumstances, the competent authority should be obliged to carry out a public consultation before it adopts the conditions.

Änderungsantrag 597
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) falls die Sorten andere als die unter Buchstabe f genannten besonderen Merkmale aufweisen, die zu unerwünschten agronomischen Wirkungen führen können, sie Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen, die gemäß Absatz 3 festgelegt wurden ***oder***, falls ***solche nicht festgelegt wurden***, den Bedingungen unterliegen, die von ***den für ihre Registrierung*** zuständigen ***Behörden*** festgelegt wurden, um diese besonderen unerwünschten agronomischen Wirkungen, wie die Entwicklung von Resistenzen von Schädlingen gegen die jeweiligen Sorten oder unerwünschte Wirkungen auf Bestäuber, zu vermeiden.	g) falls die Sorten andere als die unter Buchstabe f genannten besonderen Merkmale aufweisen, die zu unerwünschten agronomischen Wirkungen führen können, sie Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen, die gemäß Absatz 3 ***von den für die Registrierung zuständigen Behörden*** festgelegt wurden***, und***, falls ***die Sorten in einem anderen Mitgliedstaat angebaut werden sollen***, den Bedingungen unterliegen, die von ***der jeweiligen*** zuständigen ***Behörde*** festgelegt wurden, um diese besonderen unerwünschten agronomischen Wirkungen, wie die Entwicklung von Resistenzen von Schädlingen gegen die jeweiligen Sorten oder unerwünschte Wirkungen auf Bestäuber, zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 598
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) jeder Mitgliedstaat kann auf Antrag, der nach dem Verfahren gemäß Artikel 76 zu behandeln ist, ermächtigt werden, die Verwendung der Sorte in der Gesamtheit oder in einem Teil seines Hoheitsgebiets zu verbieten oder geeignete Bedingungen für den Anbau

der Sorte festzulegen, die aus einem GVO oder einer NGT-Pflanze der Kategorie 1 im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EU) oder einer NGT-Pflanze der Kategorie 2 im Sinne von Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung (EU) .../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte Verweis auf die NGT-Verordnung einfügen ...) besteht, wenn festgestellt wird, dass sich der Anbau der Sorte unter dem Gesichtspunkt des Pflanzenschutzes schädlich auf den Anbau anderer Sorten oder Arten auswirken könnte; oder wenn er andere triftige Gründe zu der Annahme hat, dass der Anbau der Sorte in seinem Hoheitsgebiet ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt;

Or. en

Begründung

Diese Bestimmungen sehen vor, dass die Mitgliedstaaten den Anbau von Sorten, die aus GVO oder bestimmten NGT-Pflanzen bestehen, verbieten oder spezifische Anbaubedingungen für sie festlegen können.

Änderungsantrag 599
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten spezifische Anforderungen in Bezug auf	Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten spezifische Anforderungen ***an die Durchführung der Prüfungen hinsichtlich der Versuchsgestaltung und der Anbaubedingungen*** in Bezug auf

Or. en

Änderungsantrag 600

Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung um die Mindestanforderungen für den Anbau ***zu erlassen,*** die von den zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 Buchstaben f und g festzulegen sind in Bezug auf	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung ***zu erlassen, um besondere Merkmale zu bestimmen, die unerwünschte agronomische Auswirkungen gemäß Absatz 1 Buchstabe g haben können, und*** um die Mindestanforderungen für den Anbau die von den zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 Buchstaben f und g festzulegen sind***,*** in Bezug auf

Or. en

Änderungsantrag 601
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die Zwecke der Eintragung einer Sorte in ihr nationales Sortenregister ***erkennt*** die zuständige Behörde ***ohne weitere Prüfung*** eine von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats erstellte amtliche Beschreibung oder amtliche Prüfung der Anforderungen an den Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i ***an***.	(4) Für die Zwecke der Eintragung einer Sorte in ihr nationales Sortenregister ***kann*** die zuständige Behörde eine von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats erstellte amtliche Beschreibung oder amtliche Prüfung der Anforderungen an den Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i ***nutzen, wenn zwischen den beiden Behörden entsprechende Anerkennungssysteme vorhanden sind***.

Or. en

Änderungsantrag 602
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die Zwecke der Eintragung einer Sorte in ihr nationales Sortenregister ***erkennt*** die zuständige Behörde ohne weitere Prüfung eine von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats erstellte amtliche Beschreibung oder amtliche Prüfung der Anforderungen an den Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i ***an***.	(4) Für die Zwecke der Eintragung einer Sorte in ihr nationales Sortenregister ***kann*** die zuständige Behörde ohne weitere Prüfung eine von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats erstellte amtliche ***Beschreibung, amtlich anerkannte*** Beschreibung oder amtliche Prüfung der Anforderungen an den Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i ***anerkennen***.

Or. en

Begründung

Angesichts der Unterschiede zwischen den Boden- und Klimabedingungen und zwischen den Bewirtschaftungssystemen in den Mitgliedstaaten sollte es im Ermessen einer zuständigen Behörde liegen, ob sie die Beschreibung und die Ergebnisse des Werts für Anbau und Nutzung anderer Mitgliedstaaten ohne weitere Prüfung akzeptiert. So können beispielsweise eine Beschreibung und Ergebnisse in Bezug auf den Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung, die die Behörde in Finnland erhalten hat, für Landwirte in Griechenland nur von begrenztem Nutzen sein. Daher gibt es Umstände, unter denen es angemessen und sinnvoll ist, dass eine zuständige Behörde ihre eigene Prüfung durchführt.

Änderungsantrag 603
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 48	***entfällt***
Unterscheidbarkeit	
(1) Für die Zwecke der amtlichen Beschreibung gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a gilt eine Sorte als	

unterscheidbar, wenn sie sich in der Ausprägung der aus einem besonderen Genotyp oder einer besonderen Kombination von Genotypen resultierenden Merkmale von jeder anderen Sorte, deren Bestehen zum gemäß Artikel 58 festgestellten Zeitpunkt der Antragstellung allgemein bekannt ist, deutlich unterscheiden lässt.

(2) Das Bestehen einer anderen Sorte gemäß Absatz 1 gilt als allgemein bekannt, wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Sorte ist in einem nationalen Sortenregister eingetragen.

b) Ein Antrag auf Eintragung der Sorte oder ein Antrag auf Erteilung eines Sortenschutzes für diese Sorte in der Union wurde gestellt.

c) Es existiert eine amtliche Beschreibung dieser Sorte in der Union, sie ist weltweit allgemein bekannt oder die technische Prüfung gemäß Artikel 59 wurde durchgeführt.

(3) Ist Absatz 2 Buchstabe c zutreffend, so stellt bzw. stellen die für die technischen Prüfungen zuständige(n) Person(en) den zuständigen Behörden die amtliche Beschreibung der von ihnen geprüften Sorte zur Verfügung.

Or. en

Begründung

Muss im Einklang mit der Verordnung (EU) 2100/94 stehen

Änderungsantrag 604
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Für die Zwecke der amtlichen Beschreibung gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a gilt eine Sorte als unterscheidbar, wenn sie sich in der Ausprägung der aus einem besonderen Genotyp oder einer besonderen Kombination von Genotypen resultierenden Merkmale von jeder anderen Sorte, ***deren Bestehen*** zum gemäß Artikel 58 festgestellten Zeitpunkt der Antragstellung allgemein bekannt ist, deutlich unterscheiden lässt.	*(1)* Für die Zwecke der amtlichen Beschreibung gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a gilt eine Sorte als unterscheidbar, wenn sie sich in der Ausprägung der aus einem besonderen Genotyp oder einer besonderen Kombination von Genotypen resultierenden Merkmale von jeder anderen Sorte, die zum gemäß Artikel 58 festgestellten Zeitpunkt der Antragstellung allgemein bekannt ist, deutlich unterscheiden lässt.

Or. en

Begründung

Wortlaut der Verordnung 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz.

Änderungsantrag 605
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Sorte ist in ***einem nationalen*** Sortenregister eingetragen***.***	a) die Sorte ist in ***ein nationales*** Sortenregister***, den Handelskatalog eines Unternehmers, der PVM an Endnutzer verkauft, oder Unterlagen*** eingetragen***, die von natürlichen oder juristischen Personen, insbesondere Landwirten oder Akteuren, die an der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft beteiligt sind, öffentlich zugänglich gemacht oder der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden;***

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission bietet keine wirksamen Schutzmaßnahmen gegen die

missbräuchliche Verwendung von Sorten, die nicht auf dem formellen Saatgutmarkt sind, sondern vielmehr innerhalb von Saatgutschutznetzen oder zwischen Landwirten in informellen Saatgutsystemen zirkulieren, ebenso wenig wie jene, die von Genbanken bewahrt werden. Das Hauptkriterium für die Beurteilung, ob eine Sorte allgemein bekannt ist, kann nicht darin bestehen, dass sie in der Vergangenheit tatsächlich in den Verkehr gebracht wurde, sondern muss vielmehr auch zusätzliche Untersuchungen über ihre Existenz und ihre Verbreitung in informellen Saatgutnetzen umfassen.

Änderungsantrag 606
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Sorte ist in ***einem nationalen*** Sortenregister eingetragen***.***	a) die Sorte ist in ***ein nationales*** Sortenregister***, den Handelskatalog eines Unternehmers, der PVM an Endnutzer verkauft, oder Unterlagen*** eingetragen***, die von natürlichen oder juristischen Personen, die an der dynamischen Erhaltung, Anreicherung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Vielfalt beteiligt sind, öffentlich zugänglich gemacht oder der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden;***

Or. en

Änderungsantrag 607
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Es existiert eine amtliche Beschreibung dieser Sorte in der Union, sie ist ***weltweit allgemein*** bekannt oder die technische Prüfung gemäß Artikel 59 wurde durchgeführt.	c) Es existiert eine amtliche Beschreibung dieser Sorte in der Union, sie ist ***allgemein oder öffentlich*** bekannt oder die technische Prüfung gemäß Artikel 59 wurde durchgeführt.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission bietet keine wirksamen Schutzmaßnahmen gegen die missbräuchliche Verwendung von Sorten, die nicht auf dem formellen Saatgutmarkt sind, sondern vielmehr innerhalb von Saatgutschutznetzen oder zwischen Landwirten in informellen Saatgutsystemen zirkulieren, ebenso wenig wie jene, die von Genbanken bewahrt werden. Das Hauptkriterium für die Beurteilung, ob eine Sorte allgemein bekannt ist, kann nicht darin bestehen, dass sie in der Vergangenheit tatsächlich in den Verkehr gebracht wurde, sondern muss vielmehr auch zusätzliche Untersuchungen über ihre Existenz und ihre Verbreitung in informellen Saatgutnetzen umfassen.

Änderungsantrag 608
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wert für ***den nachhaltigen*** Anbau und ***die nachhaltige*** Nutzung	Wert für Anbau und Nutzung

Or. en

Begründung

Es ist zu begrüßen, dass die Kriterien, die Teil des VCU-Tests sind, auf EU-Ebene harmonisiert sind und Merkmale in Bezug auf das Klima und die Abhängigkeit von Betriebsmitteln umfassen. Die Nachhaltigkeit kann jedoch nicht auf einzelne Merkmale beschränkt werden. Das gesamte Anbausystem sowie die Pflanzen müssen in ihrem Verhältnis zur Umwelt bewertet werden. Dies öffnet auch die Tür für „Grünfärberei: die Betriebe können gemäß Artikel 17 auf ihrem Saatgutetikett angeben, dass die Sorte nachhaltig ist oder „zu einem nachhaltigen Anbau beiträgt“, selbst, wenn sie herbizidtolerant ist oder andere bekannte negative Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Änderungsantrag 609
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Für die Zwecke von Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c gilt der Wert einer Sorte für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung einer Sorte als zufriedenstellend, wenn ihre Merkmale im Vergleich zu anderen Sorten derselben Art, die im nationalen Sortenregister des jeweiligen Mitgliedstaats eingetragen sind, in ihrer Gesamtheit eine deutliche Verbesserung für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung der Kulturpflanzen, anderer Pflanzen oder der daraus gewonnenen Erzeugnisse bieten.	Für die Zwecke von Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c gilt der Wert einer Sorte***, die einer der in Teil A, Teil D und Teil E des Anhangs I aufgeführten Arten angehört,*** für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung einer Sorte als zufriedenstellend, wenn ihre Merkmale im Vergleich zu anderen Sorten derselben Art, die im nationalen Sortenregister des jeweiligen Mitgliedstaats eingetragen sind ***– unter Berücksichtigung ihrer vorgesehenen Verwendung und des Anbaugebiets –***, in ihrer Gesamtheit ***sowie im Lebenszyklus der Sorte, einschließlich des Produktionssystems, in dem sie angebaut wird,*** eine deutliche Verbesserung für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung der Kulturpflanzen, anderer Pflanzen oder der daraus gewonnenen Erzeugnisse bieten.

Or. en

Begründung

Der Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung wird für die derzeitigen Arten, die unter die VCU fallen, weiterhin verbindlich sein.

Änderungsantrag 610
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c gilt der Wert einer Sorte für den ***nachhaltigen*** Anbau und die nachhaltige Nutzung einer Sorte als zufriedenstellend, wenn ihre Merkmale im Vergleich zu anderen Sorten derselben Art, die im nationalen Sortenregister des jeweiligen Mitgliedstaats eingetragen sind, in ihrer Gesamtheit eine deutliche Verbesserung für den nachhaltigen Anbau	Für die Zwecke von Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c gilt der Wert einer Sorte für den Anbau und die nachhaltige Nutzung einer Sorte als zufriedenstellend, wenn ihre Merkmale im Vergleich zu anderen Sorten derselben Art, die im nationalen Sortenregister des jeweiligen Mitgliedstaats eingetragen sind, in ihrer Gesamtheit ***sowie mit Blick auf den Lebenszyklus der Sorte, einschließlich des***

und die nachhaltige Nutzung der Kulturpflanzen, anderer Pflanzen oder der daraus gewonnenen Erzeugnisse bieten.	***Produktionssystems, in dem sie angebaut wird,*** eine deutliche Verbesserung für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung der Kulturpflanzen, anderer Pflanzen oder der daraus gewonnenen Erzeugnisse bieten.

Or. en

Änderungsantrag 611
Anne Sander

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Merkmale, die die Nachhaltigkeit ***von*** Lagerung, Verarbeitung ***und*** Verteilung verbessern,	f) die Merkmale, die die Nachhaltigkeit ***des Anbaus, der Ernte, der*** Lagerung, Verarbeitung ***sowie*** Verteilung verbessern,

Or. fr

Änderungsantrag 612
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Merkmale, die ***die*** Nachhaltigkeit ***von*** Lagerung, Verarbeitung und ***Verteilung*** verbessern,	f) die Merkmale, die Nachhaltigkeit***, Anbau, Ernte,*** Lagerung, Verarbeitung***, Verteilung*** und ***Nutzung*** verbessern,

Or. en

Begründung

Berücksichtigung potenzieller Nachhaltigkeitskriterien im Zusammenhang mit Anbau oder Ernte (Arbeitserleichterung für den Landwirt, weniger Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen und damit weniger Umweltverschmutzung).

Änderungsantrag 613
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) die Qualität oder ernährungsphysiologische Merkmale.	g) die Qualität***, technologische*** oder ernährungsphysiologische Merkmale.

Or. en

Änderungsantrag 614
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) die wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit einer bestimmten Sorteneignungslage würde gestärkt, mit positiven Auswirkungen auf den Schutz und die Erhaltung der traditionellen Landschaft.

Or. en

Begründung

Konkrete messbare wirtschaftliche und soziale Auswirkungen sollten leichter nachgewiesen werden können. Gleiches gilt für die Bewirtschaftung und Erhaltung der traditionellen Landschaft.

Änderungsantrag 615
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Für Obst- und Gemüsearten gilt Folgendes: Merkmale, die den Verbrauch

steigern.

Or. en

Änderungsantrag 616
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten mit anderen Mitgliedstaaten mit ähnlichen agrarökologischen Bedingungen zusammenarbeiten. Diese Mitgliedstaaten können gemeinsame Einrichtungen für die Durchführung der Prüfung des Wertes für den ***nachhaltigen*** Anbau und die ***nachhaltige*** Nutzung einrichten.	(2) Für die Zwecke von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten mit anderen Mitgliedstaaten mit ähnlichen agrarökologischen Bedingungen zusammenarbeiten. Diese Mitgliedstaaten können gemeinsame Einrichtungen für die Durchführung der Prüfung des Wertes für den Anbau und die Nutzung einrichten.

Or. en

Änderungsantrag 617
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Prüfung des Wertes für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung wird für die in Anhang I Teile B und C aufgeführten Arten auf freiwilliger Basis ermöglicht. Wurde die Prüfung des nachhaltigen Anbaus und der nachhaltigen Verwendung durch eine amtliche zuständige Behörde oder unter der amtlichen Aufsicht und Anleitung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 61 durchgeführt, so lässt sie die Angabe auf der Fläche des Etiketts gemäß Artikel 17

Absatz 5 zu. Diese Angabe darf sich nur auf die Merkmale beziehen, die bei den Prüfungstests eine deutliche Verbesserung gegenüber anderen Sorten derselben Art ergeben haben. Das freiwillige System wird es den zuständigen Behörden ermöglichen, Methoden zur Bewertung der in Absatz 1 Buchstaben a bis g aufgeführten Merkmale zu entwickeln.

Or. en

Begründung

Angesichts der hohen Kosten und zur Gewährleistung eines reibungsloseren Übergangs wird hier die freiwillige Prüfung im Rahmen einer Pilotphase für Gemüse- und Obstpflanzenarten konzipiert. Die Kommission wird diese Pilotphase bewerten und vorschlagen, den Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung in Zukunft je nach Ergebnis ihrer Bewertung verbindlich zu machen oder nicht.

Änderungsantrag 618
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Im Falle einer genetisch veränderten Sorte im Sinne von Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 90/220/EWG oder einer NGT-Pflanze der Kategorie 1 im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EU).../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte Verweis auf die NGT-Verordnung einfügen...) oder einer NGT-Pflanze der Kategorie 2 im Sinne von Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung (EU).../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte Verweis auf die NGT-Verordnung einfügen...) wird diese Sorte nur genehmigt, wenn alle notwendigen Maßnahmen getroffen wurden, um schädliche Wirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu verhindern.

Or. en

Begründung

Umsetzung der derzeitigen Fassung von Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2002/53 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten.

Änderungsantrag 619
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für Vermehrungsgut von Gemüse, Obst und Reben sollten diese delegierten Rechtsakte eine Lockerung der Mindestanforderungen sowie der Methoden und Standards vorsehen, die an die Besonderheiten dieser Sektoren angepasst sind, um Vielfalt und Innovation nicht zu behindern.

Or. en

Begründung

Die Ausweitung des Wertes für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung auf diese Sektoren könnte zu einem erheblichen Kostenanstieg und damit zu einer Verlangsamung von Innovationen führen.

Änderungsantrag 620
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der Registrierung ökologischer/biologischer Sorten, die für die ökologische/biologische Produktion im Sinne von Artikel 3 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2018/848 geeignet sind,	Die Prüfung des Wertes für den Anbau und die Nutzung ***erfolgt*** unter ökologischen/biologischen Bedingungen nach der genannten Verordnung, insbesondere nach Artikel 5 Buchstaben d,

erfolgt die Prüfung des Wertes für den ***nachhaltigen*** Anbau und die ***nachhaltige*** Nutzung unter ökologischen/biologischen Bedingungen nach der genannten Verordnung, insbesondere nach Artikel 5 Buchstaben d, e, f und g sowie Artikel 12 und Anhang II Teil I der genannten Verordnung.

e, f und g sowie Artikel 12 und Anhang II Teil I der genannten Verordnung.

Or. en

Begründung

Eines der Ziele des Vorschlags ist es, einen Beitrag zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugung, die an die gegenwärtigen und künftigen Klimabedingungen angepasst ist, zu leisten. Die wirksamste Möglichkeit, dies zu erreichen, ist die Anforderung, dass die Sortenprüfung unter ökologischen/biologischen Bedingungen durchgeführt wird. Dies bietet Züchtern einen starken Anreiz, neue Sorten zu entwickeln, die nicht von chemischen Betriebsmitteln und synthetischen Düngemitteln abhängig sind. Im nächsten Unterabsatz ist jedoch eine Ausnahmeregelung für den Anbau unter Bedingungen mit geringem Betriebsmitteleinsatz vorgesehen, da die Verfügbarkeit von Versuchsstandorten unter ökologischen/biologischen Bedingungen begrenzt ist.

Änderungsantrag 621
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist die zuständige Behörde nicht in der Lage, eine Prüfung unter ökologischen/biologischen Bedingungen oder eine Prüfung bestimmter Merkmale, einschließlich der Krankheitsanfälligkeit, durchzuführen, ***so können*** die Untersuchungen unter Bedingungen mit geringem Aufwand und nur mit den für den Abschluss der Untersuchung unbedingt erforderlichen Behandlungen mit Pestiziden und anderen externen Produktionsmitteln durchgeführt werden.	***Für die Zwecke der Registrierung ökologischer/biologischer Sorten, die gemäß Artikel 3 Absatz 19 der Verordnung (EU) 2018/848 für die ökologische/biologische Produktion geeignet sind, werden keine Ausnahmen von den ökologischen/biologischen Prüfbedingungen gemacht.*** Ist die zuständige Behörde nicht in der Lage, eine Prüfung unter ökologischen/biologischen Bedingungen oder eine Prüfung bestimmter Merkmale, einschließlich der Krankheitsanfälligkeit, durchzuführen, ***gilt für alle anderen Sorten, dass*** die Untersuchungen unter Bedingungen mit

	geringem Aufwand und nur mit den für den Abschluss der Untersuchung unbedingt erforderlichen Behandlungen mit Pestiziden und anderen externen Produktionsmitteln durchgeführt werden ***können. Gegebenenfalls erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich Bericht über die Gründe dafür und die Durchführung von Prüfungen unter nichtökologischen/nichtbiologischen Bedingungen sowie über die Maßnahmen, die vorgesehen sind, um diesen Übergang in Zukunft zu ermöglichen. Diese Berichte werden von der Kommission jährlich veröffentlicht.***
	Or. en

Änderungsantrag 622
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist die zuständige Behörde nicht in der Lage, eine Prüfung unter ökologischen/biologischen Bedingungen oder eine Prüfung bestimmter Merkmale, einschließlich der Krankheitsanfälligkeit, durchzuführen, so können die Untersuchungen unter Bedingungen mit geringem Aufwand und nur mit den für den Abschluss der Untersuchung unbedingt erforderlichen Behandlungen mit Pestiziden und anderen externen Produktionsmitteln durchgeführt werden.	Ist die zuständige Behörde nicht in der Lage, eine Prüfung unter ökologischen/biologischen Bedingungen oder eine Prüfung bestimmter Merkmale, einschließlich der Krankheitsanfälligkeit, durchzuführen, so können die Untersuchungen unter ***Umstellungsbedingungen oder*** Bedingungen mit geringem Aufwand und nur mit den für den Abschluss der Untersuchung unbedingt erforderlichen Behandlungen mit Pestiziden und anderen externen Produktionsmitteln durchgeführt werden. ***Gegebenenfalls müssen die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich Bericht über die Gründe für solche Behandlungen erstatten sowie über die Maßnahmen, die vorgesehen sind, um diesen Übergang in Zukunft zu ermöglichen.***

Or. en

Änderungsantrag 623
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Bis zum fünften Jahr nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung bewertet die Kommission die Ergebnisse des freiwilligen Systems gemäß Absatz 3 und fasst die Ergebnisse dieser Bewertung in einem Bericht zusammen, wobei sie prüft, ob diese Prüfung für einige oder alle der in Anhang I Teile B und C aufgeführten Arten vorgeschrieben werden sollte oder nicht.

Or. en

Änderungsantrag 624
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von den Artikeln 48, 49, 50, 52, 55 Absatz 2, 56, 57 und 59 bis ***65*** wird eine Erhaltungssorte in ein nationales Sortenregister eingetragen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:	(1) Abweichend von den Artikeln 48, 49, 50, 52, 55 Absatz 2, 56, 57 und 59 bis ***67*** wird eine Erhaltungssorte in ein nationales Sortenregister eingetragen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

Or. en

Begründung

Eine Ausnahme von Artikel 67, der das Beschlussverfahren für die Registrierung von Sorten betrifft, die einer Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit unterzogen

werden müssen, wurde hinzugefügt, um für Kohärenz zu sorgen.

Änderungsantrag 625
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Sie verfügt über einen Hinweis auf ihre erste Ursprungsregion.	b) Sie verfügt über einen Hinweis auf ihre erste Ursprungsregion ***oder auf die örtlichen Bedingungen, für die sie gezüchtet wurde***.

Or. en

Begründung

Die neu gezüchteten Sorten zur Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten sollten in die Anforderungen aufgenommen werden.

Änderungsantrag 626
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Sie verfügt über einen Hinweis auf ihre erste Ursprungsregion.	b) Sie verfügt über einen Hinweis auf ihre erste Ursprungsregion***, sofern dies bekannt ist***.

Or. en

Änderungsantrag 627
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Registrierung ist für den Antragsteller kostenlos.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird gemäß der Ausnahme von Artikel 55 Absatz 2 unterstrichen, dass die Registrierung von Erhaltungssorten für den Antragsteller kostenlos ist. Erhaltungssorten werden in der Regel von einzelnen Landwirten, Erhaltungsinitiativen, öffentlichen Instituten/Forschungsinstituten oder Kleinstunternehmen mit begrenzten Ressourcen registriert und sind naturgemäß auf einen bestimmten Markt ausgerichtet, was bedeutet, dass die wirtschaftlichen Möglichkeiten, die Gebühren für die Sortenregistrierung zurückzuerlangen, begrenzt sind.

Änderungsantrag 628
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Registrierung ist für den Antragsteller kostenlos.

Or. en

Änderungsantrag 629
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde erkennt die Registrierung einer Erhaltungssorte an oder lehnt sie ab, nachdem sie geprüft hat, ob sie den Anforderungen von Absatz 1 entspricht.	Die zuständige Behörde erkennt die Registrierung einer Erhaltungssorte an oder lehnt sie ab, nachdem sie geprüft hat, ob sie den Anforderungen von Absatz 1 entspricht. ***In einem Beschluss zur Verweigerung der Eintragung einer Erhaltungssorte in das nationale Sortenregister sind die Gründe für diese***

Verweigerung anzugeben. Die zuständige Behörde übermittelt dem Antragsteller den Beschluss.

Or. en

Änderungsantrag 630
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde erkennt die Registrierung einer Erhaltungssorte an oder lehnt sie ab, nachdem sie geprüft hat, ob sie den Anforderungen von Absatz 1 entspricht.	Die zuständige Behörde erkennt die Registrierung einer Erhaltungssorte an oder lehnt sie ab, nachdem sie geprüft hat, ob sie den Anforderungen von Absatz 1 entspricht. ***Die zuständige Behörde übermittelt dem Antragsteller den Beschluss unter Angabe der Gründe für diese Verweigerung.***

Or. en

Änderungsantrag 631
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In einem Beschluss zur Verweigerung der Eintragung einer Erhaltungssorte in das nationale Sortenregister sind die Gründe für diese Verweigerung anzugeben. Die zuständige Behörde übermittelt dem Antragsteller den Beschluss.

Or. en

Änderungsantrag 632
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Gegen die Beschlüsse kann nach den Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats ein Rechtsbehelf eingelegt werden. Jeder Rechtsbehelf gegen einen Beschluss hat aufschiebende Wirkung für die Registrierung der betreffenden Sorte.

Or. en

Begründung

Analog zu den Bestimmungen für Sorten gemäß Artikel 67, die einer Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit unterzogen werden, wurden Bestimmungen über die Mitteilung und die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung über die Registrierung hinzugefügt.

Änderungsantrag 633
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sie bereits ***im Sortenregister der Union*** mit einer amtlichen Beschreibung gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe ***a aufgeführt ist oder innerhalb der letzten zwei Jahre oder innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der gemäß Artikel 71 Absatz 2 gewährten Frist aus dem*** Sortenregister der Union ***als Sorte mit amtlicher Beschreibung gestrichen wurde***,	a) sie bereits mit einer amtlichen Beschreibung gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe ***a im*** Sortenregister der Union ***aufgeführt ist***,

Or. en

Begründung

Es sollte möglich sein, ehemalige Sorten, die einer Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit unterzogen werden, als Erhaltungssorten zu registrieren, sobald sie nicht mehr registriert sind.

Änderungsantrag 634
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die amtlich anerkannte Beschreibung gemäß Absatz 1 Buchstabe a beruht auf Ergebnissen nicht amtlicher Untersuchungen, auf Erkenntnissen aus der Praxis des Anbaus, der Vermehrung und der Nutzung oder auf sonstigen Informationen, insbesondere vonseiten der für pflanzengenetische Ressourcen zuständigen Behörden oder anderer einschlägiger von den Mitgliedstaaten anerkannter Organisationen.	Die amtlich anerkannte Beschreibung gemäß Absatz 1 Buchstabe a beruht auf Ergebnissen nicht amtlicher Untersuchungen und ***– gegebenenfalls, soweit vorliegend –*** auf Erkenntnissen aus der Praxis des Anbaus, der Vermehrung und der Nutzung oder auf sonstigen Informationen, insbesondere vonseiten der für pflanzengenetische Ressourcen zuständigen Behörden oder anderer einschlägiger von den Mitgliedstaaten anerkannter Organisationen.

Or. en

Begründung

Bei Pflanzenarten wie Reben und Früchten sind praktische Erfahrungen mit Anbau, Vermehrung und Nutzung möglicherweise nicht in dem Umfang vorhanden wie bei anderen Arten.

Änderungsantrag 635
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die Merkmale	***entfällt***

und Informationen festlegen, die diese Beschreibung gegebenenfalls für bestimmte Arten umfassen sollte. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 76 Absatz 2 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 636
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die Merkmale und Informationen festlegen, die diese Beschreibung gegebenenfalls für bestimmte Arten umfassen sollte. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 76 Absatz 2 erlassen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Ein Durchführungsrechtsakt bezüglich der amtlich anerkannten Beschreibung ist eine unnötige Befugnisübertragung an die Kommission. Es liegt im Interesse der Unternehmer und der zuständigen Behörden, sicherzustellen, dass diese Beschreibung aussagekräftig und korrekt ist. Zusätzliche Anforderungen sind unverhältnismäßig, und angesichts des technischen Charakters besteht die Gefahr, dass diese ungenau sind und die Registrierung von Erhaltungssorten blockieren könnten.

Änderungsantrag 637
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 53a
	Anforderungen an die Registrierung eines selektierten Klons und von polyklonalem PVM in das nationale Register
	(1) Der Antragsteller muss bei der zuständigen Behörde einen Antrag stellen, in dem er Folgendes angibt:
	a) die Art und gegebenenfalls die Sorte, zu der der selektierte Klon oder das polyklonale PVM gehört, wobei die Sorte in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 eingetragen ist,
	b) die vorgeschlagene Bezeichnung und Synonyme,
	c) gegebenenfalls die Beschreibung des polyklonalen PVM,
	d) den Erhaltungszüchter des selektierten Klons oder des polyklonalen PVM,
	e) einen Verweis auf die Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Sorte, zu der der selektierte Klon oder das polyklonale PVM gehört,
	f) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale in Bezug auf den Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung des selektierten Klons oder des polyklonalen PVM,
	g) die geschätzte genetische Überlegenheit des selektierten Klons oder des polyklonalen PVM in Bezug auf die Gesamtleistung der betreffenden Sorte,
	h) Informationen darüber, ob der selektierte Klon oder das polyklonale PVM bereits in einem Register eines anderen Mitgliedstaats eingetragen ist.
	(2) Um registriert zu werden, muss der selektierte Klon folgende Anforderungen erfüllen:
	a) der selektierte Klon wird innerhalb der Sorte, zu der er gehört, für einige besondere intravarietal phänotypische

Merkmale und seinen Pflanzengesundheitsstatus ausgewählt, die dem selektierten Klon im Einklang mit international anerkannten Methoden eine bessere Leistung verleihen[1a];

b) Die Übereinstimmung des selektierten Klons mit der Identität der Sorte wird durch die Beobachtung der phänotypischen Merkmale und gegebenenfalls durch die Molekularanalyse nach international anerkannten Normen sichergestellt.

(3) Um registriert zu werden, muss das polyklonale PVM folgende Anforderungen erfüllen:

a) Das polyklonale PVM wird in einem einzigen Feldversuch mit einer repräsentativen Stichprobe der gesamten genetischen Vielfalt der Sorte nach einem Versuchsplan ausgewählt, der auf international anerkannten Methoden beruht. Dieser Plan beruht auf den von der Internationalen Organisation für Rebe und Wein vorgeschriebenen Methoden und setzt sich aus 7 bis 20 verschiedenen Genotypen zusammen[1b],

b) Die Übereinstimmung des polyklonalen PVM mit der Identität der Sorte wird durch die Beobachtung der phänotypischen Merkmale und gegebenenfalls durch die Molekularanalyse nach international anerkannten Normen sichergestellt.

(4) Die zuständige Behörde entscheidet erst dann über die Registrierung, wenn sie zu dem Schluss gelangt ist, dass die für den jeweiligen Materialtyp geltenden Bedingungen gemäß Absatz 2 und 3 erfüllt sind.

[1a] Internationale Organisation für Rebe und Wein (OIV), Resolution OIV-VITI 564A-2017.

[1b] Internationale Organisation für Rebe und Wein (OIV), Resolution OIV-VITI

564B-2019.

Or. en

Begründung

Mit diesem Artikel werden die Anforderungen für die Registrierung selektierter Klone und von polyklonalem Material aus Anhang II Teil C mit einigen zusätzlichen Spezifikationen übertragen. Diese Anforderungen sollten im Haupttext enthalten sein, wie es bei den Anforderungen für die Registrierung von Arten der Fall ist.

Änderungsantrag 638
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

Muss im Einklang mit Verordnung (EG) Nr. 2100/94 stehen.

Änderungsantrag 639
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1 – Buchstabe c – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
sie mit einer Sortenbezeichnung übereinstimmt oder verwechselt werden kann:	sie mit einer Sortenbezeichnung ***oder einer Sorte im Handelskatalog eines Unternehmers oder in Unterlagen, die von einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich Landwirten und Akteuren, die an der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft beteiligt sind, öffentlich***

zugänglich gemacht oder der zuständigen Behörde vorgelegt werden, übereinstimmt oder verwechselt werden kann:

Or. en

Begründung

Derzeit gibt es keine Schutzvorkehrungen zum Derzeit bestehen es keine Schutzmaßnahmen zum Schutz vor der missbräuchlichen Verwendung von Sortenbezeichnungen, die in Saatguterhaltungsnetzen und informellen Saatgutnetzen durch einen Züchter oder einen Antragsteller für eine Sortenregistrierung verwendet werden. Bestehende Bezeichnungen sollten nicht nur mit Sorten verglichen werden, die derzeit auf dem Markt sind, sondern auch mit Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial, das in Genbanken, Saatguterhaltungsnetzen oder in informellen Saatgutsystemen aufbewahrt wird.

Änderungsantrag 640
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1 – Buchstabe c – Absatz 1 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) unter der eine andere Sorte derselben oder einer eng verwandten Art in einem nationalen Sortenregister oder im Sortenregister der Union eingetragen ist oder	i) unter der eine andere Sorte derselben oder einer eng verwandten Art in einem nationalen Sortenregister oder im Sortenregister der Union***, oder in einem Handelskatalog eines Unternehmers oder in Unterlagen*** eingetragen ist***, die von einer natürlichen oder juristischen Person, die an der dynamischen Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen und der angebauten biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft beteiligt ist, veröffentlicht oder der zuständigen Behörde vorgelegt werden;*** oder

Or. en

Änderungsantrag 641
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 – Absatz 1 – Buchstabe c – Absatz 1 – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) die einer anderen nicht eingetragenen traditionellen oder lokalen Sorte oder den daraus gewonnenen Erzeugnissen entspricht;

Or. en

Änderungsantrag 642
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1 – Buchstabe c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
es sei denn, diese in Ziffer i oder ii genannte Sorte besteht nicht mehr fort und ihre Bezeichnung hat keine größere Bedeutung erlangt,	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dies ist ein Problem bei genetischen Ressourcen oder Erhaltungssorten, die bei der Registrierung vertreten wären, aber am Ende die gleiche Bezeichnung wie neu registrierte und in der Zwischenzeit geschützte Sorten haben.

Änderungsantrag 643
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stellt die zuständige Behörde nach der Registrierung einer Sorte fest, dass die Bezeichnung der Sorte zum Zeitpunkt der Registrierung nicht geeignet im Sinne der Absätze 1 und 2 war, übermittelt der	Stellt die zuständige Behörde nach der Registrierung einer Sorte fest, dass die Bezeichnung der Sorte zum Zeitpunkt der Registrierung nicht geeignet im Sinne der Absätze 1 und 2 war, übermittelt der

Antragsteller einen Antrag auf eine neue Bezeichnung. Die zuständige Behörde entscheidet nach Konsultation des CPVO über diesen Antrag.	Antragsteller einen Antrag auf eine neue Bezeichnung. Die zuständige Behörde entscheidet nach Konsultation des CPVO ***und der einschlägigen Interessenträger*** über diesen Antrag.

Or. en

Änderungsantrag 644
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die zuständigen Behörden arbeiten bei der Feststellung der Eignung der Sortenbezeichnung in einer zu diesem Zweck eingesetzten Arbeitsgruppe zusammen und konsultieren einander.

Or. en

Änderungsantrag 645
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie spezifische Kriterien für die Eignung von Sortenbezeichnungen in Bezug auf Folgendes festlegt:	***entfällt***
a) ihren Zusammenhang mit Marken,	
b) ihren Zusammenhang mit geografischen Angaben und	

Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse,

c) schriftliche Zustimmungen der Inhaber früherer Rechte zur Beseitigung von Hindernissen für die Eignung einer Bezeichnung,

d) die Feststellung, ob eine Bezeichnung gemäß Absatz 1 Buchstabe f zu Irrtümern oder Verwechslungen führen könnte,

e) die Verwendung einer Bezeichnung in Form eines Codes.

Or. en

Begründung

Der delegierte Rechtsakt in Bezug auf die Bezeichnung wird voraussichtlich nicht zu mehr Rechtssicherheit führen, da seine Ziele durch koordinierte nationale Maßnahmen erreicht werden können.

Änderungsantrag 646
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

Muss mit Verordnung (EG) Nr. 2100/94 in Einklang gebracht werden.

Änderungsantrag 647
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***den Vorschlag einer*** Bezeichnung**,**	d) ***eine vorläufige*** Bezeichnung***;***

Or. en

Begründung

Der Vorschlag einer Bezeichnung sollte durch eine „vorläufige Bezeichnung“ ersetzt werden, und es sollte ein zusätzlicher Absatz hinzugefügt werden, wonach der Antragsteller eine Sortenbezeichnung vorschlägt, die dem Antrag beigefügt werden kann. Damit soll verhindert werden, dass ein Antrag abgelehnt werden kann, wenn die vorgeschlagene Bezeichnung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht eingereicht wird, damit Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 eingehalten wird.

Änderungsantrag 648
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) wenn sich der Antrag auf Erhaltungssorten bezieht, Informationen über die Erstellung einer amtlich anerkannten Beschreibung der Sorte, einen Nachweis dieser Beschreibung und etwaige Belegdokumente oder Veröffentlichungen,	***entfällt***

Or. en

Begründung

Artikel 53 (Registrierung von Erhaltungssorten) sieht eine Ausnahme von Artikel 56 für Erhaltungssorten vor und enthält spezifische Vorschriften für den Inhalt des Antrags auf Eintragung einer Erhaltungssorte, auch in Bezug auf die amtlich anerkannte Beschreibung und die entsprechenden Nachweise. Somit ist die Bezugnahme in Artikel 56 inkohärent und unnötig.

Änderungsantrag 649
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe l a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	la) bei einem Antrag für Sorten, die durch ein erteiltes Patent oder eine anhängige Patentanmeldung geschützt sind, den Nachweis, dass die Sorte durch ein solches Recht geschützt ist, mit allen entsprechenden Informationen;

Or. en

Änderungsantrag 650
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
o) ***den beabsichtigten Verwendungszweck*** oder die ***Anbaubedingungen der Sorte***, ***gegebenenfalls gemäß Artikel 47 Absatz 2.***	o) ***falls die Sorte herbizidtolerant im Sinne Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe f ist*** oder ***im Sinne von Artikel Absatz 1 Buchstabe g besondere Merkmale aufweist,*** die ***zu unerwünschten agronomische Auswirkungen führen können***, ***die Angabe dieser Tatsache;***

Or. en

Begründung

Es ist nicht angebracht, dass der Antragsteller, der ein wirtschaftliches Interesse an der Maximierung des Absatzes seiner Sorte und in den meisten Fällen des Herbizids hat, das er zusammen mit dem Saatgut als Bündel/Paket anbietet, der zuständigen Behörde einen Entwurf der Anbaubedingungen vorlegt. Angesichts der negativen Umweltauswirkungen dieser Sorten muss die Verantwortung für die Festlegung dieser Bedingungen bei der zuständigen Behörde liegen.

Änderungsantrag 651
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
o) den beabsichtigten Verwendungszweck oder die Anbaubedingungen der Sorte***, gegebenenfalls gemäß Artikel 47 Absatz 2***.	o) ***falls die Sorte herbizidtolerant im Sinne Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe f ist oder im Sinne von Artikel Absatz 1 Buchstabe g besondere Merkmale aufweist, die zu unerwünschten agronomische Auswirkungen führen können, die Angabe dieser Tatsache und*** den beabsichtigten Verwendungszweck oder die Anbaubedingungen der Sorte.

Or. en

Änderungsantrag 652
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
o) ***den beabsichtigten Verwendungszweck*** oder die ***Anbaubedingungen der Sorte***, ***gegebenenfalls gemäß Artikel 47 Absatz 2.***	o) ***falls die Sorte herbizidtolerant im Sinne Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe f ist*** oder ***im Sinne von Artikel Absatz 1 Buchstabe g besondere Merkmale aufweist,*** die ***zu unerwünschten agronomische Auswirkungen führen können***, ***die Angabe dieser Tatsache;***

Or. en

Begründung

The proposal suggests that the applicant declares the intended use or conditions of cultivation for a variety that is either tolerant to herbicides or may lead to undesirable agronomic effects as part of its application for variety registration. However, this is not entirely clear as the reference to Article 47(2) in the context of (o) is meaningless, as Article 47 (2) is about an implementing act concerning specific requirements concerning the distinctness, uniformity and stability per genera and species. The responsibility to define the respective conditions must lie with the competent authority, and the authorities should be enabled to reject or, where applicable, withdraw the registration of the variety.

Änderungsantrag 653
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe o a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	oa) die für die Entwicklung der Sorte verwendeten Züchtungsmethoden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Angabe, ob es sich bei der Sorte um ein F1-Hybrid handelt;

Or. en

Begründung

Im Interesse einer größeren Transparenz für die Nutzer sollte die Eintragung einer neuen Sorte Informationen über die verwendeten Züchtungsmethoden enthalten.

Änderungsantrag 654
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe o a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	oa) der Antragsteller schlägt eine Sortenbezeichnung vor, die dem Antrag beigefügt werden kann.

Or. en

Begründung

Ein zusätzlicher Absatz, wonach der Antragsteller eine Sortenbezeichnung vorschlägt, die dem Antrag beigefügt werden kann. Damit soll verhindert werden, dass ein Antrag abgelehnt werden kann, wenn die vorgeschlagene Bezeichnung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht eingereicht wird, damit Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 eingehalten wird.

Änderungsantrag 655
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe o a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	oa) die für die Entwicklung der Sorte verwendeten Züchtungsmethoden;

Or. en

Begründung

Um ein Höchstmaß an Transparenz für die Nutzer der Sorte zu gewährleisten, sollten die Antragsteller Informationen über die verwendeten Züchtungsmethoden vorlegen. Die Aufnahme dieser Verpflichtung in den Registrierungsantrag ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Anforderungen des Anhangs VII hinsichtlich der Informationen, die in den nationalen und europäischen Sortenregistern enthalten und öffentlich zugänglich gemacht werden müssen, erfüllt werden können.

Änderungsantrag 656
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe o b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ob) das Bestehen von Rechten des geistigen Eigentums an der Sorte, ihren Bestandteilen, Merkmalen und dem Entwicklungsprozess, gegebenenfalls einschließlich der Nummern der einschlägigen Patente.

Or. en

Begründung

Im Interesse einer größeren Transparenz für die Nutzer sollte die Registrierung neuer Sorten Informationen darüber enthalten, ob die Nutzung einer neuen Sorte für die Züchtung oder den Anbau insgesamt oder in ihren Komponenten eingeschränkt ist.

Änderungsantrag 657
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe o b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ob) das Bestehen von Rechten des geistigen Eigentums an der Sorte als Ganzes oder ihren Komponenten.

Or. en

Begründung

Um ein Höchstmaß an Transparenz für die Nutzer der Sorte sicherzustellen, sollten die Antragsteller Informationen darüber vorlegen, ob die Nutzung der Sorte für die Züchtung oder den Anbau insgesamt oder in ihren Komponenten eingeschränkt ist. Die Aufnahme dieser Verpflichtung in den Registrierungsantrag ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Anforderungen des Anhangs VII hinsichtlich der Informationen, die in den nationalen und europäischen Sortenregistern enthalten und öffentlich zugänglich gemacht werden müssen, erfüllt werden können.

Änderungsantrag 658
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Werden die in Absatz 1 Buchstaben j, l, m, n, o, oa und ob genannten Angaben nicht übermittelt, lehnt die zuständige Behörde die Registrierung der Sorte ab oder widerruft sie gegebenenfalls und verhängt eine Geldbuße.

Or. en

Begründung

Die Behörden sollten die Möglichkeit haben, die Eintragung der Sorte abzulehnen oder gegebenenfalls zurückzuziehen und eine Geldbuße zu verhängen, wenn das Unternehmen keine vollständige Erklärung vorlegt.

Änderungsantrag 659
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zusammen mit dem Antrag auf Eintragung einer Sorte in ein nationales Sortenregister ist eine Probe einzureichen, die für die Prüfung der Sorte zu verwenden ist. Die zuständige Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats setzt eine Frist für die Einreichung dieser Probe fest und gibt deren Qualität und Menge vor.	(2) Zusammen mit dem Antrag auf Eintragung einer Sorte in ein nationales Sortenregister ist eine Probe einzureichen, die für die Prüfung der Sorte zu verwenden ist. Die zuständige Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats setzt eine Frist für die Einreichung dieser Probe fest und gibt deren Qualität und Menge vor. ***Werden die in Absatz 1 Buchstaben j, l, m, n, o, p und q genannten Angaben nicht übermittelt, lehnt die zuständige Behörde die Registrierung der Sorte ab oder widerruft sie gegebenenfalls.***

Or. en

Begründung

Die Zuständigkeit für die Festlegung der jeweiligen Bedingungen muss bei der zuständigen Behörde liegen, und die Behörden sollten die Möglichkeit haben, die Eintragung der Sorte abzulehnen oder gegebenenfalls zu widerrufen.

Änderungsantrag 660
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 58	***entfällt***
Datum des Antrags auf Registrierung	
Als Datum, an dem der Antrag auf Registrierung gestellt wird, gilt das Datum, an dem der Antrag, der die in Artikel 56 festgelegten Anforderungen vollständig erfüllt, bei der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats	

eingeht.

Die zuständigen Behörden übermitteln dem Antragsteller unverzüglich eine Bestätigung über die erfolgreiche Stellung des Antrags, einschließlich Angaben zum Datum der Antragstellung.

Or. en

Begründung

Muss mit Verordnung (EG) Nr. 2100/94 in Einklang gebracht werden.

Änderungsantrag 661
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 59 Absatz 2 kann die technische Prüfung, ob die Sorte einen Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Artikel 52 hat, oder ein Teil davon vom Antragsteller durchgeführt werden, wenn	(1) Abweichend von Artikel 59 Absatz 2 ***und nur für Züchter im Rahmen des freiwilligen Systems gemäß Artikel 52 (2a)*** kann die technische Prüfung, ob die Sorte einen Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Artikel 52 hat, oder ein Teil davon vom Antragsteller durchgeführt werden, wenn

Or. en

Änderungsantrag 662
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 59 Absatz 2 kann die technische Prüfung, ob die Sorte einen Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Artikel 52 hat, oder ein Teil davon vom	(1) Abweichend von Artikel 59 Absatz 2 kann die ***zuständige Behörde genehmigen, dass die*** technische Prüfung, ob die Sorte einen Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige

Antragsteller durchgeführt ***werden***, wenn	Nutzung gemäß Artikel 52 hat, oder ein Teil davon***,*** vom Antragsteller durchgeführt ***wird***, wenn

Or. en

Begründung

Eine vollständige Übertragung ist nicht wünschenswert und würde die Prüfungsausschüsse, die die Neutralität sicherstellen, schwächen.

Änderungsantrag 663
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 59 Absatz 2 kann die technische Prüfung, ob die Sorte einen Wert für den ***nachhaltigen*** Anbau und die ***nachhaltige*** Nutzung gemäß Artikel 52 hat, oder ein Teil davon vom Antragsteller durchgeführt werden, wenn	(1) Abweichend von Artikel 59 Absatz 2 kann die technische Prüfung, ob die Sorte einen Wert für den Anbau und die Nutzung gemäß Artikel 52 hat, oder ein Teil davon vom Antragsteller durchgeführt werden, wenn

Or. en

Änderungsantrag 664
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Sorte
	a) einen genetisch veränderten Organismus enthält oder aus einem solchen besteht, den Nachweis, dass der betreffende genetisch veränderte

Organismus gemäß der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 für den Anbau in der Union oder gegebenenfalls gemäß Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG in dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassen ist,

b) eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 im Sinne von Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates (Amt für Veröffentlichungen, bitte Verweis auf die NGT-Verordnung einfügen) enthält oder aus einer solchen besteht, den Nachweis, dass die Pflanze eine Erklärung des Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 gemäß Artikel 6 oder 7 der genannten Verordnung erhalten hat oder von einer solchen Pflanze bzw. solchen Pflanzen abstammt,

c) eine NGT-Pflanze der Kategorie 2 im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen, bitte Verweis auf die NGT-Verordnung einfügen) enthält oder aus einer solchen besteht, wobei diese Tatsache anzugeben ist, herbizidtolerant im Sinne Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe f ist oder im Sinne von Artikel Absatz 1 Buchstabe g besondere Merkmale aufweist, die zu unerwünschten agronomische Auswirkungen führen können;

Or. en

Begründung

Auch wenn die amtliche Zertifizierung für Saatgutpartien von Unternehmern akzeptiert werden kann, da sie zu einer besseren Effizienz des Systems insgesamt beitragen und die zuständigen Behörden entlasten kann, sollte eine solche Überwachung für Prüfungen des Werts für Anbau und Nutzung bei Sorten, die GVO oder NGT enthalten oder daraus bestehen, sowie bei Sorten, die unerwünschte agronomische Auswirkungen haben können, nicht zulässig sein.

Änderungsantrag 665

Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Eine Zulassung wird nicht erteilt, wenn es sich bei einer Sorte um eine genetisch veränderte Sorte im Sinne von Artikel 2 Nummern 1 und 2 der Richtlinie 90/220/EWG oder um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 im Sinne von Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) .../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte Verweis auf die NGT-Verordnung einfügen...) oder eine NGT-Pflanze der Kategorie 2 im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) .../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte Verweis auf die NGT-Verordnung einfügen...), oder eine Sorte, die gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe f herbizidtolerant ist oder gemäß Artikel Absatz 1 Buchstabe g besondere Merkmale aufweist, die zu unerwünschten agronomischen Wirkungen führen können.

Or. en

Änderungsantrag 666
Anne Sander

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Artikel 59 festgelegten Anforderungen an die technische Prüfung zu ergänzen. Solche delegierten Rechtsakte können ***Folgendes*** betreffen:	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Artikel 59 festgelegten Anforderungen an die technische Prüfung zu ergänzen. Solche delegierten Rechtsakte können ***die zuständigen Behörden, den Antragsteller oder dritte Vertragsparteien*** betreffen:

Or. fr

Änderungsantrag 667
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Qualifikation, Schulung und Tätigkeiten des Personals der zuständigen Behörde oder des Antragstellers für die Zwecke der technischen Prüfung gemäß Artikel 61,	a) die Qualifikation, Schulung und Tätigkeiten des Personals der zuständigen Behörde***, akkreditierter Dritter*** oder des Antragstellers für die Zwecke der technischen Prüfung gemäß Artikel 61,

Or. en

Änderungsantrag 668
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Falle von Sorten von PVM, die ausschließlich zur Erzeugung landwirtschaftlicher Rohstoffe für die industrielle Verwendung bestimmt sind, werden bestimmte Elemente der technischen Prüfung und die beabsichtigten Verwendungszwecke dieser Sorten auf Ersuchen des Antragstellers vertraulich behandelt, wenn deren Offenlegung die Wettbewerbsposition des Antragstellers beeinträchtigen könnte.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Transparenz sollte bei den in den Sortenregistern enthaltenen Informationen eine zentrale Rolle spielen, insbesondere bei den Informationen über die möglichen Verwendungszwecke

der Sorte im Hinblick auf ihre ausschließliche Verwendung für die Erzeugung von landwirtschaftlichen Rohstoffen für industrielle Zwecke.

Änderungsantrag 669
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Dieser Artikel gilt unbeschadet des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2017/625.	(3) Dieser Artikel gilt unbeschadet des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2017/625. ***Die zuständigen Behörden tragen der Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen gebührend Rechnung, soweit eine solche Vertraulichkeit nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht zum Schutz eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses vorgesehen ist.***

Or. en

Änderungsantrag 670
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach der Formalprüfung des Antrags gemäß Artikel 57 und vor der Eintragung einer Sorte in ein nationales Sortenregister gemäß Artikel 67 konsultiert die zuständige Behörde ***das CPVO*** bezüglich der vom Antragsteller vorgeschlagenen Sortenbezeichnung.	Nach der Formalprüfung des Antrags gemäß Artikel 57 und vor der Eintragung einer Sorte in ein nationales Sortenregister gemäß Artikel 67 konsultiert die zuständige Behörde ***die einschlägigen Interessengruppen auf nationaler Ebene sowie den in Artikel 76 Absatz 1 genannten Ausschuss*** bezüglich der vom Antragsteller vorgeschlagenen Sortenbezeichnung ***im Hinblick auf die Anforderungen des Artikels 54***.

Or. en

Begründung

Das CPVO ist eine Agentur, die ausschließlich mit dem Sortenschutz befasst ist. Ihre Konsultation zur Sortenbezeichnung könnte zwar ein nützlicher zusätzlicher Schritt sein, kann aber nicht die Konsultation anderer Mitgliedstaaten und einschlägiger Interessenträger ersetzen. Fragen der Sortenbezeichnung treten nicht nur in Bezug auf bestehende geschützte Sorten auf, sondern umfassen ein breiteres Spektrum von Fragen im Zusammenhang mit dem Gemeinwohl, wie sie in Artikel 54 aufgeführt sind.

Änderungsantrag 671
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das CPVO ***übermittelt*** der zuständigen Behörde eine Empfehlung zur Eignung der vom Antragsteller vorgeschlagenen Sortenbezeichnung gemäß Artikel 54. Die zuständige Behörde unterrichtet den Antragsteller über ***diese*** Empfehlung.	***Die zuständige Behörde kann auch*** das CPVO ***konsultieren, das*** der zuständigen Behörde eine Empfehlung zur Eignung der vom Antragsteller vorgeschlagenen Sortenbezeichnung gemäß Artikel 54 ***übermittelt***. Die zuständige Behörde unterrichtet den Antragsteller über ***die*** Empfehlung.

Or. en

Änderungsantrag 672
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Das CPVO überprüft erforderlichenfalls durch umfassende Konsultation der Öffentlichkeit, von Zentren für genetische Ressourcen, von Bauernverbänden, lokalen Gemeinschaften sowie nationalen und territorialen Behörden, dass diese

Bezeichnung nicht bereits für Sorten verwendet wird, die bereits von Landwirten, lokalen Gemeinschaften oder Züchtern entwickelt, erhalten oder angebaut werden, die ihre Erzeugnisse im Rahmen dieser Bezeichnung in Verkehr bringen, ohne sie jemals registriert zu haben.

Or. en

Begründung

Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und dem ITPGRFA.

Änderungsantrag 673
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sie feststellt, dass die jeweiligen Anforderungen gemäß Artikel 47 Absatz 1 nicht erfüllt sind, oder	a) sie feststellt, dass die jeweiligen Anforderungen gemäß Artikel 47 Absatz 1 ***und Artikel 48*** nicht erfüllt sind, oder

Or. en

Begründung

Es sollte möglich sein, Rechtsmittel einzulegen, die sich auf die Bezeichnung registrierter Sorten beziehen, nicht nur deren amtliche Prüfung oder amtlich anerkannte Beschreibung.

Änderungsantrag 674
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gegen die in den Absätzen 1 und 2	(5) Gegen die in den Absätzen 1 und 2

genannten Beschlüsse kann nach den Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats ein Rechtsbehelf eingelegt werden. Jeder Rechtsbehelf gegen einen Beschluss nach Absatz 1 hat aufschiebende Wirkung für die Eintragung der betreffenden Sorte.	genannten Beschlüsse kann ***jederzeit von jeder natürlichen oder juristischen Person*** nach den Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats ein Rechtsbehelf eingelegt werden. Jeder Rechtsbehelf ***des Antragstellers oder Dritter*** gegen einen Beschluss nach Absatz 1 hat aufschiebende Wirkung für die Eintragung der betreffenden Sorte.

Or. en

Begründung

Die Angleichung der Gründe für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung über die Registrierung von Sorten auf EU-Ebene ist sehr zu begrüßen und wird dazu beitragen, demokratischere Wettbewerbsbedingungen für alle Akteure mit eingeschränkter Mobilität sicherzustellen. Mit dieser Verordnung muss jedoch sichergestellt werden, dass das Beschwerdeverfahren jeder natürlichen oder juristischen Person offensteht und nicht auf den Antragsteller oder einen unmittelbar betroffenen Betreiber beschränkt werden kann. Saatguterhaltungsnetze, Organisationen der Zivilgesellschaft oder Privatpersonen, die sich mit der Erhaltung befassen, sollten alle die Möglichkeit haben, Entscheidungen über die Registrierung einer Pflanzensorte anzufechten und Beweise für die Anfechtung der Entscheidung vorzulegen.

Änderungsantrag 675
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von den Artikeln 54 bis 67 tragen die zuständigen Behörden alle Sorten, die amtlich zugelassen sind oder vor dem … [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] in die gemäß Artikel 5 der Richtlinie 68/193/EWG, Artikel 3 der Richtlinie 2002/53/EG, Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2002/55/EG ***und Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2008/90/EG*** von ihren Mitgliedstaaten erstellten Katalogen, Verzeichnissen oder Registern eingetragen wurden, unverzüglich in ihre nationalen Sortenregister ein, ohne das in diesen	(1) Abweichend von den Artikeln 54 bis 67 tragen die zuständigen Behörden alle Sorten, die amtlich zugelassen sind oder vor dem … [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] in die gemäß Artikel 5 der Richtlinie 68/193/EWG, Artikel 3 der Richtlinie 2002/53/EG, Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2002/55/EG von ihren Mitgliedstaaten erstellten Katalogen, Verzeichnissen oder Registern eingetragen wurden, ***sowie Sorten mit einer amtlichen Beschreibung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2008/90/EG*** unverzüglich in

Artikeln festgelegte Registrierungsverfahren anzuwenden.	ihre nationalen Sortenregister ein, ohne das in diesen Artikeln festgelegte Registrierungsverfahren anzuwenden.

Or. en

Begründung

In dem Vorschlag wird nicht auf Obstsorten eingegangen, die gemäß den derzeit geltenden Vorschriften mit einer amtlich anerkannten Beschreibung registriert sind. Die Änderung sieht daher vor, dass diese Sorten, die derzeit in der FRUMATIS-Datenbank aufgeführt sind, in das in den neuen Vorschriften vorgesehene einheitliche Sortenregister als Erhaltungssorten mit amtlich anerkannter Beschreibung aufgenommen werden.

Änderungsantrag 676
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von den Artikeln 54 bis 67 tragen die zuständigen Behörden alle Sorten, die amtlich zugelassen sind oder vor dem … [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] in die gemäß Artikel 5 der Richtlinie 68/193/EWG, Artikel 3 der Richtlinie 2002/53/EG, Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2002/55/EG ***und Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2008/90/EG*** von ihren Mitgliedstaaten erstellten Katalogen, Verzeichnissen oder Registern eingetragen wurden, unverzüglich in ihre nationalen Sortenregister ein, ohne das in diesen Artikeln festgelegte Registrierungsverfahren anzuwenden.	(1) Abweichend von den Artikeln 54 bis 67 tragen die zuständigen Behörden alle Sorten, die amtlich zugelassen sind oder vor dem … [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] in die gemäß Artikel 5 der Richtlinie 68/193/EWG, Artikel 3 der Richtlinie 2002/53/EG, Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2002/55/EG von ihren Mitgliedstaaten erstellten Katalogen, Verzeichnissen oder Registern eingetragen wurden, ***sowie Sorten mit einer amtlichen Beschreibung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2008/90/EG*** unverzüglich in ihre nationalen Sortenregister ein, ohne das in diesen Artikeln festgelegte Registrierungsverfahren anzuwenden.

Or. en

Begründung

Die Änderung ermöglicht die Eintragung von Sorten, die derzeit als Gemüsesorten, die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind, aber für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet werden.

Änderungsantrag 677
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von den Artikeln 54 bis 67 tragen die zuständigen Behörden alle Sorten, die amtlich zugelassen sind oder vor dem … [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] in die gemäß Artikel 5 der Richtlinie 68/193/EWG, Artikel 3 der Richtlinie 2002/53/EG, Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2002/55/EG ***und Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2008/90/EG*** von ihren Mitgliedstaaten erstellten Katalogen, Verzeichnissen oder Registern eingetragen wurden, unverzüglich in ihre nationalen Sortenregister ein, ohne das in diesen Artikeln festgelegte Registrierungsverfahren anzuwenden.	(1) Abweichend von den Artikeln 54 bis 67 tragen die zuständigen Behörden alle Sorten, die amtlich zugelassen sind oder vor dem … [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] in die gemäß Artikel 5 der Richtlinie 68/193/EWG, Artikel 3 der Richtlinie 2002/53/EG, Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2002/55/EG von ihren Mitgliedstaaten erstellten Katalogen, Verzeichnissen oder Registern eingetragen wurden, ***sowie Sorten mit einer amtlichen Beschreibung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2008/90/EG*** unverzüglich in ihre nationalen Sortenregister ein, ohne das in diesen Artikeln festgelegte Registrierungsverfahren anzuwenden.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird ermöglicht, dass Sorten, die derzeit als Gemüsesorten, die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind, aber für den Anbau unter besonderen Bedingungen gemäß der Richtlinie 2009/145/EG gezüchtet werden (häufig als „Amateursorten“ bezeichnet), nach Inkrafttreten des Vorschlags in die nationalen Sortenregister eingetragen werden.

Änderungsantrag 678
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Artikel 53 werden	(2) Abweichend von Artikel 53 werden

Sorten, die gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2008/62/EG und Artikel ***3*** Absatz 1 der Richtlinie 2009/145/EG vor dem **…** [Amt für Veröffentlichungen, bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] ***zugelassen wurden***, unverzüglich in die nationalen Sortenregister als Erhaltungssorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung eingetragen, ohne dass das in dem genannten Artikel vorgesehene Registrierungsverfahren angewendet wird.	Sorten, die gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2008/62/EG***, Artikel 3 Absatz 1*** und Artikel ***21*** Absatz 1 der Richtlinie 2009/145/EG ***zugelassen wurden, sowie Sorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2008/90/EG*** vor dem **...** [Amt für Veröffentlichungen, bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen], unverzüglich in die nationalen Sortenregister als Erhaltungssorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung eingetragen, ohne dass das in dem genannten Artikel vorgesehene Registrierungsverfahren angewendet wird.

Or. en

Begründung

The amendment allows that varieties that are currently registered as "vegetable varieties with no intrinsic value for commercial crop production but developed for growing under particular conditions" (often referred to as "amateur varieties") under Directive 2009/145/EC will, after entry into force of the proposal, be registered into the national variety registers.Additionally, the amendment proposes the inclusion of T fruit varieties registered with an officially recognised description under the currently applicable rules, which are currently listed in the FRUMATIS database, in the single variety register foreseen by the new rules, as conservation varieties with an officially recognised description.

Änderungsantrag 679
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Artikel 53 werden Sorten, die gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2008/62/EG und Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/145/EG vor dem **…** [Amt für Veröffentlichungen, bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] ***zugelassen wurden***, unverzüglich in die nationalen	(2) Abweichend von Artikel 53 werden Sorten, die gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2008/62/EG und Artikel 3 Absatz 1 ***und Artikel 21 Absatz 1*** der Richtlinie 2009/145/EG ***zugelassen wurden, sowie Sorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2008/90/EG*** vor

Sortenregister als Erhaltungssorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung eingetragen, ohne dass das in dem genannten Artikel vorgesehene Registrierungsverfahren angewendet wird.

dem **...** [Amt für Veröffentlichungen, bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen], unverzüglich in die nationalen Sortenregister als Erhaltungssorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung eingetragen, ohne dass das in dem genannten Artikel vorgesehene Registrierungsverfahren angewendet wird.

Or. en

Änderungsantrag 680
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Artikel 53 werden Sorten, die gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2008/62/EG und Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/145/EG vor dem **…** [Amt für Veröffentlichungen, bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] ***zugelassen wurden***, unverzüglich in die nationalen Sortenregister als Erhaltungssorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung eingetragen, ohne dass das in dem genannten Artikel vorgesehene Registrierungsverfahren angewendet wird.	(2) Abweichend von Artikel 53 werden Sorten, die gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2008/62/EG und Artikel 3 Absatz 1 ***und Artikel 21 Absatz 1*** der Richtlinie 2009/145/EG ***zugelassen wurden, sowie Sorten mit einer amtlichen Beschreibung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2088/90/EG*** vor dem **...** [Amt für Veröffentlichungen, bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen], unverzüglich in die nationalen Sortenregister als Erhaltungssorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung eingetragen, ohne dass das in dem genannten Artikel vorgesehene Registrierungsverfahren angewendet wird.

Or. en

Begründung

Gleiches gilt für Obstsorten.

Änderungsantrag 681
Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 68a
	Verbot von spezifiziertem Vermehrungsgut durch die Mitgliedstaaten
	Ein Mitgliedstaat kann auf Antrag ermächtigt werden, die Verwendung der Sorte in der Gesamtheit oder in einem Teil seines Hoheitsgebiets zu verbieten oder geeignete Bedingungen für den Anbau der Sorte festzulegen, die in den unter Buchstabe c vorgesehenen Fällen mit den Bedingungen für die Verwendung der aus diesem Anbau hervorgegangenen Erzeugnisse übereinstimmen,
	a) wenn nachgewiesen wird, dass sich der Anbau dieser Sorte hinsichtlich des Pflanzenschutzes auf den Anbau anderer Sorten oder Arten oder auf die Umwelt schädlich auswirken könnte; oder
	b) wenn amtliche Anbauversuche im Antrag stellenden Mitgliedstaat zeigen, dass mit der Sorte in keinem Teil des Hoheitsgebiets Ergebnisse erzielt werden, die den mit einer vergleichbaren, im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zugelassenen Sorte erzielten Ergebnissen entsprechen, oder wenn bekannt ist, dass sich die Sorte wegen ihrer Reifeeinstufung in keinem Teil seines Hoheitsgebiets für den Anbau eignet. Der Antrag muss vor Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Zulassung gestellt werden;
	c) wenn es andere als die bereits genannten triftigen Gründe für die Annahme gibt, dass die Sorte ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder für die Umwelt darstellt.

Or. en

Begründung

Die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, in ihrem Hoheitsgebiet bestimmte PVM zu verbieten, die nicht an ihre nationalen Bedingungen angepasst sind, besteht in den Richtlinien, die durch diese Verordnung ersetzt werden, und sollte beibehalten werden.

Änderungsantrag 682
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für Sorten von Arten, die Pflanzen von Obstarten angehören, und von Vermehrungsgut von Reben, die in Anhang I Teil C bzw. D gelistet sind, beträgt diese Geltungsdauer der Registrierung jedoch 30 Jahre.	Für ***Erhaltungssorten und*** Sorten von Arten, die Pflanzen von Obstarten angehören, und von Vermehrungsgut von Reben, die in Anhang I Teil C bzw. D gelistet sind, beträgt diese Geltungsdauer der Registrierung jedoch 30 Jahre.

Or. en

Begründung

Es ist nur folgerichtig, dass Erhaltungssorten eine längere Geltungsdauer der Registrierung haben sollten, zumal ein wichtiges Ziel ihres Inverkehrbringens darin besteht, zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen und zur biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft beizutragen.

Änderungsantrag 683
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Antrag wird elektronisch gestellt. Ihm werden Nachweise beigefügt, aus denen hervorgeht, dass die in Absatz 3 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es muss nachgewiesen werden, dass die Sorte weiterhin den jeweiligen Anforderungen entspricht. Wir sind der Auffassung, dass dies einen enormen Verwaltungsaufwand für die Antragsteller und Behörden – ohne einen Mehrwert – mit sich bringen würde. Sämtliche Kontrollen werden bereits von Artikel 71 (Streichung aus nationalen Sortenregistern) abgedeckt. Eine Streichung wird vorgeschlagen.

Änderungsantrag 684
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Verlängerung der Registrierung einer Sorte in einem nationalen Sortenregister kann nur gewährt werden, wenn	***entfällt***
a) der Antragsteller hinreichende Nachweise dafür vorgelegt hat, dass die Sorte weiterhin die jeweiligen Anforderungen des Artikels 47 Absatz 1 erfüllt,	
b) die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats festgestellt hat, dass es eine Person gibt, die gemäß Artikel 72 für die Sortenerhaltung verantwortlich ist.	

Or. en

Begründung

Es muss nachgewiesen werden, dass die Sorte weiterhin den jeweiligen Anforderungen entspricht. Wir sind der Auffassung, dass dies einen enormen Verwaltungsaufwand für die Antragsteller und Behörden – ohne einen Mehrwert – mit sich bringen würde. Sämtliche Kontrollen werden bereits von Artikel 71 (Streichung aus nationalen Sortenregistern) abgedeckt. Eine Streichung wird vorgeschlagen.

Änderungsantrag 685
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die zuständige Behörde kann von Amts wegen die Registrierung einer Sorte verlängern, wenn sie von den betreffenden Unternehmern und Landwirten weiterhin stark nachgefragt wird oder dies im Interesse der Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen geboten ist.	(4) Die zuständige Behörde kann von Amts wegen die Registrierung einer Sorte verlängern, wenn sie von den betreffenden Unternehmern und Landwirten weiterhin stark nachgefragt wird oder dies im Interesse der Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen geboten ist***, sofern die Sorte nicht mehr durch einen Sortenschutzrechtstitel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz geschützt ist und sofern die Sorte seit mindestens zwei Jahren von der Liste gestrichen wurde und die Erhaltung durch die zuständige Behörde vorgenommen wird***.

Or. en

Änderungsantrag 686
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die zuständige Behörde kann von Amts wegen die Registrierung einer Sorte verlängern, wenn sie von den betreffenden Unternehmern und Landwirten weiterhin stark nachgefragt wird oder dies im Interesse der Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen geboten ist.	(4) Die zuständige Behörde kann von Amts wegen die Registrierung einer Sorte verlängern, wenn sie von den betreffenden Unternehmern und Landwirten weiterhin stark nachgefragt wird oder dies im Interesse der Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen geboten ist***, sofern die Sorte nicht mehr durch einen Sortenschutzrechtstitel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz oder durch Rechte des geistigen Eigentums auf***

nationaler Ebene geschützt ist .

Or. en

Änderungsantrag 687
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sie auf der Grundlage neuer Nachweise zu dem Schluss kommt, dass die Registrierungsanforderungen gemäß Artikel 47 Absatz 1 nicht länger erfüllt sind,	a) sie auf der Grundlage neuer Nachweise zu dem Schluss kommt, dass die Registrierungsanforderungen gemäß Artikel 47 Absatz 1 ***(Buchstaben a) bis e))*** nicht länger erfüllt sind,

Or. en

Begründung

Nach den zu Artikel 47 eingeführten Änderungen ist für die Bedingungen der Buchstaben f) und g) nicht länger die Behörde der Mitgliedstaaten zuständig,

Änderungsantrag 688
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Abweichend von den Absätzen 1-7 werden Erhaltungssorten durch den Antragsteller oder eine andere Person, die der zuständigen Behörde vom Antragsteller mitgeteilt wurde, erhalten, und zwar ohne eine nachfolgende Genehmigung. Erhaltungssorten dürfen nur in EU-Mitgliedstaaten mit ähnlichen Boden- und Klimabedingungen, wie sie in der amtlich anerkannten Beschreibung der Sorte aufgeführt werden, erhalten

werden.

Or. en

Begründung

Es sollte möglich sein mitzuteilen, dass die Erhaltung von einer anderen Person oder Einrichtung durchgeführt wird, ohne dass das verwaltungstechnisch aufwendige Verfahren zur Genehmigung der Durchführung der damit verbundenen Aufgaben durch die besagte Person oder Einrichtung eingehalten werden muss. Entsprechend den Merkmalen der Erhaltungssorten sollte ihre Erhaltung in Regionen erfolgen, die ähnliche Boden- und Klimabedingungen aufweisen wie diejenigen, in denen die Sorte ihre Merkmale aufweist oder für die die Sorte gezüchtet wurde.

Änderungsantrag 689
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Abweichend von den Ansätzen 1-7 werden Erhaltungssorten durch den Antragsteller oder eine andere Person, die der zuständigen Behörde vom Antragsteller mitgeteilt wurde, erhalten, und zwar ohne eine nachfolgende Genehmigung. Erhaltungssorten dürfen nur in EU-Mitgliedstaaten mit ähnlichen Boden- und Klimabedingungen, wie sie in der amtlich anerkannten Beschreibung der Sorte aufgeführt werden, erhalten werden.

Or. en

Begründung

Die mit der Sortenerhaltung verbundenen Belastungen müssen für diese besondere Art von PVM verhältnismäßig ausfallen. Konkret sollte es möglich sein mitzuteilen, dass die Erhaltung von einer anderen Person oder Einrichtung durchgeführt wird, ohne dass das verwaltungstechnisch aufwendige Verfahren zur Genehmigung der Durchführung der damit verbundenen Aufgaben durch die besagte Person oder Einrichtung eingehalten werden muss.

Änderungsantrag 690
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Mengen an zertifiziertem und Standard-PVM ***und die für seine Erzeugung genutzten Flächen pro Jahr und Art***, wobei sie insbesondere die Mengen angeben, die für ökologische/biologische Sorten verwendet werden, die für die ökologische/biologische Erzeugung geeignet sind,	a) die Mengen an zertifiziertem und Standard-PVM, wobei sie insbesondere die Mengen angeben, die für ökologische/biologische Sorten verwendet werden, die für die ökologische/biologische Erzeugung geeignet sind,

Or. en

Begründung

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass die Berichtspflichten sowohl für die Unternehmen als auch für die zuständigen Behörden verhältnismäßig sind.

Änderungsantrag 691
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Mengen an in Verkehr gebrachtem PVM aus heterogenem Material und die für seine Erzeugung genutzten Flächen pro Jahr und Art,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 692
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Mengen an in Verkehr gebrachtem PVM von Erhaltungssorten pro Jahr und Art,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 693
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Zahl der Unternehmer, die die Ausnahmen betreffend die Abgabe an Endnutzer gemäß Artikel 28 in Anspruch nehmen, ***die betreffenden Arten und die Gesamtmengen an PVM je Art,***	d) die Zahl der Unternehmer, die die Ausnahmen betreffend die Abgabe an Endnutzer gemäß Artikel 28 in Anspruch nehmen,

Or. en

Begründung

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass die Berichtspflichten sowohl für die Unternehmen als auch für die zuständigen Behörden verhältnismäßig sind.

Änderungsantrag 694
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Zahl der Genbanken, Organisationen und Netze mit dem satzungsmäßigen oder anderweitig	***entfällt***

erklärten Ziel, pflanzengenetische Ressourcen zu erhalten, gemäß Artikel 29 sowie die betreffenden Arten,

Or. en

Änderungsantrag 695
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die für das zwischen Landwirten in natura ausgetauschte Saatgut gemäß Artikel 30 festgelegten Mengen je Art,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 696
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) die je Art zugelassenen Mengen an PVM, das für Untersuchungen und Versuche zur Züchtung neuer Sorten bestimmt ist, gemäß Artikel 31,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 697
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ka) die Fortschritte bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, d. h. die Zahl der Einrichtungen, die mitgeteilt haben, dass sie Artikel 29 in Anspruch nehmen, und andere damit zusammenhängende Daten.

Or. en

Änderungsantrag 698
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen unverzüglich mit und melden ihr etwaige spätere Änderungen.	(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig ***vorbeugend*** und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen unverzüglich mit und melden ihr etwaige spätere Änderungen.

Or. ro

Änderungsantrag 699
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 80 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2017/625
Artikel 1– Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ka) den Anbau bestimmter Sorten, die unerwünschte agronomische Auswirkungen haben könnten.

Or. en

Begründung

Ohne die Einbeziehung der Kontrollen der Anbaubedingungen, die gemäß Artikel 47 dieses Vorschlags angenommen werden könnten, wären der gesamte Nutzen und die Effizienz dieser Maßnahme hinfällig. Mit dieser Änderung wird es den zuständigen Behörden ermöglicht, Kontrollen in Bereichen durchzuführen, die die Einhaltung der Anbaubedingungen für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM der registrierten Sorte betreffen.

Änderungsantrag 700
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 81
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 3 – Artikel 13, Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 81	***entfällt***
Änderung der Verordnung (EU) 2018/848	
Die Verordnung (EU) 2018/848 wird wie folgt geändert:	
1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:	
a) Nummer 17 erhält folgende Fassung: ‚Pflanzenvermehrungsmaterial‘:	
„17.	
Pflanzenvermehrungsmaterial im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates(*)+;“;	
(*) Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates … (ABl. …, S. …). [Die Fußnote, die in dieser Verordnung enthalten sein wird,	

wird hier eingefügt.]

[+ ABl.: Bitte fügen Sie die Nummer dieser Verordnung in den Text ein und geben Sie in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die ABl.-Fundstelle dieser Verordnung an.]

„18.

heterogenes Material im Sinne des Artikels 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) …/…(*)++, das im Einklang mit dieser Verordnung erzeugt wurde;“.

(*) Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates … (ABl. …, S. …). [Die Fußnote, die in dieser Verordnung enthalten sein wird, wird hier eingefügt.]

[++ ABl.: Bitte im Text die Nummer dieser Verordnung einfügen.]

3. In Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/848 erhält Nummer 1.8.4 Absatz 2 folgende Fassung: „Alle Vermehrungsmethoden außer pflanzlichen Gewebekulturen, Zellkulturen, Keimplasma, Meristemen, Klon-Chimären, durch Mikrovermehrung entstandenes Material müssen in zertifizierter ökologischer/biologischer Bewirtschaftung durchgeführt werden.“.

Or. en

Begründung

Die in der Verordnung 2018/848 festgelegten Vorschriften sollten durch diese horizontale Verordnung nicht geändert werden.

Änderungsantrag 701
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 81
Verordnung (EU) 2018/848

Artikel 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 81	***entfällt***
Änderung der Verordnung (EU) 2018/848	
Die Verordnung (EU) 2018/848 wird wie folgt geändert:	
1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:	
a) Nummer 17 erhält folgende Fassung: ‚Pflanzenvermehrungsmaterial':	
„17.	
Pflanzenvermehrungsmaterial im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates(*)+;";	
(*) Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates … (ABl. …, S. …). [Die Fußnote, die in dieser Verordnung enthalten sein wird, wird hier eingefügt.]	
[+ ABl.: Bitte fügen Sie die Nummer dieser Verordnung in den Text ein und geben Sie in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die ABl.-Fundstelle dieser Verordnung an.]	
„18.	
heterogenes Material im Sinne des Artikels 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) …/…(*)++, das im Einklang mit dieser Verordnung erzeugt wurde;".	
(*) Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates … (ABl. …, S. …). [Die Fußnote, die in dieser Verordnung enthalten sein wird, wird hier eingefügt.]	
[++ ABl.: Bitte im Text die Nummer dieser Verordnung einfügen.]	
3. In Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/848 erhält Nummer 1.8.4	

Absatz 2 folgende Fassung: „Alle Vermehrungsmethoden außer pflanzlichen Gewebekulturen, Zellkulturen, Keimplasma, Meristemen, Klon-Chimären, durch Mikrovermehrung entstandenes Material müssen in zertifizierter ökologischer/biologischer Bewirtschaftung durchgeführt werden.“.

Or. en

Begründung

Die Verordnung über die ökologische/biologische Produktion 2018/848 wird nach langwierigen Verhandlungen zwischen den Organen mit Mitentscheidungsbefugnissen seit fast zwei Jahren erfolgreich angewandt. Die Aufhebung ihrer spezifischen Vorschriften über heterogenes ökologisches/biologisches Material ist nicht akzeptabel. Es gibt keinen Grund dafür, Änderungen der Definition der ökologischen/biologischen Züchtung und der Regelung über heterogenes ökologisches/biologisches Material zu rechtfertigen.

Die horizontalen Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen von Saatgut dürfen die Komplexität der Systeme von Datenbanken für ökologisches/biologisches Saatgut nicht außer Acht lassen und die ehrgeizigen Ziele eines jüngst erlassenen, unmittelbar anwendbaren Rechtsakts nicht untergraben.

Änderungsantrag 702
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 81 – Absatz 1
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verordnung (EU) 2018/848 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:	
a) Nummer 17 erhält folgende Fassung: ‚Pflanzenvermehrungsmaterial‘:	
„17.	
Pflanzenvermehrungsmaterial im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments	

und des Rates(*)+;“;

(*) Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates … (ABl. …, S. …). [Die Fußnote, die in dieser Verordnung enthalten sein wird, wird hier eingefügt.]

[+ ABl.: Bitte fügen Sie die Nummer dieser Verordnung in den Text ein und geben Sie in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die ABl.-Fundstelle dieser Verordnung an.]

„18.

heterogenes Material im Sinne des Artikels 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) …/…(*)++, das im Einklang mit dieser Verordnung erzeugt wurde;“.

(*) Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates … (ABl. …, S. …). [Die Fußnote, die in dieser Verordnung enthalten sein wird, wird hier eingefügt.]

[++ ABl.: Bitte im Text die Nummer dieser Verordnung einfügen.]

3. In Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/848 erhält Nummer 1.8.4 Absatz 2 folgende Fassung: „Alle Vermehrungsmethoden außer pflanzlichen Gewebekulturen, Zellkulturen, Keimplasma, Meristemen, Klon-Chimären, durch Mikrovermehrung entstandenes Material müssen in zertifizierter ökologischer/biologischer Bewirtschaftung durchgeführt werden.“.

Or. en

Begründung

EU-weit gibt es viele ökologische/biologische Züchter, die heterogenes ökologisches/biologisches Material gemeldet haben und es entwickeln. Dieser Artikel schafft enorme Rechtsunsicherheit für diese Züchter, die wirklich innovatives PVM bereitstellen, das gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähig, nicht von chemischen Stoffen abhängig und frei von Rechten des geistigen Eigentums ist. Er muss gestrichen werden.

Änderungsantrag 703
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 81 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2018/848
Artikel 3 – Buchstabe b – Nummer 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nummer 18 erhält folgende Fassung: ‚ökologisches/biologisches heterogenes Material':	***entfällt***
„18.	
heterogenes Material im Sinne des Artikels 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) …/…(*)++, das im Einklang mit dieser Verordnung erzeugt wurde;".	
(*) Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates … (ABl. …, S. …). [Die Fußnote, die in dieser Verordnung enthalten sein wird, wird hier eingefügt.]	
[++ ABl.: Bitte im Text die Nummer dieser Verordnung einfügen.]	

Or. en

Änderungsantrag 704
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 81 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Artikel 13 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 705
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 81 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. In Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/848 erhält Nummer 1.8.4 Absatz 2 folgende Fassung: „Alle Vermehrungsmethoden außer pflanzlichen Gewebekulturen, Zellkulturen, Keimplasma, Meristemen, Klon-Chimären, durch Mikrovermehrung entstandenes Material müssen in zertifizierter ökologischer/biologischer Bewirtschaftung durchgeführt werden.“.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 706
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 81 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. In Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/848 erhält Nummer 1.8.4 Absatz 2 folgende Fassung: „Alle Vermehrungsmethoden außer pflanzlichen Gewebekulturen, Zellkulturen, Keimplasma, Meristemen, Klon-Chimären, durch Mikrovermehrung entstandenes Material müssen in zertifizierter ökologischer/biologischer Bewirtschaftung durchgeführt werden.“.	3. In Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/848 erhält Nummer 1.8.4 Absatz 2 folgende Fassung: „Alle Vermehrungsmethoden außer pflanzlichen Gewebekulturen, Zellkulturen, Keimplasma, Meristemen, Klon-Chimären, durch Mikrovermehrung entstandenes Material müssen in zertifizierter ökologischer/biologischer Bewirtschaftung durchgeführt werden.“.

Or. en

Begründung

Die Verordnung über die ökologische/biologische Produktion 2018/848 wird nach langwierigen Verhandlungen zwischen den Organen mit Mitentscheidungsbefugnissen seit

fast zwei Jahren erfolgreich angewandt. Die Aufhebung ihrer spezifischen Vorschriften über heterogenes ökologisches/biologisches Material ist nicht akzeptabel. Es gibt keinen Grund, eine Änderung der Definition der ökologischen/biologischen Züchtung und der Regelung über heterogenes ökologisches/biologisches Material zu rechtfertigen. Die horizontalen Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen von Saatgut dürfen die Komplexität der Systeme von Datenbanken für ökologisches/biologisches Saatgut nicht außer Acht lassen und die ehrgeizigen Ziele eines jüngst erlassenen, unmittelbar anwendbaren Rechtsakts nicht untergraben.

Änderungsantrag 707
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Artikel 52 gilt ab dem … [60 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] für die in Anhang I Teile B und C aufgeführten Arten. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dies steht im Zusammenhang mit der Einführung eines freiwilligen Systems für diese Kulturen.

Änderungsantrag 708
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Absatz 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Brassica oleracea L. convar. acephala (DC) Alef. var. medullosa Thell. + var. viridis L.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 709
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Absatz 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Camelina sativa.

Or. en

Änderungsantrag 710
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Absatz 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Cicer arietinum.

Or. en

Begründung

Kichererbsen

Änderungsantrag 711
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Absatz 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Fagopyrum fagopyrum (L.)

Or. en

Begründung

Buchweizen

Änderungsantrag 712
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Absatz 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Lens culinaris.

Or. en

Änderungsantrag 713
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Absatz 88 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Triticum monococcum.

Or. en

Begründung

Einkorn

Änderungsantrag 714
Clara Aguilera

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Aa Cicer arietinum Lens culinaris Medik., 1787 Fagopyrum esculentu
	Camelina sativa

	Triticum monococcum
	Chenopodium quinoa
	Vicia ervilia
	Vicia narbonensis
	Tritordeum
	Allium sativum
	Lathyrus sativus
	Eragrostis tef
	Ceratonia siliqua

Or. es

Änderungsantrag 715
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil B – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Allium cepa L.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 716
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil B – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Allium fistulosum L.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 717
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil B – Absatz 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Salvia hispanica.

Or. en

Begründung

Chia

Änderungsantrag 718
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil C – Absatz 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Prunus domestica L.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 719
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil B – Zwischenüberschrift 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG UND DAS INVERKEHRBRINGEN VON VORSTUFEN-, BASIS- UND ZERTIFIZIERTEM MATERIAL VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN ARTEN UND GEMÜSEARTEN	ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG UND DAS INVERKEHRBRINGEN VON VORSTUFEN-, BASIS- UND ZERTIFIZIERTEM MATERIAL VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN ARTEN UND GEMÜSEARTEN ***SOWIE PFLANZEN VON OBSTARTEN***

Or. en

Begründung

Der Verweis auf Pflanzen von Obstarten fehlte.

Änderungsantrag 720
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil C – Zwischenüberschrift 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG***, REGISTRIERUNG*** UND DAS INVERKEHRBRINGEN SELEKTIERTER KLONE***, MULTIKLONALER MISCHUNGEN UND VON POLYKLONALEM PVM*** AUS VORSTUFEN-, BASIS- UND ZERTIFIZIERTEM MATERIAL ***GEMÄß*** ARTIKEL 9 ABSATZ 1	ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG UND DAS INVERKEHRBRINGEN SELEKTIERTER KLONE AUS VORSTUFEN-, BASIS- UND ZERTIFIZIERTEM MATERIAL ***GEMÄSS*** ARTIKEL 9 ABSATZ 1

Or. en

Begründung

The requirements for polyclonal material will be set in Part C of Annex III. One of the greatest advantages of polyclonal material is that it originates from a single test (collection) whose purpose is to conserve the intra-varietal diversity of an old variety, to evaluate this diversity over time for various quantitative characteristics of interest and to be the selection maintenance of groups of genotypes that were selected for certain agronomic characteristics. The same collection can be a supplier of a polyclonal group selected for different characteristics quickly and in a short space of time to meet the needs of the sector at a given moment, which is more compatible with the requirements set for standard material.

Änderungsantrag 721
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil C – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Anforderungen an die Erzeugung selektierter Klone***, multiklonaler Mischungen und von polyklonalem PVM***	1. Anforderungen an die Erzeugung selektierter Klone aus Vorstufen-, Basis-

aus Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material	und zertifiziertem Material

Or. en

Änderungsantrag 722
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil C – Nummer 1 – Abschnitt A – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Identität des selektierten Klons***, der multiklonalen Mischung oder des polyklonalen PVM*** muss mit einem amtlichen Etikett oder einem Etikett des Unternehmers bestimmt und vom Unternehmer aufgezeichnet werden, um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Das Etikett des Materials oder die Aufzeichnungen über die jeweiligen Mutterpflanzen für die Erzeugung jedes selektierten Klons ***und die jeweiligen Genotypen für die Erzeugung des polyklonalen PVM*** sind vom Unternehmer nach dem Inverkehrbringen des PVM aufzubewahren.	a) Die Identität des selektierten Klons muss mit einem amtlichen Etikett oder einem Etikett des Unternehmers bestimmt und vom Unternehmer aufgezeichnet werden, um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Das Etikett des Materials oder die Aufzeichnungen über die jeweiligen Mutterpflanzen für die Erzeugung jedes selektierten Klons sind vom Unternehmer nach dem Inverkehrbringen des PVM aufzubewahren.

Or. en

Änderungsantrag 723
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil C – Nummer 1 – Abschnitt A – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ein ausreichender Abstand zu anderen Pflanzen derselben Gattung oder Art gegeben ist, der auf der Grundlage der botanischen Merkmale jeder Art und je nach Kategorie des Materials bestimmt wird, damit der Schutz vor unerwünschter	***entfällt***

Fremdbestäubung gegeben ist und eine Kreuzbestäubung mit anderen Kulturen vermieden wird,

Or. en

Begründung

Gegenstandslos.

Änderungsantrag 724
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil C – Nummer 1 – Abschnitt B – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die jeweiligen Mutterpflanzen ***und die jeweiligen Genotypen*** sind im Falle von Mängeln als Quelle für PVM auszuschließen.	d) Die jeweiligen Mutterpflanzen sind im Falle von Mängeln als Quelle für PVM auszuschließen.

Or. en

Änderungsantrag 725
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil C – Nummer 1 – Abschnitt B – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Die jeweiligen Mutterpflanzen ***und die jeweiligen Genotypen*** sind während sämtlicher Phasen des Anbaus unter Bedingungen zu halten, die die Erzeugung von PVM ermöglichen und ihre Identifizierung und die Überprüfung der Übereinstimmung mit der amtlichen Beschreibung oder der amtlich anerkannten Beschreibung ihrer Sorte ermöglichen. Bei Mutterpflanzen, die nicht zu einer Sorte gehören, bezieht sich diese Überprüfung der Übereinstimmung mit der amtlichen	e) Die jeweiligen Mutterpflanzen sind während sämtlicher Phasen des Anbaus unter Bedingungen zu halten, die die Erzeugung von PVM ermöglichen und ihre Identifizierung und die Überprüfung der Übereinstimmung mit der amtlichen Beschreibung oder der amtlich anerkannten Beschreibung ihrer Sorte ermöglichen. Bei Mutterpflanzen, die nicht zu einer Sorte gehören, bezieht sich diese Überprüfung der Übereinstimmung mit der amtlichen Beschreibung oder der amtlich anerkannten

Beschreibung oder der amtlich anerkannten Beschreibung auf die Art, zu der diese Mutterpflanzen gehören.	Beschreibung auf die Art, zu der diese Mutterpflanzen gehören.

Or. en

Änderungsantrag 726
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil C – Nummer 1 – Abschnitt B – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Bei multiklonalen Mischungen ist die Mischung selektierter Klone, aus denen die multiklonale Mischung besteht, vor der endgültigen Verpackung des betreffenden PVM herzustellen und hat identische Anteile aller selektierten Klone, die die multiklonale Mischung bilden, zu enthalten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 727
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil C – Nummer 1 – Abschnitt B – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Bei polyklonalem PVM ist die Mischung der Genotypen, aus denen das polyklonale PVM besteht, vor der endgültigen Verpackung dieses PVM herzustellen und hat identische Anteile aller Genotypen, die das polyklonale PVM bilden, zu enthalten	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 728
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil C – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Anforderungen an die Registrierung eines selektierten Klons, einer multiklonalen Mischung und von polyklonalem PVM	***entfällt***
a) Der Antragsteller muss bei der zuständigen Behörde einen Antrag stellen, in dem er Folgendes angibt:	
i) die Art und gegebenenfalls die Sorte, zu der der selektierte Klon, die multiklonale Mischung oder das polyklonale PVM gehört, wobei die Sorte in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 eingetragen ist,	
ii) die vorgeschlagene Bezeichnung und Synonyme,	
iii) gegebenenfalls die Beschreibung der Zusammensetzung der multiklonalen Mischung oder des polyklonalen PVM,	
iv) den Erhaltungszüchter des selektierten Klons, der multiklonalen Mischung oder des polyklonalen PVM,	
v) einen Verweis auf die Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Sorte, zu der der selektierte Klon, die multiklonale Mischung oder das polyklonale PVM gehört,	
vi) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale in Bezug auf den Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung des selektierten Klons, der multiklonalen Mischung oder des polyklonalen PVM,	
vii) die geschätzte genetische Überlegenheit des selektierten Klons, der multiklonalen Mischung oder des polyklonalen PVM in Bezug auf die Gesamtleistung der betreffenden Sorte,	

viii) Informationen darüber, ob der selektierte Klon, die multiklonale Mischung oder das polyklonale PVM bereits in einem Register eines anderen Mitgliedstaats eingetragen ist.

b)

Der selektierte Klon, die multiklonale Mischung oder das polyklonale PVM müssen die folgenden Anforderungen erfüllen, die für den jeweiligen Materialtyp gelten, damit sie registriert werden können:

i) Das polyklonale PVM wird in einem einzigen Feldversuch mit einer repräsentative Stichprobe der gesamten genetischen Vielfalt der Sorte nach einem Versuchsplan ausgewählt, der auf international anerkannten Methoden beruht. Bei polyklonalem PVM von Reben beruht dieser Plan auf den von der Internationalen Organisation für Rebe und Wein vorgeschriebenen Methoden.

ii) Bei Rebenvermehrungsmaterial setzt sich das polyklonale PVM aus sieben bis 20 verschiedenen Genotypen zusammen.

iii) Die Übereinstimmung des selektierten Klons, jedes selektierten Klons der multiklonalen Mischung und jedes Genotyps des polyklonalen PVM mit der Identität der Sorte wird durch die Beobachtung der phänotypischen Merkmale und gegebenenfalls durch die Molekularanalyse nach international anerkannten Normen sichergestellt.

Die zuständige Behörde entscheidet erst dann über die Registrierung, wenn sie zu dem Schluss gelangt ist, dass die für den jeweiligen Materialtyp geltenden Ziffern i bis iii erfüllt sind.

c) Die Anforderungen für das Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material gemäß Teil B Nummer 2 gelten entsprechend.

Or. en

Begründung

Die Anforderungen an die Registrierung wurden in einem neuen Artikel 53 a) aufgenommen.

Änderungsantrag 729
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil D – Zwischenüberschrift 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG UND DAS INVERKEHRBRINGEN VON VORSTUFEN-, BASIS- UND ZERTIFIZIERTEM SAATGUT VON PFLANZEN VON OBSTARTEN, REBEN UND ***PFLANZKARTOFFELN***	ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG UND DAS INVERKEHRBRINGEN VON VORSTUFEN-, BASIS- UND ZERTIFIZIERTEM SAATGUT VON PFLANZEN VON OBSTARTEN, REBEN UND ***KARTOFFELN***

Or. en

Begründung

Teil D bezieht sich auf pflanzliches Saatgut.

Änderungsantrag 730
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil D – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Anforderungen an die Erzeugung von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut von Pflanzen von Obstarten, Reben und ***Pflanzkartoffeln***	1. Anforderungen an die Erzeugung von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut von Pflanzen von Obstarten, Reben und ***Kartoffeln***

Or. en

Änderungsantrag 731
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil D – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Anforderungen an das Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut von Pflanzen von Obstarten, Reben und ***Pflanzkartoffeln***	2. Anforderungen an das Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut von Pflanzen von Obstarten, Reben und ***Kartoffeln***

Or. en

Änderungsantrag 732
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil A – Nummer 1 – Abschnitt A – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die Qualität des Bodens, der Substrate, der Mutterpflanzen und der unmittelbaren Umgebung ist gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 zu kontrollieren, um zu gewährleisten, dass keine Schädlinge oder Vektoren vorhanden sind.	d) Die Qualität des Bodens, der Substrate, der Mutterpflanzen und der unmittelbaren Umgebung ist gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 ***durch den Unternehmer*** zu kontrollieren, um zu gewährleisten, dass keine Schädlinge oder Vektoren vorhanden sind.

Or. en

Änderungsantrag 733
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil A – Nummer 1 – Abschnitt A – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die Qualität des Bodens, der Substrate, der Mutterpflanzen und der unmittelbaren Umgebung ist gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 zu kontrollieren, um zu gewährleisten, dass	d) Die Qualität des Bodens, der Substrate, der Mutterpflanzen und der unmittelbaren Umgebung ist gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 ***durch den Unternehmer*** zu kontrollieren, um zu

keine Schädlinge oder Vektoren vorhanden sind.	gewährleisten, dass keine Schädlinge oder Vektoren vorhanden sind.

Or. en

Änderungsantrag 734
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil A – Nummer 1 – Abschnitt A – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Gegebenenfalls ***erfolgt die*** Erzeugung von Saatgut ***getrennt vom*** Anbau von Saatgut derselben Gattung oder Art, das für die Erzeugung von Lebens- oder Futtermitteln bestimmt ist, um die Gesundheit des betreffenden Materials zu gewährleisten.	f) Gegebenenfalls ***sollte der*** Erzeugung von Saatgut ***parallel zum*** Anbau von Saatgut derselben Gattung oder Art, das für die Erzeugung von Lebens- oder Futtermitteln bestimmt ist, ***besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden,*** um die Gesundheit des betreffenden Materials zu gewährleisten***, wobei die Parzellen getrennt werden, wenn dies zur Erhaltung der Gesundheit des Materials erforderlich ist***.

Or. en

Begründung

It cannot be mandatory to separate the production of standard seeds and the production of food and feed of the same genera and species. Professional operators, especially smaller-scale seed producers and maintainers, should have the freedom to conduct business and make appropriate decisions on the destination of their production. If faced by cancellation of orders or other difficulties of supply or demand, professional operators should be able to decide to sell some of their production as food or feed. Small seed producers and maintainers of varieties with small and local markets need such flexibility to continue to operate.

Änderungsantrag 735
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil A – Nummer 1 – Abschnitt A – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Gegebenenfalls ***erfolgt die*** Erzeugung von Saatgut ***getrennt vom*** Anbau von Saatgut derselben Gattung oder Art, das für die Erzeugung von Lebens- oder Futtermitteln bestimmt ist, ***um*** die Gesundheit des ***betreffenden*** Materials ***zu gewährleisten***.	f) Gegebenenfalls ***sollte der*** Erzeugung von Saatgut ***parallel zum*** Anbau von Saatgut derselben Gattung oder Art, das für die Erzeugung von Lebens- oder Futtermitteln bestimmt ist, ***besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, wobei*** die ***Parzellen getrennt werden, wenn dies zur Erhaltung der*** Gesundheit des Materials ***erforderlich ist***.

Or. en

Begründung

Es kann nicht vorgeschrieben werden, die Erzeugung von Standardsaatgut von der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln derselben Gattungen und Arten zu trennen. Unternehmer, insbesondere kleinere Saatguterzeuger und Saatguterhaltungsbetriebe, sollten unternehmerische Freiheit haben und geeignete Entscheidungen über die Bestimmung ihrer Erzeugung treffen können.

Änderungsantrag 736
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil A – Nummer 1 – Abschnitt B – Buchstabe a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Es ist sicherzustellen, dass es auf dem Feld keine Abweicher gibt. Ist dies aufgrund der Merkmale der betreffenden Arten nicht möglich, dürfen sie nur im geringstmöglichen Umfang vorkommen.	Es ist sicherzustellen, dass es auf dem Feld keine Abweicher gibt, außer bei Pflanzenvermehrungsmaterial, das zu Erhaltungssorten gehört. Ist dies aufgrund der Merkmale der betreffenden Arten nicht möglich, dürfen sie nur im geringstmöglichen Umfang vorkommen.

Or. en

Begründung

Due to their definition and inherent characteristics, which are recognised in the Commission proposal itself, PRM belonging to conservation varieties will contain off-types. Field production rules for PRM of conservation varieties thus need to reflect this reality, and not require the absence of off-types for these PRM. It should be left to the appreciation of the

professional operator to decide how to deal with off-types in all standard seed production scenarios, whether this is treatment, elimination, or any other technique that is suitable for the specificities of the place of production,

Änderungsantrag 737
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil A – Nummer 1 – Abschnitt B – Buchstabe a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Es ist sicherzustellen, dass es auf dem Feld keine Abweicher gibt. Ist dies aufgrund der Merkmale der betreffenden Arten nicht möglich, dürfen sie nur im geringstmöglichen Umfang vorkommen.	Es ist sicherzustellen, dass es auf dem Feld keine Abweicher gibt***, außer bei Pflanzenvermehrungsmaterial, das zu Erhaltungssorten gehört***. Ist dies aufgrund der Merkmale der betreffenden Arten nicht möglich, dürfen sie nur im geringstmöglichen Umfang vorkommen.

Or. en

Änderungsantrag 738
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil A – Nummer 1 – Abschnitt B – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die Mutterpflanzen sind während sämtlicher Phasen der Erzeugung unter Bedingungen zu halten, die die Erzeugung von Saatgut zulassen und ihre Identifizierung und die Überprüfung der Übereinstimmung mit der amtlichen Sortenbeschreibung ermöglichen.	d) Die Mutterpflanzen sind ***gegebenenfalls*** während sämtlicher Phasen der Erzeugung unter Bedingungen zu halten, die die Erzeugung von Saatgut zulassen und ihre Identifizierung und die Überprüfung der Übereinstimmung mit der amtlichen Sortenbeschreibung ermöglichen.

Or. en

Begründung

Da Pflanzenvermehrungsmaterial von Erhaltungssorten und insbesondere von heterogenem Material nicht automatisch den Hybriden zuzurechnen ist und auch nicht homogen ist, kann die Erhaltung der Mutterpflanzen der Sorten nicht gerechtfertigt werden und sollte daher nur dann verpflichtend sein, wenn dies angemessen ist.

Änderungsantrag 739
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil A – Nummer 1 – Abschnitt B – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die Mutterpflanzen sind während sämtlicher Phasen der Erzeugung unter Bedingungen zu halten, die die Erzeugung von Saatgut zulassen und ihre Identifizierung und die Überprüfung der Übereinstimmung mit der amtlichen Sortenbeschreibung ermöglichen.	d) Die Mutterpflanzen sind ***gegebenenfalls*** während sämtlicher Phasen der Erzeugung unter Bedingungen zu halten, die die Erzeugung von Saatgut zulassen und ihre Identifizierung und die Überprüfung der Übereinstimmung mit der amtlichen Sortenbeschreibung ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 740
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil A – Nummer 1 – Abschnitt B – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Sämtliche Feldbestände sind in ihren jeweiligen Wachstumsstadien, in der entsprechenden Häufigkeit und gegebenenfalls mit den für die betreffende Art geeigneten Methoden zu inspizieren, um die jeweiligen Anforderungen zu überprüfen. Die Inspektionsmethoden müssen so ausgestaltet sein, dass sie eine zuverlässige Beobachtung gewährleisten. Ist es nicht möglich, nicht konforme	e) Sämtliche Feldbestände sind in ihren jeweiligen Wachstumsstadien, in der entsprechenden Häufigkeit und gegebenenfalls mit den für die betreffende Art geeigneten Methoden zu inspizieren, um die jeweiligen Anforderungen zu überprüfen***, wobei dieser Inspektionsprozess nicht unbedingt dokumentiert werden muss***. Die Inspektionsmethoden müssen so

Pflanzen während der Wachstumsphase zu entfernen oder auszusondern, ist das gesamte Feld für die Saatguterzeugung zu verwerfen, es sei denn, das unerwünschte Saatgut kann zu einem späteren Zeitpunkt mechanisch ausgesondert werden.	ausgestaltet sein, dass sie eine zuverlässige Beobachtung gewährleisten. Ist es nicht möglich, nicht konforme Pflanzen während der Wachstumsphase zu entfernen oder auszusondern, ist das gesamte Feld für die Saatguterzeugung zu verwerfen, es sei denn, das unerwünschte Saatgut kann zu einem späteren Zeitpunkt mechanisch ausgesondert werden.

Or. en

Änderungsantrag 741
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil A – Nummer 1 – Abschnitt C – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Das Saatgut ist in Form von Einzelpflanzen oder größeren Einheiten zu ernten, um seine Identität, Reinheit und Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Vorschriften für die Ernte und die Nachernte sind im Vergleich zu den geltenden Rechtsvorschriften neu. Sie stellen eine erhebliche zusätzliche Belastung für kleine, lokale Saatguterzeuger dar und sind nicht erforderlich.

Änderungsantrag 742
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil A – Nummer 1 – Abschnitt C – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Von jeder Partie wird eine Saatgutprobe gezogen und in einem	***entfällt***

Labor getestet, um sicherzustellen, dass die Qualitätsanforderungen für die jeweilige Art, einschließlich der Keimfähigkeit, erfüllt sind. Die Untersuchung schließt gegebenenfalls nach einer bestimmten, für die Art angemessenen Zeit eine erneute Untersuchung der Keimfähigkeit ein.

Or. en

Begründung

Die Vorschriften für die Ernte und die Nachernte sind im Vergleich zu den geltenden Rechtsvorschriften neu. Sie stellen eine erhebliche zusätzliche Belastung für kleine, lokale Saatguterzeuger dar und sind nicht erforderlich.

Änderungsantrag 743
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil A – Nummer 1 – Abschnitt C – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Von jeder Partie ***wird*** eine Saatgutprobe gezogen und in einem Labor getestet, um sicherzustellen, dass die Qualitätsanforderungen für die jeweilige Art, einschließlich der Keimfähigkeit, erfüllt sind. ***Die Untersuchung schließt gegebenenfalls nach einer bestimmten, für die Art angemessenen Zeit eine erneute Untersuchung der Keimfähigkeit ein.***	b) Von jeder Partie ***kann*** eine Saatgutprobe gezogen und in einem Labor ***oder durch den Unternehmer*** getestet ***werden***, um sicherzustellen, dass die Qualitätsanforderungen für die jeweilige Art, einschließlich der Keimfähigkeit, erfüllt sind.

Or. en

Begründung

Die Entscheidung über die Durchführung von Labortests sollte dem Unternehmer überlassen bleiben, je nach Flächengröße, Verfügbarkeit und Kosten der Tests sowie den Risiken eines Verstoßes.

Änderungsantrag 744
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil A – Nummer 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Es weist ein ***Mindestmaß*** an Reinheit auf, damit ein Höchstmaß an Sortenechtheit gewährleistet ist.	c) Es weist ein ***hinreichendes Maß*** an ***technischer*** Reinheit auf, damit ein Höchstmaß an Sortenechtheit gewährleistet ist.

Or. en

Änderungsantrag 745
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil A – Nummer 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Es weist ein Mindestmaß an Reinheit auf, damit ein ***Höchstmaß*** an Sortenechtheit gewährleistet ist.	c) Es weist ein Mindestmaß an Reinheit auf, damit ein ***hinreichendes Maß*** an Sortenechtheit gewährleistet ist.

Or. en

Änderungsantrag 746
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil A – Nummer 2 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Es hat eine ausreichende Mindestwuchskraft ***sowie eine bestimmte Größe und wird einer spezifischen Sortierung unterzogen***, damit die Eignung des Materials und eine hinreichende	f) Es hat eine ausreichende Mindestwuchskraft, damit die Eignung des Materials und eine hinreichende Homogenität der Partie im Hinblick auf die Aussaat bzw. das Auspflanzen

Homogenität der Partie im Hinblick auf die Aussaat bzw. das Auspflanzen gewährleistet ist.	gewährleistet ist.

Or. en

Änderungsantrag 747
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil B – Zwischenüberschrift 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG UND DAS INVERKEHRBRINGEN VON STANDARDMATERIAL VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN ARTEN UND GEMÜSEARTEN	ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG UND DAS INVERKEHRBRINGEN VON STANDARDMATERIAL VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN ARTEN UND GEMÜSEARTEN***, OBSTARTEN UND REBEN***

Or. en

Begründung

Es fehlte der Hinweis auf Obstarten und Reben.

Änderungsantrag 748
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Annex III – Part B – Zwischenüberschrift 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG UND DAS INVERKEHRBRINGEN VON STANDARDMATERIAL ***VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN ARTEN UND GEMÜSEARTEN***	ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG UND DAS INVERKEHRBRINGEN VON STANDARDMATERIAL

Or. en

Begründung

Die Erzeugung von Standardmaterial sollte für alle regulierten Nutzpflanzenarten, insbesondere für Obst, erlaubt sein. Nach dem vorliegenden Vorschlag dürfte Pflanzenvermehrungsmaterial aus Erhaltungssorten von Obst nicht als Standardmaterial in Verkehr gebracht werden, was die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der stark bedrohten Obstbaumvielfalt erheblich beeinträchtigt.

Änderungsantrag 749
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil B – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit Ausnahme von Buchstabe b Ziffer i gilt ***Anhang II Teil B*** für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Standardmaterial ***entsprechend***.	***Anhang III Teil A*** gilt ***entsprechend*** für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Standardmaterial ***mit den erforderlichen Anpassungen hinsichtlich der Art des Pflanzenvermehrungsmaterials***.

Or. en

Änderungsantrag 750
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil B – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Unterlagsreben dürfen nicht als Standardmaterial in Verkehr gebracht werden.

Or. en

Änderungsantrag 751
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Teil B – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Anhang III Teil A gilt für Standardmaterial von Erhaltungssorten für landwirtschaftliche Arten und Gemüsearten, die gemäß Artikel 26 in Verkehr gebracht werden.

Or. en

Änderungsantrag 752
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil B – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Standardmaterial von Erhaltungssorten von Obstsorten darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es folgende Anforderungen erfüllt:
	a) Es wurde von Material einer identifizierten Quelle vermehrt, über die der Versorger Aufzeichnungen macht;
	b) es entspricht der Beschreibung der Sorte, die sich aus der Beobachtung der Ausprägung der Merkmale der Sorte ergibt und auf der amtlich anerkannten Beschreibung der Sorte beruht;
	c) es erweist sich bei visueller Kontrolle durch den Unternehmer in den Einrichtungen, Feldern und Parzellen, in denen Standardmaterial erzeugt wird, als praktisch frei von Qualitätsschädlingen;
	d) es erweist sich bei der visuellen Kontrolle als praktisch frei von Mängeln. Verletzungen, Verfärbung, Narbengewebe oder Trockenschäden gelten als Mängel, wenn Qualität und Nutzen des Vermehrungsmaterials dadurch beeinträchtigt werden.

Or. en

Begründung

In Bezug auf die Anforderungen an die Erzeugung von Standardmaterial von Obstarten wird vorgeschlagen, die derzeit geltenden Vorschriften für CAC-Material zu übernehmen, die in der Richtlinie 2014/98/EU der Kommission verankert sind, die dem Sektor bekannt sind und ihr Inverkehrbringen ermöglichen würden.

Änderungsantrag 753
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil B – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Genügt das Standardmaterial diesen Bestimmungen nicht mehr, so muss der Versorger eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:
	a) er entfernt das Material aus der Nähe anderen Standardmaterials; oder
	b) er ergreift geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Material den genannten Anforderungen wieder genügt.

Or. en

Änderungsantrag 754
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil C – Zwischenüberschrift 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ANFORDERUNGEN AN DIE ***REGISTRIERUNG, DIE*** ERZEUGUNG UND DAS INVERKEHRBRINGEN VON ***SELEKTIERTEN KLONEN, MULTIKLONALEN MISCHUNGEN UND*** POLYKLONALEM PVM ***AUS STANDARDMATERIAL*** GEMÄß	ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG UND DAS INVERKEHRBRINGEN VON POLYKLONALEM PVM GEMÄß ARTIKEL 9 ABSATZ 1

ARTIKEL 9 ABSATZ 1

Or. en

Begründung

The requirements for polyclonal material will be set in Part C of Annex III. One of the greatest advantages of polyclonal material is that it originates from a single test (collection) whose purpose is to conserve the intra-varietal diversity of an old variety, to evaluate this diversity over time for various quantitative characteristics of interest and to be the selection maintenance of groups of genotypes that were selected for certain agronomic characteristics. The same collection can be a supplier of a polyclonal group selected for different characteristics quickly and in a short space of time to meet the needs of the sector at a given moment, which is more compatible with the requirements set for standard material.

Änderungsantrag 755
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil C – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterlagsreben dürfen nicht als Standardmaterial in Verkehr gebracht werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Verschoben nach Anhang III Teil B.

Änderungsantrag 756
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil C – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterlagsreben dürfen nicht als Standardmaterial in Verkehr gebracht werden.	Unterlagsreben dürfen nicht als Standardmaterial in Verkehr gebracht werden***, mit Ausnahme von Pflanzenvermehrungsmaterial, das zu***

Erhaltungssorten gehört und gemäß Anhang III Teil B erzeugt und in Verkehr gebracht wird.

Or. en

Begründung

PVM von Erhaltungssorten von Reben sollte vorbehaltlich der Anforderungen von Anhang III Teil B als Standardmaterial in Verkehr gebracht werden dürfen. Es gibt keine verhältnismäßige Rechtfertigung dafür, das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial von Erhaltungssorten für Reben auf die Anforderungen der Zertifizierung von Saatgutparzellen zu beschränken.

Änderungsantrag 757
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil C – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anhang II Teil C ***gilt*** entsprechend für ***die Registrierung, die Erzeugung und*** das ***Inverkehrbringen*** von ***selektierten Klonen, multiklonalen Mischungen und*** polyklonalem PVM ***aus Standardmaterial***	***1. Die Anforderungen in*** Anhang II Teil C ***Absatz 1 Buchstabe A gelten*** entsprechend für das ***Anpflanzen*** von polyklonalem PVM***.***

Or. en

Änderungsantrag 758
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil C – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2. Anbau auf dem Feld:
	a) Während sämtlicher Phasen des Anbaus sind Vermehrungs- und Pflanzmaterial getrennt voneinander zu halten.
	b) Abweicher und missgestaltete und beschädigte Pflanzen sind während

sämtlicher Phasen des Anbaus zu entsorgen, um die Sortenechtheit und -reinheit bzw. im Falle von Unterlagen, die nicht zu einer Sorte gehören, die Übereinstimmung mit der Identität der Art, auch bei deformierten oder beschädigten Pflanzen, sicherzustellen sowie für eine wirksame Erzeugung zu sorgen.

c) Die jeweiligen Mutterpflanzen sind im Falle von Mängeln als Quelle für PVM auszuschließen.

d) Die jeweiligen Mutterpflanzen sind während sämtlicher Phasen des Anbaus unter Bedingungen zu halten, die die Erzeugung von PVM ermöglichen und ihre Identifizierung und die Überprüfung der Übereinstimmung mit der amtlichen Beschreibung oder der amtlich anerkannten Beschreibung ihrer Sorte ermöglichen.

e) Mutterpflanzen sind in ihren jeweiligen Wachstumsstadien, in der entsprechenden Häufigkeit und mit den für die jeweilige Gattung oder Art geeigneten Methoden visuell zu kontrollieren.

Or. en

Begründung

Anforderungen an den Anbau auf dem Feld von polyklonalem Material, verschoben, mit Anpassungen aus Anhang II Teil C.

Änderungsantrag 759
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil C – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2. Anforderungen an das Inverkehrbringen von polyklonalem PVM
	Je nach den Merkmalen der einzelnen

	Gattungen oder Arten muss das Material alle folgenden Anforderungen erfüllen:
	a) Es hat eine Mindestwuchskraft, eine bestimmte Größe und gegebenenfalls eine bestimmte Sortierung, damit die Eignung des Materials und eine hinreichende Homogenität der Partie im Hinblick auf das Auspflanzen gewährleistet ist.
	b) Es ist praktisch frei von spezifischen Mängeln.
	(iii) die Mischung der Genotypen, aus denen das polyklonale PVM besteht, ist vor der endgültigen Verpackung dieses PVM herzustellen und hat identische Anteile aller Genotypen, die das polyklonale PVM bilden, zu enthalten Eine Toleranz ist jedoch zulässig, wobei die Häufigkeit eines Genotyps niemals das Doppelte des am wenigsten häufigen Genotyps übersteigen darf.

Or. en

Änderungsantrag 760
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil D – Zwischenüberschrift 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG UND DAS INVERKEHRBRINGEN VON STANDARDSAATGUT VON PFLANZEN VON OBSTARTEN, REBEN UND ***PFLANZKARTOFFELN***	ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG UND DAS INVERKEHRBRINGEN VON STANDARDSAATGUT VON PFLANZEN VON OBSTARTEN, REBEN UND ***KARTOFFELN***

Or. en

Änderungsantrag 761
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Teil D – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anhang II Teil D gilt entsprechend für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Standardsaatgut von Pflanzen von ***Obstarten,*** Reben und Pflanzkartoffeln.	Anhang II Teil D gilt entsprechend für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Standardsaatgut von Pflanzen von Reben und Pflanzkartoffeln.

Or. en

Änderungsantrag 762
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil D – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Anhang III Teil B gilt für das Inverkehrbringen von Standardsaatgut von Obstarten.

Or. en

Änderungsantrag 763
Norbert Lins

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 764
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Zwischenüberschrift 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Quellgebiet	***Ursprungsgebiet***

Or. en

Begründung

Die Begriffsbestimmung in diesem Absatz entspricht der Begriffsbestimmung von „Ursprungsgebiet“ in Artikel 3 der EU-Richtlinie 2010/60, die derzeit das Inverkehrbringen von Erhaltungsmischungen regelt. Um in Zukunft Verwirrung zu vermeiden, ist es wichtig, die Begriffe und Begriffsbestimmungen beizubehalten, wie sie den Interessenträgern und den zuständigen Behörden bekannt sind.

Änderungsantrag 765
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen Behörden können für die Erhaltungsmischungen bestimmte ***Quellgebiete*** ausweisen, mit denen solche Mischungen naturgemäß in Zusammenhang gebracht werden. Zu diesem Zweck berücksichtigen sie Informationen der für pflanzengenetische Ressourcen zuständigen Behörden oder anderer einschlägiger von den Mitgliedstaaten anerkannter Organisationen.	Die zuständigen Behörden können für die Erhaltungsmischungen bestimmte ***Ursprungsgebiete*** ausweisen, mit denen solche Mischungen naturgemäß in Zusammenhang gebracht werden. Zu diesem Zweck berücksichtigen sie Informationen der für pflanzengenetische Ressourcen zuständigen Behörden oder anderer einschlägiger von den Mitgliedstaaten anerkannter Organisationen.

Or. en

Begründung

Die Begriffsbestimmung in diesem Absatz entspricht der Begriffsbestimmung von „Ursprungsgebiet“ in Artikel 3 der EU-Richtlinie 2010/60, die derzeit das Inverkehrbringen von Erhaltungsmischungen regelt. Um in Zukunft Verwirrung zu vermeiden, ist es wichtig, die Begriffe und Begriffsbestimmungen beizubehalten, wie sie den Interessenträgern und den zuständigen Behörden bekannt sind.

Änderungsantrag 766
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erstreckt sich ***das Quellgebiet*** über mehrere Mitgliedstaaten, so wird es im Rahmen einer gemeinsamen Vereinbarung aller betroffenen Mitgliedstaaten ermittelt.	Erstreckt sich ***die Ursprungsregion*** über mehrere Mitgliedstaaten, so wird es im Rahmen einer gemeinsamen Vereinbarung aller betroffenen Mitgliedstaaten ermittelt.

Or. en

Begründung

Die Begriffsbestimmung in diesem Absatz entspricht der Begriffsbestimmung von „Ursprungsgebiet“ in Artikel 3 der EU-Richtlinie 2010/60, die derzeit das Inverkehrbringen von Erhaltungsmischungen regelt. Um in Zukunft Verwirrung zu vermeiden, ist es wichtig, die Begriffe und Begriffsbestimmungen beizubehalten, wie sie den Interessenträgern und den zuständigen Behörden bekannt sind.

Änderungsantrag 767
Norbert Lins

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) typisch für die Art des Lebensraums des Quellgebiets,	***entfällt***

Or. de

Begründung

Quellgebiete umfassen meist mehrere Lebensräume.

In Erhaltungsmischungen enthaltene Arten sollten nicht auf einen bestimmten Lebensraum des Quellgebietes abgestimmt sein, sondern ebenso an den am Zielort erwünschten. Viele Pflanzenarten kommen natürlicherweise in mehreren Lebensräumen vor.

Änderungsantrag 768

Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) typisch für die Art des Lebensraums des ***Quellgebiets***,	a) typisch für die Art des Lebensraums des ***Ursprungsgebiets***,

Or. en

Änderungsantrag 769
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) geeignet dafür, die Art des Lebensraums des ***Quellgebiets*** wiederherzustellen.	c) geeignet dafür, die Art des Lebensraums des ***Ursprungsgebiets*** wiederherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 770
Norbert Lins

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Anteil an Rumex spp. (außer Rumex acetosella ***und*** Rumex maritimus) darf 0,05 Gewichtsprozent nicht überschreiten.	Der Anteil an Rumex spp. (außer Rumex acetosella***,*** Rumex maritimus***, Rumex acetosa, R. thyrsiflorus und R. sanguineus***) darf 0,05 Gewichtsprozent nicht überschreiten.

Or. de

Änderungsantrag 771
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(außer Rumex acetosella und Rumex maritimus) darf 0,***05*** Gewichtsprozent nicht überschreiten.	(außer Rumex acetosella und Rumex maritimus) darf 0,***01*** Gewichtsprozent nicht überschreiten.

Or. en

Begründung

Rumex hat ein Tausendkorngewicht von ca. 1 g. Der im Entwurf vorgesehene Gewichtsanteil von 0,05 % würde bedeuten, dass ca. 500 Rumex-Spp.-Samen in einer Konservierungsmischung von 1 kg akzeptiert würden, was viel zu viel ist.

Änderungsantrag 772
Norbert Lins

Vorschlag für eine Verordnung
Annex V – Zwischenüberschrift 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zulassung von Unternehmern	***entfällt***

Or. de

Begründung

Erhaltungsmischungen sind Sondermischungen mit geringen Mengen. Individuelle Kundenwünsche, Anpassungen an den Standort, die Förderung von Artengruppen oder enge Herkunftsvorgaben machen permanentes Nachmischen nötig. Eine Planbarkeit im Voraus ist damit nicht möglich.

Eine Lösung wäre eine nachträgliche Mengenmeldung der in Mischungen in Verkehr gebrachten Saatgutarten und die Aufbewahrung von Etiketten-Duplikaten für mehrere Jahre.

Änderungsantrag 773
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Absatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Bestandteile als Arten und gegebenenfalls Unterarten ***und Sorten*** der Erhaltungsmischung, die typisch für die Art des Lebensraums des Quellgebiets und als Bestandteile der Mischung von Bedeutung für die Bewahrung der natürlichen Umwelt im Rahmen der Erhaltung genetischer Ressourcen sind,	c) Bestandteile als Arten und gegebenenfalls Unterarten der Erhaltungsmischung, die typisch für die Art des Lebensraums des Quellgebiets und als Bestandteile der Mischung von Bedeutung für die Bewahrung der natürlichen Umwelt im Rahmen der Erhaltung genetischer Ressourcen sind,

Or. en

Begründung

Sorten sollten nicht in Erhaltungsmischungen verwendet werden, da dies dem Zweck der Erhaltungsmischungen zuwiderlaufen würde, der darin besteht, regional spezifische genetische Variationen einheimischer Arten zu schützen und die natürliche Umwelt wiederherzustellen.

Änderungsantrag 774
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Absatz 7 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Menge der Mischung, für die die Zulassung gilt,	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Praxis zeigt, dass es sehr schwierig ist, vorherzusagen, welche Mengen von den Flächen geerntet werden können.

Änderungsantrag 775
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Absatz 7 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***das Quellgebiet*** der Mischung***,***	e) ***Ursprungsregion*** der Mischung***;***

Or. en

Änderungsantrag 776
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unternehmer müssen vor Beginn jeder Erzeugungssaison die ***Menge an Saatgut für Erhaltungsmischungen, für die die Zulassung gelten soll, sowie*** die ***Größe und Lage des geplanten Entnahmeorts bzw. der geplanten Entnahmeorte und das Datum oder die Daten der Entnahme melden***.	Die ***Unternehmer melden der zuständigen Behörde am Ende jedes Kalender- oder Steuerjahres*** die ***Menge an Saatgut für zugelassene Erhaltungsmischungen***.

Or. en

Begründung

Die Praxis zeigt, dass es sehr schwierig ist, vorherzusagen, welche Mengen von den Flächen geerntet werden können. Auch die genauen Erntedaten sind unvorhersehbar, da sie von äußeren Bedingungen wie dem Wetter abhängen. Es ist zweckmäßiger, den zuständigen Behörden die tatsächlich geernteten Mengen je zugelassener Mischung am Ende eines Kalender- oder Wirtschaftsjahres mitzuteilen.

Änderungsantrag 777
Norbert Lins

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Absatz 12 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) Das in Buchstabe a genannte Saatgut wird außerhalb des Quellgebiets nach Arten getrennt vermehrt. Die Vermehrung ist über fünf Generationen zulässig.		***entfällt***

Or. de

Begründung

Eine gesicherte Saatgutherkunft ist nur gewährleistet, wenn innerhalb nationaler Grenzen oder grenzüberschreitend nah beeinander liegenden Gebieten kontrolliert wird. Die Gefahr, dass sich Genpools vermischen, muss ausgeschlossen werden. Es müssen kontrollierbare Strukturen geschaffen werden, die artenreiche Ansaaten im jeweiligen EU-Land mit den dort gebietseigenen Wildarten unterstützen. Die Vermehrung darf nicht zu weit vom Ursprungsgebiet entfernt stattfinden, sondern entweder im Ursprungsgebiet selbst oder in bestimmten angrenzenden Ursprungsgebieten.

Änderungsantrag 778
Norbert Lins

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Absatz 12 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Diese Mischung kann auch Saatgut von Arten enthalten, die in Anhang I Teil A aufgeführt sind und die konventionell erzeugt wurden, wenn sie Buchstabe c entsprechen.	***entfällt***

Or. de

Begründung

Zuchtformen in Erhaltungsmischungen stehen dem Ziel entgegen, dauerhaft artenreiche Wildartenbestände unter Schutz der innerartlichen Vielfalt zu etablieren.

Änderungsantrag 779
Norbert Lins

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Absatz 12 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Der Anteil der Arten und gegebenenfalls Unterarten, die nicht die Anforderungen gemäß Buchstabe ***g*** erfüllen, darf 1 Gewichtsprozent nicht überschreiten.	h) Der Anteil der Arten und gegebenenfalls Unterarten, die nicht die Anforderungen gemäß Buchstabe ***f*** erfüllen, darf 1 Gewichtsprozent nicht überschreiten.

Or. de

Änderungsantrag 780
Norbert Lins

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Absatz 12 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Die Bestandteile einer vermehrten Erhaltungsmischung, bei denen es sich um ***Saatgut*** der in Anhang I Teil A aufgeführten Arten handelt, müssen die ***Anforderungen an Standardsaatgut für die*** betreffenden Arten erfüllen, um vermischt werden zu können.	i) Die Bestandteile einer vermehrten Erhaltungsmischung, bei denen es sich um ***Wildformen*** der in Anhang I Teil A aufgeführten Arten handelt, müssen die ***speziellen Qualitätsvorgaben für gebietseigene Wildformen der*** betreffenden Arten erfüllen, um vermischt werden zu können.

Or. de

Begründung

Es bedarf eigener Qualitätsstandards für Wildarten aufrund der großen genetischen Vielfalt innerhalb der Arten. Saatgutherkunft und Mengenflüsse müssen nachvollziehbar sein. Nachweisbarkeit von und Kontrolle der Vermehrungsflächen im Produktionsraum muss gegeben sein. Die Keimraten und Keimfähigkeitsprüfungen erfolgen nach eigenen Standards.

Änderungsantrag 781
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VI – Teil A – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitteilung wird per Einschreiben oder mittels jedes anderen von den zuständigen	Die Mitteilung wird per Einschreiben oder mittels jedes anderen von den zuständigen

Behörden zugelassenen Kommunikationsmittels mit Empfangsbestätigung versandt. Drei Monate nach dem auf dem Rückschein angegebenen Datum unter der Voraussetzung, dass keine zusätzlichen Informationen verlangt wurden oder dem Anbieter keine förmliche Ablehnung aufgrund der Unvollständigkeit der Mitteilung übermittelt wurde, gilt die Mitteilung und ihr Inhalt als von der zuständigen Behörde anerkannt, und das heterogene Material wird in das Register für heterogenes Material aufgenommen.	Behörden zugelassenen Kommunikationsmittels mit Empfangsbestätigung versandt. Drei Monate nach dem auf dem Rückschein angegebenen Datum unter der Voraussetzung, dass keine zusätzlichen Informationen verlangt wurden oder dem Anbieter keine förmliche Ablehnung aufgrund der Unvollständigkeit der Mitteilung übermittelt wurde, gilt die Mitteilung und ihr Inhalt als von der zuständigen Behörde anerkannt, und das heterogene Material wird in das Register für heterogenes Material aufgenommen. ***Diese Aufnahme in das Register bleibt für den Anbieter kostenlos.***

Or. en

Änderungsantrag 782
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VI – Teil B – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Das heterogene Material kann durch eine der folgenden Techniken ***erzeugt werden***:	2. Das heterogene Material kann durch eine der folgenden Techniken ***entstehen***:

Or. en

Änderungsantrag 783
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) bei Sorten mit amtlich anerkannter Beschreibung gegebenenfalls die Angabe der Region(en), in der bzw. in denen diese Sorte traditionell angebaut wird und an	g) bei Sorten mit amtlich anerkannter Beschreibung gegebenenfalls die Angabe der Region(en), in der bzw. in denen diese Sorte traditionell angebaut wird und ***– bei***

deren natürliche Gegebenheiten sie angepasst ist ***(„Ursprungsregion(en)“)***,	***neu gezüchteten Erhaltungssorten –*** an ***welche lokalen Anbaubedingungen*** sie angepasst ist,

Or. en

Änderungsantrag 784
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) gegebenenfalls die jeweiligen Rechte des geistigen Eigentums an der Sorte, ihren Komponenten, Merkmalen und dem Entwicklungsprozess, gegebenenfalls einschließlich der Anzahl der einschlägigen Patente;

Or. en

Begründung

Das Sortenregister sollte Informationen über etwaige Beschränkungen von Pflanzenvermehrungsmaterial enthalten. Dies dürfte für mehr Transparenz für Nutzer und Züchter sorgen, die das Material weiter herstellen oder entwickeln möchten. Es ist wichtig, dass auch Informationen über Patente, die möglicherweise nur für Teile der eingetragenen Sorte erteilt wurden, wie z. B. genetische Sequenzen oder Merkmale, aufgenommen werden.

Änderungsantrag 785
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Absatz 1 – Buchstabe j b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	jb) eine Beschreibung der Züchtungsmethoden zur Entwicklung der Sorte;

Or. en

Begründung

Das Sortenregister sollte Informationen über die verwendeten Zuchtmethoden enthalten, um eine größere Transparenz für Verwender und Züchter zu gewährleisten.

Änderungsantrag 786
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Absatz 1 – Buchstabe p a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	pa) gegebenenfalls den Hinweis, dass die Sorte eine Erhaltungssorte ist,

Or. en

Änderungsantrag 787
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Absatz 1 – Buchstabe t a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ta) ob Rechte des geistigen Eigentums an der Sorte als Ganzes oder ihren genetischen Komponenten bestehen, gegebenenfalls einschließlich der Anzahl der einschlägigen Patente;

Or. en

Begründung

Das Sortenregister sollte auch Informationen über mögliche Beschränkungen der Nutzung von Pflanzenvermehrungsmaterial aufgrund von Rechten des geistigen Eigentums enthalten. Dies würde für mehr Transparenz für Verwender und Züchter sorgen, die das Material produzieren oder weiterentwickeln möchten. Die Transparenzanforderungen sollten sich nicht nur auf Rechte des geistigen Eigentums erstrecken, die die Nutzung der gesamten Pflanzensorte (durch Sortenschutzrechtstitel) abhängig machen, sondern auch für Patente gelten, die möglicherweise für Teile der eingetragenen Sorte wie genetische Sequenzen oder Merkmale erteilt wurden.

Änderungsantrag 788
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Absatz 1 – Buchstabe t a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ta) ob die Sorte durch einen erteilten oder anhängigen Sortenschutzrechtstitel bzw. ein erteiltes oder anhängiges Patent geschützt ist, zusammen mit den entsprechenden Angaben dazu.

Or. en

Änderungsantrag 789
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Absatz 1 – Buchstabe t a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ta) ob für die Sorte Rechte des geistigen Eigentums gelten, gegebenenfalls einschließlich der Codes der einzelnen Patente.

Or. en

Begründung

Züchter und Landwirte benötigen alle Informationen, damit sie ihre Entscheidungen treffen können.

Änderungsantrag 790
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Absatz 1 – Buchstabe t b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	tb) eine Beschreibung der Züchtungsmethoden zur Entwicklung der Sorte;

Or. en

Begründung

Das Sortenregister sollte auch Angaben zu den verwendeten Zuchtmethoden enthalten (nicht auf NGT beschränkt). Dies würde für mehr Transparenz für Verwender und Züchter sorgen, die das Material produzieren oder weiterentwickeln möchten.